N 20587 F

Fragen der Freiheit

Die Familie
in Gesellschaft und Gesamtkultur

März/April 1980
Doppelheft 143

Die Philosophen haben sich für verbunden erachtet, einen Zweck der Ehe anzugehen und die Frage auf sehr verschiedene Weise beantwortet. Aber die Ehe hat keinen Zweck außer ihr selbst; sie ist ihr eigener Zweck.

Johann Gottlieb Fichte

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 143

März/April 1980

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung

Postverlagsort: 54 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erich Blechschmidt
Die Individualität des Menschen aus embryologischer Sicht 3

Lothar Vogel
Die Bedeutung der Familie für die Gesamtkultur und für die Gesellschaft 10

Heribert Berger
Rettet das Leben 19

Ernst Theodor Mayer
Familie und Gesundheit
– Thesen und Forderungen zum Schwerpunktthema – 26

Ursel Bucher
Alternativen zur Geburtenregelung 32

Willi Geiger
Zur sozialen Indikation einer Abtreibung 41

Carl Ludwig Schleich
Zur Frage des Entfruchtungsrechtes der Frau 53

Heribert Berger
Unsere ungeborenen Kinder 57

Buchbesprechungen

Heinz Hartmut Vogel
»Wie beginnt das menschliche Leben« (Erich Blechschmidt)
– Forschungsergebnisse mit weitreichenden Folgen – 61

Jürgen Rauh
»Sterben wir aus?« (Klaus Jentzsch)
Der Geburtenrückgang in der Bundesrepublik 63

Berichte

Friedrich Karl Fromme
Mehr Partnerschaft oder Eingriff des Staates in die Familie 66

Heribert Berger
Die Heimlosigkeit des Menschen 70

Ankündigungen 78

Die Individualität des Menschen aus embryologischer Sicht

Erich Blechschmidt

Heute begegnen wir in fast allen Erörterungen, die sich mit der Stellung des Menschen beschäftigen, zwei konträren Auffassungen. Nach der einen ist der Mensch eine individuelle Person, nach der anderen ausschließlich ein natürliches, daher naturwissenschaftlich vollständig erklärbares Produkt der Evolution. Die Alternative ist also: Ist der Mensch als Person einzigartig und zu freien Entscheidungen befähigt, oder ist er nur Produkt von Molekularprozessen, ein manipulierbares Glied einer Gesellschaft, eines Kollektivs?

Hier begegnet uns eine Seinsfrage, die in den Auseinandersetzungen um die Eigenart des menschlichen Lebens von entscheidender Bedeutung ist. Die gegensätzlichen Auffassungen betreffen im besonderen das noch ungeborene Kind.

Wenn heute das Leben des Menschen – in welcher Phase auch immer – von vielen Seiten als frei verfügbar und seine Manipulation als erlaubt angesehen wird, dann liegt dies, vom weltanschaulichen Standpunkt abgesehen, auch an mangelnden Kenntnissen von biologischen, speziell humanembryologischen Fakten.

In der lebhaften Diskussion um die Existenz des Menschen vor der Geburt ist es heute geboten, Kenntnis davon zu nehmen, daß menschliche Entwicklung nachweislich schon in den Frühphasen der Entwicklung erkennbar ist. Dies muß betont werden, weil noch oft – unbewußt oder sogar auch bewußt – die falsche Vorstellung verbreitet wird, ein junger menschlicher Keim sei zunächst ein ungeordneter Zellhaufen. Im Verlauf der Entwicklung verwirkliche sich dann ein allgemeiner Säugetierplan, und erst danach realisiere sich die typisch menschliche Eigenart. So wiederhole der Mensch während seiner Individualentwicklung die Stammesgeschichte.

Diese Auffassung geht auf Vorstellungen von Ernst Haeckel zurück, der 1866 seine Hypothese von der Rekapitulation der Phylogenese während der Ontogenese aufstellte, ohne die frühen Phasen der menschlichen Ontogenese überhaupt zu kennen. Wegen der damals technisch noch völlig unzureichenden Präparate von jungen menschlichen und auch tierischen Keimen hatte Haeckel die Möglichkeit, sein sogenanntes Biogenetisches Grundgesetz glaubhaft zu machen. Haeckel ging so weit, daß er als begeisterter Anhänger Darwins dessen Abstammungslehre an Hand der Ontogenese beweisen wollte.

* Vortrag, gehalten anläßlich der Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung, vom 4./6. Januar 1980 in der Ev. Akademie Bad-Boll, Thema: Die Bedeutung der Familie für die Gesamtkultur und die Gesellschaft.

Wie sehr Haeckels Vorstellungen immer noch wirksam sind, geht zum Beispiel daraus hervor, daß noch heute als Begründung für somatische und sogar für psychische Merkmale des Menschen die angenommene Rekapitulation der Stammesgeschichte herangezogen wird. Hier muß folgendes gesagt werden: Wer das sogenannte Biogenetische Grundgesetz an den heute bekannten Fakten der menschlichen Entwicklung prüft, findet keine Bestätigung der Haekkelschen Vorstellungen. Vielmehr erkennt er, daß das vermeintliche Biogenetische Grundgesetz ein fundamentaler Irrtum der Biologie ist. Der menschliche Keim hat niemals Kiemen, niemals einen Schwanz und auch nie ein Fell. Sein Herz ist zu keiner Zeit dreikammerig wie bei Vögeln. Er besitzt niemals Schwimmhäute.

Heute ist nachgewiesen, daß Haeckels Vorstellungen falsch und alle Versuche, etwas von ihnen zu retten, vergeblich sind. Sie gelten heute nicht etwa 'in einem anderen Sinn' oder 'nur im Prinzip'. Das Biogenetische Grundgesetz gilt gar nicht!

Das Biogenetische Grundgesetz muß mit aller Klarheit abgelehnt werden, weil die Formulierungen Haeckels, die sehr prägnant sind, folgenreiche Konsequenzen haben. Haeckel schreibt wörtlich: 'In dem innigen Zusammenhang der Keimes- und Stammesgeschichte erblicke ich einen der wichtigsten und unwiderleglichsten Beweise der Deszendenztheorie.' Haeckel versuchte also mit seinem Biogenetischen Grundgesetz von der sogenannten Rekapitulation der Phylogenese während der Ontognese die natürliche Entstehung der Arten zu beweisen. . . Das ist in seiner Konsequenz der Versuch, eine Schöpfung abzulehnen und damit einen Schöpfer überflüssig zu machen. Dieser weltanschauliche Aspekt der Haeckelschen Aussagen wird allzu leicht übersehen.

Die Annahme der Richtigkeit des Biogenetischen Grundgesetzes ist deshalb so bedeutsam, weil sie einige Fehldeutungen möglich macht, auf die aufmerksam zu machen heute mehr als bisher geboten erscheint.

In Analogie zu Haeckel wurde nämlich versucht, ein psychogenetisches Grundgesetz aufzustellen, nach dem sich das Verhalten des Menschen als eine Wiederholung tierischer Verhaltensweisen begreifen lassen sollte. Das geht selbstverständlich ebensowenig wie der Versuch, die Gestalt des Organismus aus einer Geschichte der Arten naturwissenschaftlich exakt verstehen zu wollen.

Eine psychogenetische Deutung menschlicher Verhaltensweisen ist um so bedenklicher, als es hier leicht zu dem Mißverständnis kommt, daß der Mensch 'nichts anderes' sei als ein höher entwickeltes Tier. Und dies beinhaltet wiederum, daß er manipulierbar sei.

Hier wird die Einzigartigkeit des Menschen übersehen oder gar bewußt geleugnet. Gewiß gibt es vergleichbare Verhaltensweisen bei verschiedenen Arten. Sie alle sind aber – sei es bei Mensch oder Tier – immer nur Teilprozesse eines jeweils individualspezifischen ganzheitlichen Geschehens, mit dem allein sie unmittelbar zusammenhängen.

Es ist also nicht möglich, Normen für das menschliche Verhalten aus dem Verhalten von Tieren zu finden oder gar verbindlich abzuleiten.

Die heute lückenlos gefundenen Stadien der menschlichen Ontogenese haben unmißverständlich und für jedermann verpflichtend ergeben, daß menschliche Eigenart, ja sogar individuelle menschliche Eigenart schon mit der befruchteten Eizelle existiert. Im besonderen haben uns die Genetiker darüber belehrt, daß die Chromosomen im menschlichen Ei immer typisch menschlich sind und sich während der ganzen Entwicklung nicht ändern. Sie tragen immer nur menschliche 'Information'. Sie können deshalb gar nicht in der Lage sein, eine Phylogenese, zum Beispiel Fischstadien, zu rekapitulieren.

Nicht selten wird versucht, mit der Behauptung, zwischen dem Leben einer befruchteten Eizelle und dem eines noch unbefruchteten Eis, das natürlicherweise nur wenige Tage lebt, bestünde nur ein gradueller Unterschied, die künstliche Vernichtung ungeborener Kinder zu rechtfertigen, weil nämlich junge menschliche Keime eigentlich noch bedeutungslos seien. Tatsächlich entsteht mit der Befruchtung jedoch ein neues Lebewesen, das stets eine besondere Individualität besitzt.

Diese Individualität bleibt während der ganzen Dauer der Entwicklung bis zum Tode erhalten. Was sich im Verlauf der Ontogenese ändert, ist nur das Erscheinungsbild, aber nie das Wesen.

Dieser heute als Prinzip erkannte Sachverhalt erübrigt es, danach zu suchen, in welchem Entwicklungsstadium ein Mensch aus einem menschlichen Ei hervorgehe. *Denn ein Mensch wird nicht Mensch sondern ist Mensch von der Befruchtung an.* Wir sprechen von menschlicher Entwicklung nicht deshalb, weil aus einem zunächst vielleicht untypischen Zellhaufen im Verlauf der Entwicklung allmählich mehr und mehr ein Mensch wird, sondern weil sich der Mensch aus einer menschlichen Zelle entwickelt. Menschsein ist kein Phänomen, das aus der Ontogenese resultiert, sondern eine Wirklichkeit, die bereits eine Voraussetzung der menschlichen Ontogenese ist.

Grundsätzlich gilt folgendes: Entwicklung hat immer einen Träger, der durch den ganzen Prozeß der Entwicklung erhalten bleibt. Mit anderen Worten: Ein Individuum bleibt während des ganzen Lebens als solches erhalten. Was sich ändert, ist nur das Erscheinungsbild.

Ähnlich wie in der anorganischen Natur das Prinzip von der Erhaltung der Energie gilt, so gilt in der belebten Natur das Gesetz von der Erhaltung der Individualität. Sie erhält sich während der ganzen Dauer der Entwicklung. Erhaltung der Individualität bedeutet Erhaltung eines einheitlichen Ganzen, während die Änderungen dagegen nur deren Bekundungen sind.

Die Erhaltung der Individualität wird materiell vor allem durch die Chromosomen gewährleistet, während das Zellplasma die schrittweise Änderung

des Erscheinungsbildes macht. Wir sehen die Gene heute als chemische Konstanten des Stoffwechsels an. Sie stellen mit ihrer DNS aber keine miniaturartige Anlage des ganzen Organismus dar. Die 'Information' in den Zellkernen beinhaltet nur: spezifisch Mensch zu sein, bedeutet die generelle Fähigkeit, sich in allen Lebensäußerungen mit seinem Stoffwechsel menschlich zu verhalten. Die Gene agieren nicht von sich aus, spontan, sondern re-agieren auf Reize und Anstöße von außen. Und zwar reagieren sie entsprechend den jeweils besonderen individualspezifischen Voraussetzungen, die schon mit dem ganzen einzelligen Organismus gegeben sind. Die Gene werden vom Organismus benutzt, machen ihn aber nicht. Was wir embryologisch unter Genen verstehen, sind keine vorgedruckten Konzepte oder Signale, nach denen der Körper sich differenziert, sondern lediglich Elemente, Schriftzeichen, die die lebendige Zelle je nach ihrer Lage im Organismus verschieden benutzt. Dazu muß hinzugefügt werden, daß wir beim Menschen über die Beziehungen zwischen dem genetischen Code und der realen Gestaltung des Körpers nichts Eindeutiges wissen. Es ist vielmehr sicher, daß die Gestaltung des menschlichen Körpers unmittelbar immer mit Gestaltungskräften und nicht mit Gestaltungsstoffen geschieht.

Als besonders auffällige Merkmale der frühen Differenzierung findet man schrittweise Unterteilungen des Ganzen, jedoch nicht eine Aneinanderreihung von Prozessen, etwa im Sinn eines schrittweisen Aufstiegs vom Niederen zum Höheren.

Aus diesen Feststellungen folgt, daß Ontogenese keine Rekapitulation der Phylognese sein kann, die Art-Änderungen im Laufe der Erdgeschichte bedeutet. Die als sogenannte Phylogenese beschriebene Entstehung neuer Arten – mit anderen Worten: Evolution – und die Änderung des Erscheinungsbildes eines in seinem Wesen unveränderlichen einzelnen Keims sind so verschiedene Prozesse, daß sie keine gegenseitige Entsprechung haben. . . Man kann also Ontogenese nicht aus der Phylogenese erklären.

Wenn wir heute von Entwicklung sprechen, meinen wir zweierlei: Erhaltung der Individualität und Änderung des Erscheinungsbildes. Konstanz einerseits und Veränderung andererseits gehören in der Entwicklung zusammen. Das gilt für alle Entwicklungsstadien, insbesondere auch für die Frühphasen. Folgende Phasen lassen sich charakterisen:

1. Woche: Entwicklung des Eis bis zur Einnistung in die Wand des Uterus (Blastocyst = einkammeriges, blasenförmiges Ei). Schon vom ersten Tag an sind geordnete Teilchenbewegungen im Stoffwechsel nachweisbar.

2. Woche: Zusätzlich zu der schon geräumigen Blastocysthöhle entsteht die Fruchtwasserhöhle, zwischen beiden die Keimscheibe.

3. Woche: Entstehung des Embryo mit Anlage des Nervensystems, Gefäßsystem und der Eingeweide. Am Ende der 3. Woche beginnt das Herz zu schlagen.

Dieser 15,5 mm große menschliche Embryo ist knapp 7 Wochen alt. Er beginnt seine Händchen mundwärts zu führen und mit dem Fuß gegen die Nabelschnur zu treten.

4. Woche: Der Embryo erreicht eine Größe von 4–5 mm. Auge und Ohr werden sichtbar. Er hat im Inneren bereits eine sehr komplizierte Struktur, u. a. Schilddrüse, Lunge, Gallenblase und Niere. Die Gliedmaßen stellen winzige Hautfalten dar, die bereits Nerven enthalten. Mitte des 2. Monats: Bei 15 mm großen Embryonen sind fast alle Organe, die man vom Erwachsenen kennt, deutlich. Die Skelettbildung und die Bildung der Muskulatur sind weit fortgeschritten. Jetzt bekommt der Embryo Ähnlichkeit mit einem Kleinkind. Am Ende des 2. Monats ist er 3 cm groß und hat kindliche Proportionen. Im 3. Monat macht er bereits Atem- und Schluckbewegungen. Berührt man die Lippen mit einem zarten Haar, verzieht er das Mündchen. Seine Ärmchen und Beinchen sind von Minute zu Minute in wechselnden Stellungen. Man könnte jetzt schon Fingerabdrücke von ihm machen, die zur Ausstellung eines Personalausweises dienen könnten.

Da beim Erwachsenen eine Geist-Seele angenommen werden muß, und da wir außerdem keinerlei Zäsur zwischen den einzelnen Entwicklungsstadien finden, so haben wir eine Geist-Seele auch schon mit der Befruchtung als gegeben anzusehen. Die körperlich-seelische Ganzheit und damit die wesentliche individuelle Eigenart eines Menschen ist seit Beginn seiner Entwicklung Realität. Wenn wir daher den Erwachsenen als Person achten, dann muß nach dem Prinzip der Erhaltung der Individualität das Gleiche auch für das Kind und für das Ungeborene gelten. Man kann also nicht etwa von einer Vorstufe des menschlichen Lebens in der frühen Ontogenese Sprechen. Wenn auch der Embryo auf seine mütterliche Umgebung angewiesen ist, so ändert dies nichts daran, daß er in seiner vollen individuellen Eigenart anerkannt werden muß.

In allen Stadien, von der Befruchtung an, lebt das Kind mit individueller menschlicher Eigenart. Schon seine frühe Gestaltung ist eine Leistung, die unabdingbare Voraussetzung für die ganze spätere Lebenstätigkeit ist. Alle Frühfunktionen sind Verhaltensweisen, die deutlich eine seelische Komponente haben. Wenn wir daher von Wachstumshaltung, Wachstumsgreifen und Wachstumsstrampeln, von frühen Atembewegungen und ähnlichen Lebensäußerungen sprechen, dann deuten wir damit an, daß die Entwicklung nicht rein somatisch zu beurteilen ist, sondern als Ausdruck des Psychischen und damit des ganzen Menschen interpretiert werden muß und zwar seit der ersten Embryonalzeit.

Hiermit werden wir veranlaßt, junges menschliches Leben schon pränatal in seinen Anfängen zu behüten. Denn Entwicklung ist nicht von Stadium zu Stadium ein accidentelles Hinzukommen im Sinn eines Fortschritts vom Einfachen zum Komplizierten, sondern jeweils die Differenzierung eines einheitlichen Ganzen.

Welche Bedeutung diese Auffassung für die Erziehung eines Kindes hat, ist offenkundig. Denn es ist ein grundlegender Unterschied, ob wir meinen,

Erziehung sei ein Aufpropfen von Wissen und Vermehrung von Synapsenschaltungen in einem molekularen Geschehen im Nervensystem, oder ob wir davon überzeugt sind, daß bei der Erziehung das Kind in seiner eigenständigen Ganzheit zur Entwicklung kommen muß.

Die im Vortrag demonstrierten und erläuterten Originalabbildungen sind wiedergegeben in: Erich Blechschmidt, Wie beginnt das menschliche Leben, 168 S., 87 Abb., 12 DM (Christiana-Verlag, Stein a. Rhein, Schweiz), 1977.

(Siehe Buchbesprechungen in diesem Heft, Seite 61)

Die Bedeutung der Familie für die Gesamtkultur und für die Gesellschaft*

Lothar Vogel

I.

Die Familie

Die Familie ist die Urgemeinschaft der menschlichen Gattung, die nach innen, in ihrer Beziehung zwischen Mann und Frau aus der seelisch-geistigen Einheit dieser Polarität sich im Kinde evolutionär realisiert. Diese Realisation ist schon in *der Liebe der Partner* auf menschliche Zukunft, auf das Wunder der Entwicklung und Individuation hin veranlagt. Was sich in der Liebe als das Erlebnis der Einheit zwischen verschiedenen Individuen gattungsmäßig zu einem allgemeineren und damit oft höheren Ganzen verbindet, läßt in der Zeugung, mehr oder weniger bewußt, ein menschheitlich Zukünftiges, Höheres ahnen, in dem das Prinzip der Entwicklung selbst als Möglichkeit in einem zu erwartenden Wesen voraus empfunden wird. Zu-kunft ist, was zur Gegenwart hinzukommt, die Erfüllung der Gegenwart mit einem heranflutenden Lebensfluidum. Liebe ist das zukunftschaffende Gefäß für die *Einfindung* einer »Kindheit«, einer Erneuerung und Verjüngung des Menschengeschlechts.

In dem Gesamtlebensphänomen »Familie« tritt ein allgemeines Seinsgesetz auf einer sehr elementaren, zugleich aber hohen Stufe hervor, das wir als Grundgesetz des Lebens nicht vollkommener formulieren könnten, als dies Goethe in einer seiner naturwissenschaftlichen Abhandlungen über das Wesen der Polarität ausgesprochen hat: »Treue Beobachter der Natur ... werden doch darin miteinander übereinstimmen, daß alles, was erscheinen, was uns als ein Phänomen begegnen solle, entweder eine ursprüngliche Entzweiung, die einer Vereinigung fähig ist, oder eine ursprüngliche Einheit, die zur Entzweiung gelangen könne, andeuten und sich auf eine solche Weise darstellen müsse. – Das Geeinte zu entzweien, das Entzweite zu einigen, ist das Leben der Natur, dies ist die ewige Systole und Diastole, die ewige Synkrisis und Diakrisis, das Ein- und Ausatmen der Welt, in der wir leben, weben und sind.«

Diese allgemeine Sentenz allen Naturwirkens und aller Naturphänomenalität kann uns zu einer *Anthropologie der Geschlechter* in ihrer männlich-weiblichen Polarität – *der Familie als Organismus und als Grundelement – organisch-gesellschaftlicher Evolution* führen, denn hier gipfeln die Seins-und Lebensgesetze in der dynamischen Organik der menschlichen Natur selber.

* Einführender Vortrag zum Thema: »Die Bedeutung der Familie für die Gesamtkultur und die Gesellschaft« anläßlich der Tagung des Sminars für freiheitliche Ordnung vom 4.–6. Januar 1980 in der Ev. Akademie Bad-Boll.

Den höchsten Aspekt, zu dem die Polaritätsbetrachtung führt, hat Goethe in gleich allgemeiner Art im »Gesetz von Polarität und Steigerung« ausgesprochen: »Die Erfüllung aber, die ihm (dem Naturbetrachten von 1782, im Prosahymnus an die Natur) fehlt, ist die Anschauung der zwei großen Triebräder aller Natur: der *Begriff von Polarität und von Steigerung,* jene der Materie, insofern wir sie materiell, diese ihr dagegen, insofern wir sie geistig denken, angehörig, jene ist in immerwährendem Anziehen und Abstoßen, diese in immer strebendem Aufsteigen. Weil aber die *Materie nie ohne Geist,* der *Geist nie ohne Materie* existiert und wirksam sein kann, so vermag auch die Materie sich zu steigern, so wie sichs der Geist nicht nehmen läßt, anzuziehen und abzustoßen . . .«

Da wir nun gerade auch in der menschlichen Organisation diese Polaritäten finden, werden wir zur Ausbildung einer funktionellen Anthropologie der Geschlechter, der Partnerschaft und der Familie in Anwendung dieser Goetheschen Naturmaximen aufgefordert.

In jedem Menschen findet sich unabhängig von der Gattung die organische Polarität des nervlich-animalen, des *Bewußtseinspols* und des vegetativernährend-aufbauenden *Willenspols.* Die zwischen diesen Polen sich entfaltenden rhythmischen Funktionen sind

Atmung: Inspiration, Exspiration
Herz-Blutrhythmik: Systole, Diastole
Aufrichterhythmik: Streckung, Bewegung.

Sie erscheinen gegenüber den Polen als *steigernd evolutionäre Aktionen* organischer Verwirklichung. Polarisierung, einseitige Betonung eines Pols, etwa des Kopf-Nerven-Pols, oder des Ernährungs-, Generations- und Willenspols, erscheinen als Konstitutionseinseitigkeiten und als Extrembetonung, als übergreifende Dominanz, als *Schwäche der rhythmischen Mitte.* Disproportionen der Organismuspole sind schon Vorstufen oder erste Manifestationen von Krankheiten. Während sich in der Vollfunktion der rhythmischen Mitte Gesundheit verwirklicht, die über die Pole übergreifend das Ganze des Organismus zu ordnen, zu harmonisieren und bis in die *seelisch-geistige Selbstverwirklichung steigernd* zu gestalten vermag.

Von der *Mitte* aus richtet sich der Mensch auf (Funktion der Wirbelsäule), und in der schöpferischen Harmonie aller seiner rhythmischen Funktionen entfaltet er sich in seinen seelischen, leiblichen und geistigen Fähigkeiten. Was wir im Rhythmusgeschehen vorfinden, trägt also leibliche, seelische und geistige Kräfte als Einheit in sich, die wir zusammenfassend als das *Gemüt* bezeichnen können. Die organische Gesamtordnung, die von der Mitte her die Pole trennend durchdringt und verbindend doch auseinanderhält, können wir in ihrer menschlich-archetypischen Bedeutung als »Ichorganisation«, als die morphologische und funktionelle »*Dreigliederung*« des Menschen

bezeichnen, durch die er sich von den Naturreichen, insbesondere von der Tierwelt unterscheidet.[1]

Diese dreigliedrige Organisation ist nun in der menschlichen Natur auch den Geschlechtern gegen*über über*greifend ausgebildet. Alle Menschen sind Ichwesen und – wenn auch in feiner Individualisierung – vom Ich her, unabhängig von der Gattung, organisiert. Dennoch ist jedes Individuum männlich oder weiblich konstituiert, ja wenn diese Gattungsprägung sehr entschieden ausgebildet ist, polarisiert. Die polar männlich-weibliche Zweihälftigkeit zeigt sich in einem wechselseitig mehr oder weniger ausgebildeten seelenleiblichen und lebensleiblichen Organgeschehen. Im weiblichen Organismus walten nämlich jene Organfunktionen vor, die wir die *Vegetativen* nennen. Lymphsystem und Venenblutsystem sind, gegenüber der männlichen Konstitution, stärker ausgebildet. In die Lebensfülle dieses Systems sind die weiblichen Generationsorgane mit vorwiegend ätherischem Charakter eingebettet. Die charakteristisch *weibliche Leiblichkeit* ist daher unmittelbar *lebensleiblich* organisiert.

Im *männlichen Organismus* hingegen erscheinen seelische Kräfte entschiedener in Gestaltung und Funktion der Physis, in der Plastik des Knochensystems, in der Betonung sehnig-muskulärer Bewegungsdynamik, in einer gewissen *Dominanz der nervlich-animalischen Organbereiche vom Bewußtseinspol her* zur Atmung, zur Arterialisation und Nierentätigkeit, stärker entwickelt. Nach der Reife zeichnet sich der *weibliche Mensch* mehr durch seine Fähigkeit zur Umweltgestaltung, die *Männlichkeit* mehr durch geistige Überschau aus.

Die polaren Konstitutionen sind vom Organischen her eindeutig zu fassen. Sie werden jedoch in Evolutionshygiene, Pädagogik und Seelenpflege, vor allem aber in soziologischer Hinsicht durchaus noch ganz ungenügend berücksichtigt, ja in der emanzipierten Gegenwart mit entschiedener Tendenz ignoriert. Es wäre interessant, diese Verhältnisse genauer und bis in seelische Eigentümlichkeiten hinein darzustellen. Für unseren anthropologischen Ansatz genügen diese wenigen Andeutungen.

Diese in der Weiblichkeit und Männlichkeit gegebene organisch-seelische Polarität drängt zu ergänzender Lebensvereinigung, wenn die Reife und Mündigkeit der möglichen Partner sich in dem gemeinsamen dritten geistigen Element ichhafter Persönlichkeitswahrnehmung finden und sich wechselseitig in ihrer autonomen Freiheit erkennen. Die sich wechselseitig offenbarende Ichnatur ist das große Geheimnis, die Steigerung zur Liebe, in der dann auch die nur gattungsmäßige Polarität, die für sich allein wenig bedeuten kann, aufgehoben erscheint: »*Ein Leib und eine Seele*«. Dieses Bündnis in seiner Vertrautheit und organischen Ergänzung gibt uns schon den Begriff der Familie, denn in

1 Vergl.: Rudolf Steiner, »Von Seelenrätseln« 1917

der so gearteten naturgegebenen Ergänzung und geistig möglichen Einheit drängt auch die zeitliche Polarität – Vergangenheit und Zukunft – zu schöpferisch zeugender Vergegenwärtigung und Verwirklichung zusammen. Der Organismus der Familie bildet sich so mit dem Erscheinen der Kinder zur fundamentalen Tatsache einer germinativen Gesellschaftsbildung aus.

In der Familie ist Naturordnung und sozialethische Verwirklichung des Menschseins in einem gegeben. In ersterer wird die Ehe, wenn sie nicht von vornherein durch flach rationales Nützlichkeitsdenken in Frage gestellt wird, – auch unabhängig vom kirchlichen Segen – als sakrale Ordnung erscheinen, in letzterer Lebensform als bewußt angestrebte Rechtsinstitution; oder sie wird darüber hinaus sogar als ein gemeinsames Lebenskunstwerk gestaltet werden können.

Die Kindeserwartung ist schon die bewußt – meist aber wohl ganz unbewußte – höhere Realität und Idealität der möglichen Vereinigung, wie dann das Kind – die ideal-reale Erfüllung – die »Fruchtbarkeit der Ehe« – eben die Familie ausmacht. Erst die Existenz des Kindes macht den Erzeuger zum Vater, die Geliebte zur Mutter. Beide treten durch das Kind und mit dem Kind in ihre eigene höhere Lebensverantwortung und Lebensreife, die letztlich nur die volle familiare Lebensexistenz zu geben vermag.

Durch die nun wirksam werdende Generationenfolge, bei der gewissermaßen die Zukunft real in die Gegenwart hereintritt, wird die Vater-Mutter-Kind-Realität zu einer unauflösbaren organismusartigen Seinsbindung. Menschen, die in den Stand der Elternschaft eintreten, sind damit in eine neue allgemeingesellschaftliche Mündigkeit eingetreten, die nach außen eine entschiedenere Standfestigkeit und Unabhängigkeit, nach innen eine wesentliche Persönlichkeitserweiterung erbringen kann, die der Einzelmensch *nicht* mit so unmittelbar gegebener Notwendigkeit entwickeln könnte. Denn ohne die Fürsorge für eine zukünftige Generation findet der Mensch kaum eine gleich voranbringende und existenzbegründende Motivation im sozialen Ganzen und in sich selbst.

Mit diesem skizzenhaften Entwurf einer Anthropologie der Familie ergibt sich zugleich die naturrechtlich-organische Begründung der Ehe. Durch sie wird uns ihre Bedeutung als Fundament der Gesellschaft, als menschliche Ur-Verbindlichkeit deutlich, die in der Familie sogar über jedwede nur momentane Zuständlichkeit der Beziehung: Vergangenheit – Gegenwart und Zukunft verbindet. Ist es doch eine spezifische Fähigkeit des Menschen, die consecutio temporis, die geistige Kontinuität des Seins, über die Zeiten hinweg herzustellen. Hierdurch werden in der vollkommenen Familie immer drei Generationen miteinander verbunden. Auf dieser die Zeitlichkeit überspannenden Verknüpfung beruht, was wir *Kultur* zu nennen pflegen, was in einer Kulturgesellschaft als *Geschichtsbewußtsein* erscheint. Ohne den

gesellschaftlichen Grund der Familie gibt es keine geschichtliche und kulturelle Kontinuität! Es gehörte zu den bösartigsten Sozialexperimenten der neueren Menschheit, ganze Völker ihres geschichtlichen Bewußtseins zu berauben. Um dieses Ziel zu erreichen, mußte auch der Selbstwert der Familie zerstört werden. Die Familie ist in Wahrheit der wirkliche Urgrund, die Trägerin und Vorarbeiterin aller Kulturentwicklung.

II.

Das Kind

Das Kindheitswesen faßt dies alles wie in einem Focus zusammen. Es braucht uns daher nicht zu wundern, daß im Griechentum *Paideia*[1] *(= Kindheit) zugleich der Begriff für das Ganze der Kultur* ist. Das Römertum begründet seinen Kulturbegriff auf den Landbau, auf die Pflege der Erde, das Griechentum von vornherein auf Erziehung und Bildung, auf die Zukunftsqualitäten des Menschen. Was würde es in diesem Sinne für eine moderne Gesellschaft bedeuten, wenn sie ihre Intentionen, statt primär auf Ökonomie (Wirtschaft als Ziel, nicht als Mittel) zu richten, ihre Aktivität durch Familien-, Jugend- und Erziehungspflege potentiellen Zukunftsmöglichkeiten zuwendete? Kultur als »Paideia« aufgefaßt, strebt nach der Verwirklichung der Idee des Menschen. Leider ist heute ganz das Gegenteil der Fall. Wie man in unserer Gesellschaft von der »*Altenlast*« spricht, die man tragen muß und, nach dem gewählten Begriff, ungern trägt, indem man die Alten mit pragmatischem Egoismus aus dem gesellschaftlichen Leben herausgliedert, so könnte man – jedenfalls nach der Art, wie Kindheits-, Jugend- und Familienprobleme heute gesellschaftlich institutionell »versorgt« werden, – fast auch von einer »*Jugendlast*« sprechen (die 1,5-Kinder-Familie ist das sprechende Symptom dafür, samt dem täuschenden Begriff des »erwünschten Kindes«, hinter dem sich doch nur ein semantischer Betrug verbirgt). Kinder sind im Ganzen unserer extrem zivilisierten Gesellschaft doch eigentlich Stiefkinder unserer Zeit.

Ist der gegenwärtig vielbeschrieene und vielbeklagte Zusammenbruch der Familie Ursache oder Folge einer abgekühlten Gesamteinstellung zur Kultur, zur Zukunft, zum Kinde? Wir wollen die Beantwortung dieser Frage in der Schlußzusammenfassung dieser Skizze versuchen.

III.

Zur familiären Entwicklung des Kindes

Wir sagten, daß die Wurzel der gesellschaftlichen Kultur die Familie sei, die in der Pflege und in der Heranbildung des Kindes, des Menschen im Menschen,

1 Vergl. W. Jäger, »Paideia«.

in seiner leiblichen und geistigen Entwicklung die allerhöchste gesellschaftliche Funktion erfüllt: die *Erziehung des Menschen zum Menschen.*

Die Familie stellt also die Grundverfassung dieser gesellschaftlich existenziellen Aufgabe dar. Wir verstehen die Familie richtig, wenn wir uns das Kind als das »Juwel einer Fassung« vorstellen. Ohne dieses Juwel verliert die Fassung ihre Bedeutung. Das Kind ist der Mensch im menschheitlichen Sein. In ihm ist noch nichts festgelegt, es kann alles aus ihm werden. So empfinden wir dem Neugeborenen gegenüber; so hat es der Maler Philipp Otto Runge als Realsymbol der Zukunft als den *Jungen Morgen* gemalt, der alles Licht, allen Himmelstau empfängt. Die Vollkommenheit der Hüllen deutet auf ein Vollkommeneres, das umhüllt werden muß. So der Uterus, die Leibeshülle, die die Mutter dem Keim bietet. In diesem befinden sich wieder die Eihüllen, in denen sich der Embryo entwickelt.

Nach der physischen Geburt bildet die Familie für die ersten sieben Jahre eine neue, schon erweiterte Hülle; Familie und Schule bilden dann gemeinsam den »sozialen Uterus« (Portmann). Jede Hülle hat die Aufgabe, den werdenden Organismus vor unphysiologischen Wirkungen der irdischen Umgebung zu schützen, erst den kosmisch-leiblichen Keim, nach der Geburt den leiblich-ätherischen Organismus. In Elternhaus und Schule ist – neben der physischen – dann auch die seelisch-geistige Nahrung zuzubereiten und alles Unzuträgliche fernzuhalten. Immer, wenn eine Hülle abgestreift wird, vollzieht sich eine weitere »Geburt«, und jede dieser »Geburten« hat – wie die erste – ihre besonderen und objektiven Zeichen der Reife. So die Schulreife (auch als Organreife verstanden); die Pubertät als leiblich-seelische Geburt; die Mündigkeit als Persönlichkeitsreife, als Ichgeburt verstanden.

Dabei charakterisiert sich das menschliche Werden gegenüber der Tierwelt als eine in Stufen *retardierte Entwicklung,* deren *Pausen* der organischen, der seelischen und individuell-geistigen Reifung dienen und in denen die menschliche Natur ihre eben rein menschlichen Tätigkeiten entfaltet. So erscheint der Mensch gemäß dieser Evolutionsstufen oder »Geburten« zuerst als das *spielende Wesen,* das *lernende Wesen* und zuletzt als das *arbeitende Wesen.* Als Arbeitender tritt der Mensch dann mit seinen Fähigkeiten selbstverantwortlich in die soziale Gemeinschaft.

IV.

Die Familie als Urbild des sozialen Organismus

Es gibt kein volkommeneres Beispiel dafür, was ein sozialer Organismus sein könnte, als die integere Familie. Der Zusammenklang geistig-kultureller, wirtschaftlicher und rechtlicher Sozialfunktionen ist in der Familiensolidarität in der vollkommensten Weise möglich.

Das *kulturell geistige* Element wird vom Kinde ganz elementar gefordert. Es beginnt mit dem Erlernen der Sprache. Die Lernsprache des Kindes ist unmittelbar eine poetische, und das Kind fordert von selbst die Poetisierung, den Reim, die Satzmelodik, das Lied usw. In jedem Lebensbedürfnis ist mit der Art der Befriedigung eine Pfleglichkeit notwendig, die sich bis zur religiös-kulturellen Handhabung steigert, wobei die Regelmäßigkeit der Versorgung geradezu kultische Bedeutung haben kann. Dies braucht und erstrebt das Kind, dabei gedeiht es nicht nur seelisch, sondern vor allem auch gesundheitlich. Alle Ordnungen und Gepflogenheiten füllen sich wie von selbst mit künstlerischen Elementen aus und gipfeln beim Heranwachsen der Kinder in Erkenntnisbedürfnissen und ihrer Pflege.

Das *Rechtliche* stellt sich in der Familie von den Lebensnotwendigkeiten der Mitglieder her fast mit ebensolcher organischer Natürlichkeit ein wie das Kulturelle. Die grundsätzliche *Gleichheit* in der Gegenseitigkeit der Beziehungen wird in größter Nähe erlebt und elementar durchgesetzt. Zugleich wird aber auch das volle Verständnis dafür geweckt, daß verschiedene Lebens- und Altersstufen differenziertere Rechte aus der Natur des Gegebenen fordern, deren rechtliche Devise dann »*jedem das Seine*« lauten muß.

Mit diesem Motiv greifen wir unmittelbar in das innerfamiliäre *Wirtschaftsleben* hinüber, in dem meist die Brüderlichkeit und die Geschwisterlichkeit veranlagt werden kann. Das Besondere der familiären Wirtschaft ist dabei, daß sie im allgemeinen von den genannten Rechtsgrundsätzen gesteuert wird und so in ihren Zielen unmittelbar dem Leben dient und insofern meist nicht abgetrennten ökonomischen Zwecken unterworfen ist. Indem sich in der Familie das Mutterrecht und das Vaterrecht in den natürlichen Gegebenheiten mischen, bilden sich individualisierte Evolutionsstufen, die von Familie zu Familie ihre eigene Dynamik haben als Grundlage menschlich individueller Zukunftsentwicklungen.

V.

Problematik und Zusammenfassung

Zur Jahrhundertwende 1899 schrieb Ellen Key das damals viel beachtete Buch »Das Jahrhundert des Kindes«.[1] Gesellschaftliche Befreiung und ökonomische Unabhängigkeit, so meinte sie, würde das heraufziehende Zwanzigste Jahrhundert zu einem Jahrhundert der Zukunftsgestaltungen, zu einem Jahrhundert des Kindes werden lassen. – Die Wirklichkeit, wie sie sich bis heute entwickelt hat, die unsere Gegenwart zeigt, – zu schweigen von dem, was wir in voller Realistik an Chaos und Schrecken in allernächster Zukunft erwarten

1) bis 1904 6 Auflagen.

müssen –, charakterisiert unsere Epoche, allen Errungenschaften zum Trotz, als die blutigste und inhumanste aller Zeiten.

Wie konnte es zu dieser Fehlentwicklung kommen? Wer sich nur die allerelementarsten Begriffe von einer gesellschaftlichen Gesamtordnung, von Kultur, Recht und Wirtschaft zu bilden vermag, erkennt, *daß Kultur und Rechtlichkeit zugunsten rein ökonomischer Erfolge ins Abseits gedrängt wurden.* Von diesem Standpunkt aus ist unsere technische Zivilisation ganz schlicht gesagt *Pathologie.* –

Übrigens drängen alle herrschenden politischen Gruppen der Gegenwart in die gleiche Richtung. Soziale Problematik wird doch schlechterdings allgemein nur als wirtschaftliche Problematik verstanden. So äußert sich schon Friedrich Engels für den Sozialismus über die Familie: »Mit dem Übergang der Produktionsmittel in Gemeineigentum hört die Einzelfamilie auf, wirtschaftliche Einheit der Gesellschaft zu sein. Die Privathaushaltung verwandelt sich in eine gesellschaftliche Industrie. Die Pflege und Erziehung der Kinder wird öffentliche Angelegenheit; die Gesellschaft sorgt für alle Kinder gleichmäßig, seien sie eheliche oder uneheliche. Damit fällt die Sorge weg wegen der »Folgen«, die heute das wesentlichste gesellschaftliche, moralische wie ökonomische Moment bildet, das die rücksichtsvolle Hingabe eines Mädchens an den geliebten Mann verhindert.«

Der liberale Kapitalismus hat Individuum und Familie nicht weniger preisgegeben, wenn er die ihm immanenten Kapitalkonzentrationen und Kumulationen ins Unermeßliche anwachsen ließ, ohne sie wieder zu denen zurückzulenken, die sie erarbeitet hatten. Kapitalmonopol und seine Rendite ist nichts anderes als vorenthaltener Arbeitsertrag. Beide, Sozialismus und Kapitalismus, rauben dem Menschen sein Verfügungsrecht über seine Arbeit und ihre Früchte. *Die Folge ist, daß die Familie nicht ihre legitime ökonomische Ausstattung erhält!*

In sozialistischen Gesellschaftssystemen wird sogar der Lebensstand der Mutter negiert, um auch dieses Arbeitspotential der »Gesellschaft« zuzuführen.

Die Familie ist jedoch der Keimort aller gesellschaftlicher Kultur. Ihr Leben hängt ab von der *Autonomie der Arbeit.* Der Ernährer braucht den (möglichst) vollen Arbeitsertrag durch einen individuellen freien Arbeitsvertrag, oder besser noch durch selbständige Arbeit. Die Voraussetzung für diese *freie Arbeit* ist generell der freie, nicht von Rendite belastete *Personalkredit,* die Verwirklichung wahrer Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit im Wirtschaftsleben.[1]

1 Die Monopolposition des Geld- und Kapitalwesens gegenüber der Arbeit ist immer noch ein allgemein legitimiertes Unrecht.

Ich habe mit der Schilderung der freien Arbeit den vorwiegend männlichen oder familienbezogenen väterlichen Anteil einer menschengemäßen Kulturordnung angedeutet. Die Sicherung der weiblich-mütterlichen Existenz wäre für das Familienganze der Anspruch auf Grund und Boden, auf Heimat und Haus, welche stets als Grundlage für die Pflege und Entfaltung der künftigen Generation durch die Gesellschaft garantiert werden müßte.

Die funktionalisierte Gesellschaft aber,[1] deren Ziel niemals der selbstverantwortliche Einzelmensch sein kann, gelangt auch niemals zu originärer Kulturverwirklichung. Der Mensch hat sich seiner inneren Bestimmung begeben um einer billigen Sicherheit in einer fremden Welt willen. Das männliche Element hat sich seiner Männlichkeit, das weibliche Wesen seiner Weiblichkeit begeben, – sie alle nennen es Emanzipation. Die Jugend, die spätestens mit den Schulabschlüssen die sinnlose Schalheit der funktionalisierten Gesellschaft erfährt, weicht mit Recht den an sie gestellten Zumutungen aus, versäumt dabei aber ihre eigene Aktivierung und gerät ebenfalls ins Abseits. – Nur der selbstverantwortliche Mensch, der sich sein Stück Erde erobert, der sich nach außen und nach innen frei und selbständig hält, vermag Partnerschaft, lebendige gesellschaftliche Gegenseitigkeit und damit menschliche Kultur zu begründen. *Die Familie* ist die bedeutsam-elementare *Grundschule einer kulturorientierten Gesellschaft,* in der sich das schöpferische Vermögen für diese Kultur umso höher steigert, je mehr es gelingt, in dieser Familie die individuellen Fähigkeiten in der anthropologisch gegebenen Polarität im Dienste der kommenden Generation voll und ganz zu entfalten.

1 Ich verstehe darunter alle Gesellschaftsformen der technischen Zivilisation, die den Einzelmenschen ihren Funktionen unterordnet, also sowohl den Sozialismus wie den Kapitalismus.

Rettet das Leben*

Heribert Berger

Die Geschichte der Menschen ist voll von menschlichem Versagen, ja von Unmenschlichkeit, von unglaublichen Rohheiten und Grausamkeiten, aber ebenso durchwirkt von Werken der Barmherzigkeit, größter menschlicher Anteilnahme und Zuwendung, von Hilfe und Opfern, von Liebe, von großer Liebe für den Bruder, die Schwester und das Kind in Not, durchwirkt von der Freude darüber, daß all dies Gute dem Menschen als Möglichkeit überhaupt geschenkt ist. Jede Generation weiß aus dem Erleben ihrer Zeit davon zu berichten. Erstaunlich ist nur dieses dauernde Nebeneinander von Gut und Böse, die ständige Herausforderung des Guten durch das Böse und der Liebe durch den Haß, das Böse und der Haß als Ursache aller unserer Not.

Auch meine Generation weiß davon zu berichten. So gehört zu meinen stärksten Kindheits-Erinnerungen die verletzende parteipolitische Intoleranz und Mißgunst der damaligen Menschen und die Erinnerung an die in ihren Kampfmitteln nicht gerade wählerischen Freidenker. Ich erinnere mich sehr wohl noch an den Spott, den sie über jene ausgossen, die ihren christlichen Glauben bekannten. Eine Intoleranz, zu der auch Kinder angehalten wurden, wodurch so manches unschuldige gemeinsame Spiel in den Höfen der Mietshäuser und auf den Wiesen der nahen Umgebung verunmöglicht wurde.

Ich erinnere mich, wie ich zusehen mußte, wie man sich wegen verschiedener politischer Überzeugung nach Demonstrationsmärschen in den dunklen Straßen der Stadt mit Schlagringen und Stahlruten gegenseitig zu Krüppeln schlug.

Ich vergesse nicht unseren Schulfreund Kurt und seine bedauernswerten Eltern in den Tagen der Dreißigerjahre, als Schulkollegen von uns, Mitglieder der illegalen Hitlerjugend, ihn, der der älteste Sohn des ehrenwerten, von den Nazis aber gehaßten städtischen Polizeidirektors war, insgeheim derart terrorisierten, daß er, sensibel wie er war, dem auf ihn ausgeübten mörderischen psychischen Druck seiner Verfolger erlag und sich das Leben nahm. Ich erinnere mich an die Tage der »Kristallnacht«, wo man die wenigen Juden unserer Stadt überfiel, sie schlug und verhöhnte, wo man ihre Geschäfte zerstörte und plünderte und wie man dem Hund eines dieser Geschäftsinhaber, des Herrn Schlesinger, vor seinen Augen Scherben der zertrümmerten Schaufenster ins

* Festvortrag zum 20jährigen Bestehen der diözesanen Hilfsstelle, Innsbruck, »Rettet das Leben« am 23. November 1979, von Univers. Professor Dr. Heribert Berger, Univ. Kinderklinik Innsbruck

Maul stopfte, bis das Tier schwer blutend aufheulte, um dann von den Peinigern zertreten zu werden, alles nur, weil dieses Tier der geschätzte, ständige Begleiter dieser jüdischen Familie Schlesinger war, anerkannte Bürger der Stadt übrigens, die vom neuen politischen Machthaber, den Nationalsozialisten, fast von heute auf morgen als unerwünscht und verwerflich erklärt wurden.

Ereignisse, die man ohnmächtig, wie es schien, geschehen lassen mußte und die mich prägten.

Ich erinnere mich an die große Lüge, mit der Angehörige von behinderten Menschen, Eltern von behinderten Kindern überredet wurden, diese armen Menschen in »Spezialheilanstalten« nach den heute besten Methoden »behandeln« zu lassen, die in ihrer Tötung bestand, nur weil diese Behinderten von der Staatsmacht als unerwünscht und als soziale Last empfunden wurden.

Und ich erinnere mich an die Geschehnisse und Auswüchse der Soldateska des jeweiligen militärischen Siegers und Besetzers, an Raub, Vergewaltigung, Betrug und Totschlag. Wahrhaftig, der Mensch in seinem Niedergang ist die erklärte Beute des Bösen, das Diabolische ist die Pervertierung des Geistes zum Ungeist. Dieser Ungeist, der der Wahrheit, der Hoffnung und der Liebe total widerspricht, der ihr Gegensatz ist, der die kategorische Verneinung von Gottes Willen ist, er läßt ahnen, was mit dem ewigen Tod gemeint ist.

Aber ich erinnere mich ebenso an die diesen Ungeist besiegende Kraft des Geistes, an die große Bejahung dieses Willens Gottes durch oft sehr einfache Menschen, die wiederum erahnen ließen, was ewiges Leben heißen kann. Immer sind in all diesem Elend die Werke dieses Geistes, die Werke des Erbarmens geschehen, gab es von diesem Geist der Liebe bestimmte Menschen, die dem Dürstenden Wasser reichten, den Hungernden Brot, die Hoffnungslosen aufzurichten, die den Unterdrückten zeigten, daß sie nicht allein gelassen sind, die den von Ungerechtigkeit Zerfleischten den Balsam gerechter Güte erfahren ließen und den Trauernden und Leidenden durch ihr Gutsein und Mitleiden Stärkung gaben, auch wenn es in der Situation der äußeren Ohnmacht oft nur noch die gemeinsam vergossenen Tränen waren. Und ich war glücklich zu sehen, daß die, die diese Barmherzigkeit übten, vor allem Christen waren oder jedenfalls Menschen, die an einen personalen Gott glaubten, dem sie sich verbunden wußten.

Wer solches heute feststellt, weiß, daß das Gesagte nicht unbedingt verstanden wird, daß man es für fromme Sprüche oder bestenfalls für eine romantische Formulierung von Ausnahmezuständen hält, denn die Menschen in dieser säkularisierten Welt haben sich die Möglichkeit, die volle Wirklichkeit zu sehen, wie sie ist, selbst eingeengt und sind damit verarmt. Dabei wäre es so wichtig, daß sie sich von der Wirklichkeit belehren ließen. Was ich hier an

Erlebnissen aus meiner Erinnerung wach rief, ist nichts als reflektierte Wirklichkeit. Es sind nicht einmal exzeptionelle Erlebnisse, jeder von uns hatte und hat ähnliche Erlebnisse, mancher noch viel intensivere.

Warum ich dieses feststelle, gerade in dieser Stunde feststelle? Weil ich zutiefst besorgt bin. Die Welt ist wieder voll von Unrecht von Menschen fabriziert. Dieser zitierte Ungeist treibt wieder in einem Maße sein Unwesen, das erschreckend ist. Denken wir nur ans eigene Land, in dem es so friedlich zuzugehen scheint. Wieder sind es zehntausende Menschen, kleine Kinder – um nur von ihnen zu sprechen – die ihr Leben lassen müssen, weil sie unerwünscht sind, weil sie vermeintlich eine soziale Last darstellen, weil sie angeblich eine Bedrohung sind. Wieder sind es Unschuldige, denen man in betrügerischer Absicht eine Schuld anhängt, wieder ist es eine Ideologie, eine Lüge, mit Hilfe derer das schlechte Gewissen von denjenigen, die da handeln, zum Schweigen gebracht werden soll. Wieder wurde ein Gesetz geschaffen und werden Einrichtungen zugelassen, die es nicht nur erlauben, sondern die dazu ermuntern, daß unerwünschte, noch ungeborene Kinder brutal beseitigt werden, nicht weniger brutal, als die oben erwähnten. Wieder gibt es Spezialkommandos, diesmal sind sie von Medizinern und ihren Helfern gebildet, kommandiert von rein opportunistischen Überlegungen.

Wieder gibt es aber auch Menschen, die diesen Kindern, die ins Leben gerufen wurden, um sogleich wieder im Stich gelassen zu werden, beistehen, die ihr Leben, das sie begonnen haben, so gut sie es vermögen, schützen, damit sie es fortsetzen und erfüllen können. Wieder gibt es Menschen, die in Not geratenen Frauen beistehen, die durch das Werden dieses Kindes überrascht wurden und verwirrt sind, die, um zu ihrem Kind stehen zu können, menschliches Verstehen und Hilfe brauchen, eine Stärkung gegen diese Kräfte des Ungeistes und der Zerstörung.

Sie alle, die Sie hier zu diesem Jubiläumsfestakt der Hilfsstelle »Rette das Leben« gekommen sind, tun diese Hilfe, wie ich weiß, Sie nehmen sich der Schutzlosen an, retten Kinder, Frauen, Ehen und Familien. Dafür gebührt Ihnen allen Dank, Dank nicht nur von jenen, denen sie geholfen haben, sondern auch von allen in unserer Gesellschaft, auch den Unwissenden, denn sie haben es ermöglicht, daß dieser Ungeist, der die Menschen immer wieder zu erfassen droht, durch Akte und Zeichen der Menschlichkeit abgebaut wird.

Freilich bleibt noch viel zu tun. Auch und gerade in diesem Lande. Ich bin immer mehr davon überzeugt, daß in der Frage der Abtreibung und des Schutzes des Lebens nur eine sehr breite und fortdauernde gute Aufklärung der Menschen imstande sein wird, dieses zur Zeit stattfindende Massentöten zu bremsen. Die Menschen müssen begreifen und immer besser erfahren, müssen verstehen lernen, daß unser aller Leben eben nicht erst mit der Geburt beginnt, und auch nicht erst nach den ersten drei Schwangerschaftsmonaten,

sondern eben vom Moment der Vereinigung der mütterlichen und väterlichen Keimzelle. Es muß zum selbstverständlichen Wissensgut gehören, daß jedes menschliche Sein, jeder Mensch in diesem Moment zu sein beginnt und daß er das eben begonnene Leben fortsetzen möchte, wie Du und ich. Es muß klar sein, daß jeder Mensch ein natürliches und ein göttliches Recht hat auf dieses einmal begonnene Leben und daß jeder, der einem solchen Leben sein Recht streitig macht und es sogar zerstört oder zerstören läßt, sich ins Unrecht setzt, auch dann, wenn ein gegen dieses Grundrecht des Menschen verstoßender Gesetzgeber ein Gesetz erläßt, das eine solche Untat für erlaubt erklärt. Es besteht für mich kein Zweifel, daß hier der Gesetzgeber schwer im Unrecht ist. Man kann nur hoffen, daß die Politiker im gesetzgebenden Nationalrat diese Tatsache doch einmal einsehen werden und dann auch den Mut haben, dies auch einzugestehen und zu ändern. Das »Jahr des Kindes« wäre eine gute Gelegenheit dazu gewesen. Es hätte eine unvorstellbare Signalwirkung gehabt, wenn der Gesetzgeber eines kleinen, neutralen und – wie behauptet – christlichen Landes die »Fristenlösung« aufgegeben und Gesetze geschaffen hätte, aus denen man hätte erkennen können, daß es dieser Staat mit dem Schutz des menschlichen Lebens, auch dem des ungeborenen Kindes, so wie es auch in den internationalen Deklarationen über das »Recht des Kindes« festgehalten ist, ernst meint. Man würde auch glaubwürdiger sein, wenn man Nachbarn darauf verweist, daß sie etwa die Schlußakte der Konferenz von Helsinki nicht einhalten. Die schönsten Reden zum »Jahr des Kindes« gelten wenig, wenn man sich nicht entschließt, dem guten Geist einer solchen Deklaration nachzuleben. Und in einem christlichen Staat oder genauer gesagt in einem Staat, in dem die Mehrheit der Bürger christlich Getaufte sind – sogar die sozialistische Mehrheit stellt, wenn sie es für günstig hält, diese Tatsache fest – müßte man ja wohl erwarten dürfen, daß ein so grundlegendes Gebot christlicher Ordnung und christlichen Lebens – und Menschenverständnisses, wie das Recht zu leben, geachtet wird und auch in einem weltlichen Gesetz seinen Niederschlag findet. Das schließt, gerade in christlicher Sicht, nicht nur nie aus, sondern verlangt es geradezu, daß einer Schwangeren in Not unbedingt geholfen werden soll, aber niemals damit, daß diese Schwangere zu einer Frau gemacht wird, die sie im Grunde gar nicht sein will, einer Frau nämlich, die, nachdem schon der Kindesvater an ihr und dem Kind schäbig gehandelt hat, auch noch das eigene Kind im Stich läßt, mehr noch, zu einer Frau, die jemanden dafür dingt, daß er dieses Kind beseitigt. Die »Fristenlösung« ist eine weniger als billige juristische Lösung für einen komplizierten Sachverhalt und eine schwierige menschliche Lage, die gewiß nicht im Dienste der Gerechtigkeit steht.

Eine für das Kind, die Mutter und den Kindesvater gerechte Lösung ihren Niederschlag in einem guten Gesetz finden zu lassen, wäre wahrscheinlich

eine der bedeutendsten juristischen Leistungen unserer Zeit, die allerdings längst überfällig ist. Eine solche gute Lösung dürfte keine Kompromiß- und damit auch keine Indikationslösung sein, weil keine der in der Praxis bestehenden diesbezüglichen Modelle dem Kind wirklich Gerechtigkeit widerfahren läßt. Jede dieser Lösungen, die Anspruch darauf erhebt, nicht nur ein Gesetz zu sein, sondern auch ein auf Gerechtigkeit beruhendes Recht, muß zuerst als Grundlage den Schutz des Lebens des Kindes garantieren und zwar nicht von irgendeinem Zeitpunkt seines Lebens an, sondern eben von seinem Beginn, das heißt bei dem Stand der Wissenschaft in dieser Frage eben von der Empfängnis an, ein Umstand, der ja nicht zufälligerweise auch im Zivilrecht aus der genau gleichen Überlegung sehr wohl Berücksichtigung findet. Ich halte daher die Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes über die Klage des Bundeslandes Salzburg nicht zuletzt wegen dieser ungleichen Behandlung des »nasciturus« im Zivilrecht einerseits und im Strafrecht andererseits für mehr als unverständlich. Neulich stellte R. Kerrer in der Tageszeitung die Frage, ob »die Zeit nicht mehr fern sei, wo das Recht eine Sache der Opportunität wird«.

Unentschuldbarkeit der Politiker

Ich hoffe, Sie können meine Besorgnis verstehen. Man sage nicht, was hier an den Kindern geschieht, könne man nicht mit dem vergleichen, was ich an Furchtbarem eingangs geschildert habe. Es ist ebenso furchtbar! Man kann vielleicht noch jene verstehen, die aus Unwissenheit handeln, daß beim Schwangerschaftsabbruch kein Menschenleben auf dem Spiel stehe; daß aber jene, die als Politiker für sich in Anspruch nehmen, das Volk zu führen, diese ihre Verantwortung nicht auf klare Fakten stützen, ist unentschuldbar.

Meine Besorgnis betrifft außerdem nicht nur die biologische Tatsache, daß unserem Volk bald eine halbe Million Kinder fehlen wird, weil wir es zuließen, daß sie in den letzten fünf Jahren als unerwünscht grausam um ihr Leben gebracht wurden, mindestens ebenso schwer wiegt die Schuld, die wir damit auf uns laden und daß wir mit dieser Schuld umgehen und mit ihr leben, als gäbe es sie nicht. Diese Haltung zerstört nicht nur das Leben ungeborener Kinder, sondern auch das eigene innere Leben und damit das des Volkes. Das ist keine pessimistische Aussage, das ist lediglich eine Feststellung von sehr ernsten Tatsachen, die jeder, der schauen kann, auch sieht. Wir würden deshalb die Situation in der Frage der Abtreibung und des «Schutzes des Lebens« nicht richtig einschätzen, wenn wir uns, so wichtig es ist, nur eine Lösung von einem staatlichen Gesetz erwarten. Ich bin überzeugt, daß nur die sittliche Festigung der Menschen, ihre bessere Einsicht in die Zusammenhänge und eine gerechte und wenigstens faire Einstellung zum Kind, eine richtige Entscheidung herbeiführen kann. Das Strafgesetz ist nur eine Stütze und ein ge-

wisser Schutz. Noch ist der Schwangerschaftsabbruch auf die Mithilfe von mehreren Leuten angewiesen und damit nur halb anonym, weshalb noch gewisse Hemmungen bestehen, diese Untat durchzuführen. Auch die Brutalität des Eingriffes selbst läßt manche Frau davor zurückschrecken, ihn durchführen zu lassen; ebenso die Tatsache der Nebenwirkungen bei rund einem Drittel solcher Schwangerschaftsabbrüche.

Was aber wird sein, wenn diese Anonymität total ist, wenn das Prostaglandin-Vaginalsuppositorium zu haben sein wird, an dessen allgemeiner Verfügbarkeit man intensiv arbeitet. Steht es einmal zur Verfügung, wird sich jede Frau ohne Wissen Dritter sich sozusagen im Selbstbedienungsverfahren ihre vermeintliche oder sichere Schwangerschaft abbrechen können. Man überlege sich, wie groß die Belastung für die Frau sein wird. Ich bin gewiß, man wird diesen Tag als den Tag der definitiven Befreiung der Frau feiern, obschon er der Ausgangspunkt einer neuen, noch schlimmeren Knechtschaft sein wird. Man stelle sich vor, was hier die einzelne Frau als Verantwortung auf sich nimmt!

Wenn es nicht gelingt, die Persönlichkeitsbildung der Frau so verantwortungsbewußt zu gestalten, die Frauen für diese Stunde so gut vorzubereiten, daß sie imstande sind, die jeweils richtige und gerechte Entscheidung zu treffen, sind die daraus entstehenden Konsequenzen unvorstellbar ernst und schlimm. Man braucht kein Prophet zu sein, wenn man feststellt, daß sie heute dafür noch nicht genügend vorbereitet sind. Hier erwartet uns noch ein weites Feld in der Arbeit zum »Schutze des Lebens«.

Diese Feststellungen sollen Sie nicht verzagt machen, sie sollen nur aufzeigen, wo wir stehen und wie es wahrscheinlich weitergehen wird. Sie sollen uns helfen, Vorkehrungen zu treffen und unsere Anstrengungen zu intensivieren auf allen Ebenen: auf der politischen, der zwischenmenschlichen, der christlichen Ebene; jeder, wo er kann und soviel er kann. »Rettet das Leben« heißt das Leben der vielen in Lebensgefahr befindlichen ungeborenen Kinder zu erhalten versuchen. »Rettet das Leben« heißt aber auch, und das wollte ich hier mit dem Gesagten aufzeigen, zu versuchen, das Leben der schon geborenen, der Verantwortung tragenden Erwachsenen zu retten, das eigentliche Leben, das mehr ist als bloß sein Körper; es geht wirklich in einem viel tieferen Sinn um Leben und Tod. Wenn wir das nur begreifen würden.

Lassen Sie mich mit einer Lebensgeschichte, die auch eine Liebesgeschichte ist, schließen. Vor wenigen Monaten rief mich der Polizeiarzt an. Er sei hier in einer Wohnung, sagte er mir, wo es zu Tätlichkeiten zwischen Ehemann und seiner schwangeren 38 Jahre alten Frau kam. Der Ehemann war wütend, weil seine Frau wieder, zum fünften Mal schwanger war. Der Polizeiarzt wollte wissen, ob mir bekannt sei, daß in der Wohnung dieser Familie ein 2jähriges Kleinkind mit einem Riesenhydrocephalus von seiner Mutter gepflegt würde.

Meine Erkundigungen ergaben, daß es ein Kind war, bei dem nach der Geburt ein angeborener Hydrocephalus festgestellt worden war, dessen Operation aber von den Chirurgen als aussichtslos abgelehnt wurde mit dem Bemerken an die Mutter, daß das Kind nur noch wenige Wochen zu leben hätte. Aus diesen Wochen wurden zwei Jahre. Ich habe die Familie zu Hause besucht und treffe dort dieses bedauernswerte Kind, zwei Geschwister, Buben im Schulalter, den Vater, der sich inzwischen beruhigt hatte, und die Mutter, die das kranke Kind bewundernswert pflegte, das in netten Kleidern in einem sauberen Bettchen lag. Wenn man die Szene sah, wie das Kind lächelte und Kontakt mit den übrigen Familienangehörigen hatte, wie die Buben mit ihrem pflegebedürftigen Brüderchen spielten, welche Zuwendung dieses Kind bei seiner Familie hervorrief und in welch großartigem Maße diese von diesen sehr einfachen Menschen gewährt wurde, dann wurde einem nicht nur klar, was »Rettet das Leben« bedeuten kann, sondern, was diese Liebesmöglichkeit für die vom Schicksal gewiß nicht verwöhnte Mutter bedeutete. Es war etwas wie erfülltes Leben in dieser Frau, eine großartig gelöste schwere Aufgabe hatte sie zu einem bedeutenden Menschen werden lassen, dessen Wert sie wohl spürte, auch wenn er ihr wahrscheinlich nicht voll bewußt war. Mit ihr wuchs in dieser Familie Menschliches heran, an der auch die Nachbarinnen liebend und helfend partizipierten.

In diesen Tagen starb das Kind, bis zur letzten Stunde seiner Mutter mit seinem Lächeln dankend.

Eine Lebensgeschichte und wie ich glaube eine besondere Liebesgeschichte ging zu Ende. Ich will nur hoffen, daß sie nachwirkt und daß keine Leere in dieser Mutter Einzug hält, weil sie das so geliebte Kind, eine für sie wesentliche Aufgabe, hergeben mußte. Hoffen will ich auch, daß das Kind, das sie in den nächsten Wochen zur Welt bringen wird, gesund sein möge und daß eine neue Liebesgeschichte einer Mutter beginnen bzw. ihre Fortsetzung finden kann.

Familie und Gesundheit*

– Thesen und Forderungen zum Schwerpunktthema –

Ernst Theodor Mayer

In der letzten Zeit mehren sich naturwissenschaftlich erhärtete Befunde von der biologisch beobachtbaren Natur des menschlichen Verhaltens, die geeignet sind, angeblich progressive Bildungstheoretiker zu widerlegen. So hat man bestätigt gefunden, daß es nicht einmal im Kindergarten Gleichheit gibt, und das nicht etwa aufgrund von Umwelteinflüssen derzeit bestehender Herrschaftsstrukturen, sondern aufgrund von angeborenen Verhaltensmustern. – Kaum haben die lieben Kleinen sprechen und laufen gelernt, bricht der Drang nach Geltung bei ihnen durch und formt eine soziale Rangordnung. Am Ende majorisieren wenige die Mehrheit und bilden sogar einen eigenen »Führungsstil« heraus.

Schön ist diese Form der naiven Herrschaft freilich nicht, zu humanisieren vermag dies aber die Familie weit besser als ein Kindergarten, denn Vorzüge anderer können letztlich doch nur durch Liebe ertragen werden. Sonst bleibt als Korrekturmöglichkeit bloß der Neid, der sehr häßlich ist und den man sich nun einmal grundsätzlich nicht dienstbar machen will.

Von der Naturwissenschaft her wird ein in den ersten Denkschritten stekkengebliebenes rationales Aufklärungsdenken mit dem Ziel der Emanzipation des Menschen heute nachhaltig erweitert und korrigiert. Danach ist der Mensch nicht mehr das solitäre Einzelwesen eines Rousseau, das sich erst, um seiner Wehrlosigkeit abzuhelfen, mit anderen verbindet und auf der letzten Stufe schließlich einen Staatsvertrag schließt, sondern nach seiner ihm biologisch vorgegebenen Verhaltensstruktur ein Wesen geselliger Art. Genauer gesagt: Der Mensch lebt von Natur aus in beiden ihm gleichsam angeborenen Sozialformen, nämlich in der Familie und in der Heimatgemeinde. Es ist zu bemerken, daß die Erscheinungen der heimatlichen Entwicklungsreihe immer auch einen emotionalen, biologischen Kern haben, von dem aus alles weitere seine Lebendigkeit empfängt. Wer meint, ohne angestammte Heimat als angeblicher Weltbürger leben zu können, vielleicht noch dazu nach dem Motto: »Wo es mir gut geht, ist mein Vaterland«, der wird auch für die weite Welt und seine Mitbürger nichts Ersprießliches leisten können.

Die beiden Sozialformen Familie und öffentliche Gemeinde ergänzen sich, machen in ihrem Zusammenwirken das Sozialleben des Menschen aus, bleiben aber in diesem Zusammenklang durchaus selbständig und können nicht

* Thesenartige Zusammenfassung des Vortrages vom 4. 1. 1980 anläßlich der Tagung: »Die Bedeutung der Familie für die Gesamtkultur und die Gesellschaft« in der Ev. Akademie Bad-Boll.

auseinander abgeleitet werden. Damit kommen wir zu unserer ersten, grundsätzlichen These.

1. These: Familienpolitik, die auf die biologische Natur des Menschen keine Rücksicht nimmt, macht krank.

Die Familie beginnt in der geschlechtlichen Paarbindung, fortgeführt und schließlich vollendet im treuen Zusammenhalt. Wenn bei vielen Tieren diese Gemeinschaft nur für die Dauer einer Brutaufzuchtperiode zu bestehen braucht, so ist beim Menschen, der biologisch gesehen als extremer Nesthokker geboren wird, schon infolge der zeitlich ineinander verschlungenen Aufzuchtperiode die Dauerehe biologisch prinzipiell gefordert. Wird diese *Lebensform vom individuellen menschlichen Geist*, sei es auch nur in seinen schlichten, naiven Formen, erfüllt, so reiht sich in der Humanisierung der beteiligten Individuen, zum Beispiel in der Überwindung des zerstörenden Neids, ein menschlich wichtiges Ereignis an das andere.

Freilich vermag der Mensch mit seiner Freiheit in die vorgegebenen Verhaltensformen einzugreifen. Macht der Mensch aber den Versuch, entgegen der ihm angeborenen Verhaltensstruktur zu leben, so bekommt ihm das in der Regel auch gesundheitlich schlecht. Die hier in Betracht kommenden Probleme unserer Industriegesellschaft bestehen doch vor allem darin, daß viele von uns in dem gesundheitsgefährdenden Irrtum befangen sind, man müßte um der modernen Arbeits- und Freizeitformen willen den Zwang zum Verlassen der angeborenen Lebensformen hinnehmen. Gerade die Ärzte haben ständig mit psychisch Gestörten und Kranken zu tun, die durch diesen Konflikt überfordert werden. Daraus ergibt sich für ein Schwerpunktprogramm als

1. Forderung: Familiengerechte Verbesserung des Arbeits- und Erwerbslebens

Wir erheben vom gesundheitspolitischen Standpunkt aus die grundsätzliche *sozialhygienische* Forderung, daß bei der Gestaltung des Erwerbslebens weit mehr als in den letzten Jahrzehnten die Lebensbedingungen berücksichtigt werden müssen, die für die Entfaltung unserer natürlichen Verhaltensstruktur und damit zur Gesunderhaltung nun einmal nötig sind. Ohne die emotionale Innigkeit des menschlichen Zusammenlebens in der Einteilung des Alltages wird auch die Berufsleistung des zum Roboter herabgewürdigten Menschen schlecht. So sollte langfristig zum Beispiel das gemeinsame Mittagessen der Familie als Höhepunkt des Tages wieder ermöglicht werden, wenngleich zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Forderung als utopisch erscheinen mag.

2. Forderung: Befreiung der Familie von übermäßigen Lasten auch in der Gesundheitspflege

Zwar sehen die gesundheitspolitisch Verantwortlichen erfreulicherweise immer mehr ein, daß der Familie in der Gesundheitspflege eine höchst wichtige Rolle zufällt, sie ziehen aber leider bislang daraus nur die Folgerung, auch in der Gesundheitspflege der Familie übermäßige Lasten aufzubürden und sie bei ihrer Bewältigung dann im Stich zu lassen.

Hier nur ein Beispiel: Zur bestmöglichen Versorgung eines in seiner Entwicklung behinderten Kindes bedürfte dessen Mutter eine monatliche Unterstützung von DM 1000.–, die man ihr aus angeblich unveränderlichen Verhaltenszwängen nicht gewähren kann, wohingegen der behandelnde Arzt mit einem Federstrich eine klinische Unterbringung über einen langen Zeitraum verordnet, die monatlich DM 4000,– kostet und bei weitem nicht so wirkungsvoll ist. Kurz: Was die Mutter durch eigene Berufstätigkeit zum Familieneinkommen dazuverdient, ist oft nur ein Bruchteil dessen, was die Gesundheitswiederherstellung dadurch geschädigter bzw. nicht ausreichend gepflegter Kinder und Heranwachsender kostet. Dies gilt insbesondere für die Verhütung von Suchtkrankheiten wie Drogenabhängigkeit und Alkoholismus. So kommt es einer gesundheitspolitischen Bankrotterklärung gleich, wenn man nach langjährigen Erhebungen auf interministerieller Ebene zwar feststellt, daß Alkoholabhängigkeit und Drogensucht in gesunden Familien kaum vorkommen, dann aber seine ganze Arbeitskraft darauf verschwendet, ohne jedes Vorsorge- geschweige denn seuchenmedizinische Konzept nur die Behandlung der bereits Alkohol- und Drogenkranken zu verbessern.

Damit kommen wir schon zur zweiten und letzten These eines Schwerpunktprogramms »Familie und Gesundheit«.

2. These: Die Abwehr von Gefahren, die heute dem gesunden Familienleben drohen, muß auch durch eine konsequente Gesundheitspolitik als selbständigem Teil der Gesamtpolitik verbessert werden.

Zur zweiten These sei zunächst bemerkt, daß das Geschlechts- und Familienleben heute bereits in seinen vitalen Anfängen bedroht ist durch die Vernachlässigung und mangelnde Bildung, ja durch eine sexualpädagogische Zerstörung des Schamgefühls. Dabei ist die Scham nicht etwa eine konventionelle Kulturinstitution, errichtet von impotenten alten Leuten, die der potenten Jugend das Vergnügen mißgönnen, sondern ein angeborenes Verhalten, um ein Weiterlernen über die Pubertät hinaus zu ermöglichen, und nicht zuletzt lebenslang ein wesentliches Strukturelement der menschlichen Geschlechtsliebe. Begehren ohne Scham verzichtet auf menschliches Glück. Und schulmäßige, intellektuelle, dazu noch angeblich wertfreie »fächerüber-

greifende« Sexual-Belehrung kann die angeborene Scham und damit die Gesundheit beträchtlich schädigen. Jedenfalls ist die einfache Tatsache nicht wegzudiskutieren, daß, wo Scham fehlt, die Beherrschung und Lenkung der Geschlechtlichkeit unmöglich wird.

Zur These von der gesundheitspolitischen Mithilfe bei der Abwehr der Gefahren, die einem gesunden Familienleben drohen, gehört heute also auch die

3. Forderung unter unserem Thema, daß nämlich die Achtung vor der Scham in der Öffentlichkeit wiederhergestellt werden muß. Hier schließt sich die

4. Forderung, daß die Achtung vor dem Lebensrecht der ungeborenen Kinder nicht nur geschriebenes Gesetz bleibt, sondern auch wieder praktiziertes Menschenrecht in unserem Lande wird, was in gleicher Weise für die propagierten Praktiken am Ende des Lebens gilt, damit das Töten nicht auch hier noch zur »Hilfe« verfälscht wird. – Unsere

5. Forderung lautet: Rechtliche Eingriffe in den Bestand der Ehe dürfen nicht ausschließlich mit Erwägungen aus der Sphäre des individuellen Glücks begründet werden, sondern müssen vor allem auch die Stärkung gesundheitserhaltender Kräfte der Familie zum Ziele haben.

Die Ehe ist schließlich kein kündbarer Vertrag, sondern vom Recht her gesehen in erster Linie eine Aufgabe von hohem öffentlichen Interesse. Das gilt in gleicher Weise im übrigen auch für das ständige Zusammenleben eines unverheirateten Paares. Die Änderung unseres Scheidungsrechts wurde begründet mit dem Bedürfnis, an die Stelle des Schuldprinzips das Zerrüttungsprinzip zu setzen. Tatsächlich entzieht sich die Frage nach der Zerrüttung auch der richterlichen Prüfung, sofern er sie lediglich am Maßstab des individuellen Glücks prüft.

Die entscheidende Frage für die Familiengesundheit aber ist eine ganz andere, nämlich diese: Kann die soziale Aufgabe der Ehe, das heißt die Verantwortung für den Partner, die gemeinsame Verantwortung für die Kinder noch erfüllt werden oder nicht? Die Kinder nämlich bedürfen nicht nur der Nestwärme einer Rattenaufzucht, sondern des Urvertrauens in dem jeder Willkür entzogenen Lebensraum der Ehe, Elternschaft und Familie. Hierher gehört auch die Abwehr eines gesundheitsgefährdenden juristischen Hineindirigierens in die Beziehung von Eltern und Kindern und damit unsere

6. Forderung zum Schwerpunktprogramm »Familie und Gesundheit«, diesem Übel zu steuern, das stärker noch im Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) [1] unter »Jugendhilfe« als *Gegenrecht*

der Kinder gegen die Eltern formuliert wurde als Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge. [2a + b)] Dennoch ist gegen den Einspruch Bayerns infolge schon dieses Gesetzes ein skandalöser, die Eltern pauschal herabsetzender Satz zum Beispiel in den § 1631, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geraten, wo es jetzt heißt: »Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.« (Würden es sich vielleicht Vereinsmitglieder oder gar ihr Kassier gefallen lassen, wenn man die Vereinssatzung mit dem Zusatz reformierte: »Der Kassier darf die Vereinsgelder nicht unterschlagen«? Und wird man sich nicht möglicherweise eine Beleidigungsklage einhandeln, wenn man seinen Nachbarn öffentlich dazu auffordert, einen nicht zu bestehlen?)

Eindeutig familienfeindlich aber verspricht das noch im Mai 1980 zur Verabschiedung anstehende Sozialgesetzbuch unter »Jugendhilfe« zu werden. Während beim elterlichen Sorgerecht noch immerhin ein Fehlverhalten der Eltern gegeben sein muß, bevor eine Behörde eingreifen darf, kann nach dem Regierungsentwurf [2a)] ein Jugendlicher in Familienstreitigkeiten seine Eltern dazu veranlassen, sich vor Gericht bezüglich ihrer Entscheidung zu rechtfertigen. Das heißt, der Jugendliche erhielte mit seinem Antragsrecht die Möglichkeit, die nach Artikel 6 Grundgesetz allein den Eltern zustehende Entscheidungskompetenz in Erziehungsfragen auf eine Behörde zu übertragen. Die Verantwortung für die Führung der Kinder jedoch können nur die Eltern tragen, was unsere Verfassung in Art. 6 deutlich anerkennt.

Das Vormundschaftsgericht darf nur dort eingreifen, wo offenbarer Mißbrauch des Elternrechts vorliegt und nicht etwa, wo der Vormundschaftsrichter annimmt, *er* sei klüger als die Eltern. Augenblicklich findet zudem eine unerträgliche Ausnützung der Eltern statt, wenn diese zum Beispiel dazu verurteilt werden, ein zweites willkürlich gewähltes Studium unter erheblichen eigenen Einschränkungen finanzieren zu müssen.

Der Staat, die öffentliche Gemeinde, kann zwar maßgebend beurteilen, was Mißbrauch der elterlichen Gewalt ist, man sollte jedoch nicht ohne Not ein amtliches und möglicherweise lebensfremdes Urteil an die Stelle des elterlichen Urteils setzen.

1a) Regierungsentwurf 8/2571 (s. § 7, Abs. 3)

1b) Bundesratsdrucksache 8/3108

2) Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge, verkündet im Bundesgesetzblatt 1979 Teil I., S. 1061

Es ist auch falsch, nur vom elterlichen Sorgerecht zu reden. Daß die Mehrzahl der Eltern sich in der Sorge für die Kinder verzehrt, kann man auch heute noch voraussetzen. Die Eltern haben aber auch ein Recht auf Gegenleistung ihrer Kinder. Das Personenverhältnis zwischen Eltern und Kindern ist nun einmal ein solches der Gegenseitigkeit.

Die 7. Forderung zum Thema »Familie und Gesundheit« lautet: Abbau der Familienentfremdung der Kinder durch die öffentliche Schule und Verbesserung der Bedingungen einer Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern.

Zum Schluß sehe ich zwei mit gleichen Kräften zu beschreitende gesundheitspolitische Wege zur Verbesserung der Gesundheit in unserem Lande durch gesundheitspolitische Mitarbeit in der Familienpolitik: *erstens* den mehr praktischen Weg moralischer, juristischer und wirtschaftlicher Wiederaufrüstung der Familie und *zweitens* den mehr theoretisch erscheinenden, dennoch aber keineswegs weniger wichtigen Weg wissenschaftlicher Widerlegung der modernen Irrtümer über die Familie und die Glücksmöglichkeiten des Menschen überhaupt.

Alternativen zur Geburtenregelung

Ursel Bucher

Gestatten Sie mir zunächst, die Arbeit der Pro Familia vorzustellen:

Pro Familia hat den Untertitel »Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung« und existiert schon seit über 25 Jahren, jetzt mit Beratungsstellen fast in jeder größeren Stadt der Bundesrepublik.

Bis zur Neufassung des § 218 befaßte sich die Pro Familia hauptsächlich mit – Familienplanung – Sexualberatung – Sexualpädagogik.

- 1) *Familienplanung* im Sinne einer gesunden Familienhygiene. Die Möglichkeiten und Kenntnisse in der Kontrazeption sollen die Partner befähigen, den Abstand der Geburten der Kinder und die Zahl der Kinder so zu regulieren, daß es nicht zu unerwünschten Schwangerschaften kommt. Auch da, wo der Kindersegen ausbleibt, will Pro Familia, so weit es geht, beratend helfen.
  Wunschkinder also, weil gesündere Familien, weil bessere Lebenschancen, Wunschkinder als »Ja zum Leben«.
- 2) Zu den Aufgaben der Familienplanung kam die *Sexualpädagogik.* Aufbauend auf der Erkenntnis, daß Kontrazeption nur dann angewandt und akzeptiert, das heißt auch sicher sein kann, wenn durch gute Aufklärung die eigene Sexualität akzeptiert und damit Verantwortung übernommen werden kann. Sexualerziehung bedeutet also für uns Erziehung zu verantwortlichen, liebesfähigen Erwachsenen.
- 3) *Sexualerziehung* ist schließlich da notwendig, wo sexuelle Probleme auftauchen, nicht selten zunächst in einem beratenden Kontrazeptionsgespräch. Probleme, die entweder das Akzeptieren des eigenen Geschlechtes betreffen, Störungen, die in der Beziehung zum Partner zu suchen sind, oder in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit.
- 4) Seit der Neufassung des § 218 im Jahre 1976 wuchsen uns in größerem Umfang die Aufgaben der *Schwangerschaft-Konfliktberatung* zu, die heute zum Beispiel in der Modellberatungsstelle Stuttgart ca. fünfzig Prozent unserer Beratungen ausmachen. Eine Beratung, die schwierig ist, uns vielen Angriffen aussetzt, eine Beratung, die oft traurig macht.

Nach wie vor bedeutet ein Schwangerschaftsabbruch eine Katastrophe und keine Alternative zur Familienplanung. Andererseits sind wir bemüht, Hilfe zur Entscheidung anzubieten, die den Frauen im Allgemeinen schwer fällt.

* Vortrag, gehalten am 5. 1. 1980 bei der 1. Jahrestagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in der Ev. Akademie Bad Boll »Die Bedeutung der Familie für die Gesamtkultur und die Gesellschaft.«

Wir versuchen nach Möglichkeit, den Konflikt der Ratsuchenden so auszuleuchten, daß sie selbst besser entscheiden und ihre persönlichen Schwierigkeiten erkennen und dadurch etwas verändern können.

- Nun beschäftigt uns und auch Sie sicher die Frage:
- Warum gibt es so viele ungewollte Schwangerschaften, was sind die Konflikte?

Wie ist es möglich, daß es in einer Zeit der Wohlstandsgesellschaft, der besten Verhütungsmöglichkeiten, in einer Zeit der Emanzipation der Frau, in einer Zeit, in der alte Tabus doch scheinbar abgebaut sind, – wie kommt es zu so vielen ungewollten Schwangerschaften?

Jede siebte Schwangerschaft wird heute in der Bundesrepublik Deutschland schätzungsweise abgebrochen. Insgesamt pro Jahr etwa 120.000! Achtzig Prozent aller Frauen, die mit einer ungewollten Schwangerschaft in die Beratungsstellen kommen, haben keine Kontrazeption benutzt!

Ich muß an dieser Stelle darauf hinweisen, daß wir es in unserer Beratungsstelle natürlich mit den Konflikten zu tun haben, wir sehen also sozusagen die Pathologie, und das ist die Spitze eines Eisberges. Die ungewollte Schwangerschaft ist eine von vielen Symptomen. Wer nämlich nicht in der Krise steckt, wird nicht ungewollt schwanger oder kann die auch unerwartete Schwangerschaft annehmen.

Einige Zahlen aus unserer Statistik, die für sich sprechen: Im Jahre 1978 gab es in Stuttgart ca. 8000 Schwangerschaftskonflikte.

Davon waren 38% ledige Frauen mit einer ungewollten Schwangerschaft und 53% verheiratete Frauen!

Ca. 39% der Ratsuchenden waren ohne Kinder, das entspricht in hohem Maße der Zahl der unverheirateten Frauen.

Aber 25,1% hatten zwei Kinder und wollten kein drittes Kind.

Der Anteil der Ausländer betrug 36,6%!

Bei den *Gründen* für den Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch waren ca. 67% *soziale Indikationen!*

Was steht nun hinter diesen Zahlen?

67% soziale Indikation bedeutet nicht gleichsam 67% wirtschaftliche Notlage! Wenn auch die wirtschaftliche Notlage angeblich als Grund angegeben, steht dahinter immer die Konfliktsituation mindestens eines Menschen, wenn nicht einer ganzen Familie!

Zu den *sichtbaren* Ursachen zählen u. a.:

- 1) Die *nicht verheiratete* Frau, die nicht selten heute, dem Druck ihrer Umgebung (Mutter, Partner) nachgebend, und/oder sich aus gesellschaftlichen Gründen zur Aufgabe der Berufsausbildung entschließt.
- 2) Oft sind es junge Mädchen, die noch mitten in der Berufsausbildung oder Lehre sind, die aufgegeben werden müßte. Auch die wirtschaft-

liche Unsicherheit und Angst, ein Kind ohne einen Partner großzuziehen, ist groß.

- 3) Häufiger sind es *finanzielle Schwierigkeiten,* die bei einem niedrigen Einkommen des Ehemannes die Frau zur Mitarbeit zwingen. Hinzu kommen Schulden, die durch eine Wohnungseinrichtung oder eine Existenzgründung entstanden sind, und wo die Familie auf das Einkommen der Frau angewiesen ist, bei meist schon vorhandenen Kindern. Die flankierenden Maßnahmen und Kreditmöglichkeiten können da bei weitem nicht ausreichen (maximal DM 5000.– Kredit), um eine Familie von der finanziellen Last zu befreien und das Existenzminimum zu sichern.
- 4) Die eklatante *Wohnungsnot* ist eines der traurigsten Kapitel; hier ist dringende Hilfe angezeigt! Gerade Familien, in denen schon mehrere kleine Kinder vorhanden sind, wo dann noch ein Baby erwartet würde, haben heute schier keine Chance, eine preiswerte und in der Größe angemessene Wohnung zu finden. Ganz zu schweigen von der haarsträubenden Situation unserer Gastarbeiter, die oft genug wie Schafe zusammengepfercht leben müssen, ohne eine Chance, auf dem freien Wohnungsmarkt etwas Bezahlbares, Menschenwürdiges zu finden. Ich möchte das an einem Fall verdeutlichen:
  In die Beratungsstelle kommt eine sechsunddreißigjährige Patientin mit drei Kindern zwischen zwölf und acht Jahren. Der Ehemann ist von Beruf Musiker, zudem Alkoholiker. Die Familie lebt von dem recht unzuverlässigen Einkommen des Ehemannes unter dem Existenzminimum in einer 40 qm kleinen Zwei-Zimmer-Wohnung, in der der Ehemann noch Musikunterricht erteilen muß. Die Frau wurde trotz Kontrazeption schwanger. Eine weitere Schwangerschaft wäre für alle eine Katastrophe, zumal die Hoffnung auf eine größere Wohnung in dieser Situation aussichtslos ist.
  Sicher ist hier die Notlage nicht nur in der Wohnungsnot zu sehen, aber ein menschenwürdigeres Wohnen würde für alle die unerträgliche Situation entschärfen können.
- 5) Auf die *besondere Notlage* der meisten *Gastarbeiter,* auch auf ihre isolierte gesellschaftliche Situation, möchte ich hingewiesen haben.
- 6) Auch der *soziale Abstieg,* der für manche durch das Austragen eines Kindes erfolgen würde, kann eine Notlage sein:
  So ist es verständlich, wenn eine Sekretärin, die durch ihr Einkommen einen hohen Lebensstandard gewohnt war, nun nicht als Sozialhilfeempfängerin mit maximal DM 450.– leben möchte, weil sie ihre
- 7) Arbeit aufgeben muß, um das Kind großzuziehen. Schließlich spielt nicht selten bei Frauen in höherem Lebensalter die gerade und oft müh-

sam gebonnene *Selbständigkeit* eine Rolle bei dem Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch. Hier sind die Kinder groß genug, daß die Frau nochmal den Mut fassen konnte, einen neuen Berufseinstieg zu riskieren, die Familienplanung war bereits lange abgeschlossen. Die Frau verlangt nach mehr Selbstverwirklichung und möchte nicht noch einmal »von vorne anfangen«.

– 8) Es spielen nicht selten auch *Partnerkonflikte* eine Rolle. Die Beziehung zum Partner besteht dann nur noch äußerlich, aber eine gemeinsame Kommunikation wurde nicht gelernt und geübt. Die Zeit der ersten Liebe ist vorbei, zurück bleibt Unzufriedenheit, Aggression oder tiefe Depression. Eine Situation, in der der Partner genauso in der Krise steckte und versagte. Denn wieso konnte er nicht Verantwortung übernehmen?

– 9) Da gibt es weiter die ungewünschte Schwangerschaft, die entstand, während die *Ehe* gerade *zerbricht.* Der Mann hat eine andere Partnerin. Zu der Schwangerschaft kommt es möglicherweise, weil die Frau den Partner halten möchte, aber nun erkennt, daß es nicht möglich ist. Und all die anderen Situationen, Konflikte, Krisen, in denen die Frau mit einer Schwangerschaft konfrontiert wird, und selbst als Heimkind oder Waisenkind die Entbehrung eines Elternteils durchgemacht hat.

– 10) *Zukunftsangst,* die häufig angeführt wird, bedeutet für mich ebenso Lebensangst. Denn keiner wird behaupten können, daß unsere Zukunft objektiv heute düsterer auszusehen scheint als zu jedem anderen Zeitpunkt der Menschheitsgeschichte.

»Alternativen zur Geburtenplanung«, wie kann sie in all diesen Fällen aussehen? Sicherlich wäre mit effektiveren, flankierenden Maßnahmen manches Leben zu retten, aber ich denke auch, daß Sie verstehen, daß nicht jede soziale Notlage durch staatliche Hilfe abzuwenden ist. Vielmehr betrachte ich in der Mehrzahl der Fälle die ungewollte Schwangerschaft als den Ausdruck einer allgemeinen *Lebenskrise,* den Wunsch nach Abbruch als eine *Entscheidung gegen das Leben.* Wie erklärt es sich sonst, daß achtzig Prozent aller Frauen mit ungewünschtem Schwangerschaftskonflikt kein Verhütungsmittel verwenden. Ist es nicht eher so, daß diese Frauen unbewußt schwanger werden wollten? Und dann, wenn sie schwanger sind, aus vielerlei Gründen Angst haben vor dem Kinde?

Gestatten Sie mir hier einige persönliche Überlegungen:

Ich erlebe, daß die Ratsuchenden sehr häufig in einer akuten Lebenskrise sind. In einer Depression, einem Identitätskonflikt in ihrer speziellen Lebenssituation. Eine Verunsicherung, die nicht nur auf sexuellem Gebiet, sondern auch in der besonders schwierigen Situation der Frau von heute auf Grund der

– *tradierten, repressiven Erziehung*
einerseits

– und den *neueren emanzipatorischen Bestrebungen* andererseits

zu suchen ist.

Die Gewissheit, schwanger zu sein, kann hier ganz direkt gesehen werden als Versuch, eine Antwort auf die Frage zu finden: »Wer bin ich eigentlich, Männchen oder Weibchen«.

Professor Mollinski hat in seiner Schrift »Die unbewußte Angst vor dem Kinde« auf die Entwicklungsstufen hingewiesen, die jeder Mensch durchschreitet, um, wenn die Entwicklung geglückt ist, zu einer heterosexuellen Persönlichkeit heranzuwachsen, einer Stufe, die das Annehmen der eigenen Geschlechtsrolle erst ermöglicht. Erst dann kann ja eine gute Partnerbeziehung entstehen.

Lassen Sie mich auf die Situation der Frau etwas näher eingehen, weil ich glaube, daß das »Nein« zum Leben in ein »Ja« dann umgewandelt werden könnte, wenn wenigstens nachfolgende Generationen die Chance hätten, zu *heterosexuellen, freien* und *verantwortlichen Erwachsenen* heranzuwachsen, die *wählen* können!

Die tradierte Rolle der Frau fand ihr Selbstverständnis seit Jahrhunderten eingebettet in die Familie. Die Frau hatte Verantwortung über »Haus und Hof«. Die Familienstruktur war eine Großfamilie mit mindestens drei Generationen, die Hausfrau war »Haushaltsvorstand« in einer eigenen Welt – einem »Betrieb«.

Heute fallen die wichtigsten Verantwortungsbereiche weg, Maschinen ersetzen die Handarbeit, es wird kein Können in den kleinen Haushalten mehr verlangt, sondern ein Funktionieren – Funktionieren in einer *isolierten, vereinsamten* Welt. Die Tätigkeit der Frau wird öde – zielt auf die eines Hilfsarbeiters. Auch bei der Erziehung der Kinder übernimmt die Schule weite Bereiche, die Kinder werden auf Leistung gedrillt, auch hier verstehen die Mütter oft ihre Aufgabe nur noch als Erfüllungsgehilfen.

Mangelnde Anerkennung von anderen wird durch noch mehr Perfektionismus ausgeglichen, wo die Möbel blank genug sind, werden die Kinder weiter poliert. Die Anforderungen des Mannes in seiner Berufswelt werden immer leistungsbezogener, der Vater fällt in vielen Familien als Erzieher und Partner aus.

Auf *sexuellem Gebiet* hat die Frau heute mehr denn je zu funktionieren, haben wir doch die Pille. Für nicht wenige Frauen bedeutet die Pille etwas Mechanisches, eine ständige Einsatzbereitschaft, die nicht mehr nach fruchtbaren und unfruchtbaren Tagen der Frau fragt. Dadurch meint sie und oft auch der Partner, immer bereit sein zu müssen. Was Wunder, wenn es dann zu der vielbeklagten »Pillenmüdigkeit« kommt, als Zeichen eines hilflosen Protestes.

- In der *Werbung* wird die Frau zum Konsumartikel, sie erlebt da ihr Unvermögen, immer ebenso hübsch, frisch und jung auszusehen. Dadurch ist sie aufs tiefste verunsichert in einem Konkurrenzkampf, den sie selbst nur unter Substanzverlust bestehen kann.
  Zur Rolle der ewig jungen, adretten Frau verurteilt zu sein, um vielleicht dadurch Anerkennung und Chancen zu finden oder zu erhalten, ist Pein!
- Was Wunder also, wenn die Frau, verunsichert und sich auflehnend, teils um zu strafen, zu rebellieren oder nur um zu appelieren, oder um Zuwendung zu bekommen, die Pille »vergißt«, oder nicht verträgt und schließlich »ungewollt« schwanger wird.
  Kurz: Eine *Schwangerschaft* als *psychosomatisches Symptom* einer Depression! In dieser Situation erlebe ich übrigens nicht selten den Partner mindestens so verunsichert. Beide haben nicht gelernt, über ihre Gefühle, Wünsche und Ängste sich miteinander zu unterhalten. So bleibt jeder auf seinem unguten Gefühl hocken und fühlt sich unverstanden und alleine. Alles wird zur Qual, zur Pein, wozu die Qual durch ein weiteres Kind vergrößern. Beide sehen nicht selten dann die scheinbare Lösung ihres Problems im Abbruch, im Alkohol oder Arbeitszwang als eine *Absage an das Leben!*
  Aber auch bei denjenigen, nicht selten den jüngeren, die im Berufsleben sind, entstehen Konflikte und Identitätskrisen. Nach Helge Pross verlangen in der Bundesrepublik Deutschland die meisten jungen Frauen nach einem Leben mit Familie *und* Beruf.
  Kaum eine Frau will auf die eigene Familie mit Mann und Kindern und den Beruf verzichten. Jede will beides, sowie ja auch beinahe jeder Mann beides wünscht! Sicher ist, daß eine Stellung im *Beruf* mehr Selbstwertgefühl bringt als Hausarbeit, die man nur sieht, wenn sie nicht getan ist.
  Bisher gibt es nur wenig Möglichkeiten, Beruf und Familie ohne Überforderung der Frau zu verbinden.
  Bis jetzt war es ja so, daß die Frau als *Arbeitskraft* in Zeiten des Arbeitskräftemangels gebraucht wurde, sie also aus ihrem Heim herausgelockt wurde. In Zeiten, wo es viele Arbeitslose gibt, wird sie, die Aushilfskraft, zurückgeschickt an den Herd. Solange die Frau aber nur *Lükkenbüßer* sein kann, bleibt ihr eigentlicher Wert zweifelhaft.
  Auch die sicher gut gemeinte soziale Gesetzgebung trägt nur wieder zu weiterer Verunsicherung bei:
- Das *Babyjahr* zum Beispiel, solange es nur für die *Frau* möglich ist, wird zum Bumerang!
  Bei gleicher Arbeitskraft wird sich der Unternehmer dieserhalben immer für den männlichen Arbeitnehmer entscheiden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen:
Es kann nicht darum gehen, biologische Tatsachen zu verleugnen, daß die Frau die Kinder bekommt, steht außer Zweifel.
Nur, daß allein auf Grund dieses Faktes, der auch nur in begrenzten *Lebensperioden* der Frau von Bedeutung ist, die Frau zwanghaft auf eine Rolle fixiert wird, die ihr Leben zu einer Einbahnstraße machen kann, dagegen wehren sich viele, und manche kommen dadurch in Konflikte.
Liebe, Fürsorge, Zärtlichkeit, Hingabefreudigkeit und vieles andere mehr sind, soviel wir heute wissen, keine typisch weiblichen Attribute, die angeboren sind, sondern erlernt und übernommen und können sicher von beiden Geschlechtern in gleicher Weise temporär erfüllt werden.
Worauf ich hinaus will: Es geht nicht darum, Fakten umzudrehen und der Natur ein Schnippchen zu schlagen.
Ebenso liegt es mir ferne, in feministischer Manie den ebenso hilflosen wie unsinnigen Versuch zu unternehmen, Emanzipation mißzuverstehen als Verneinung des Weiblichen und Ablehnung alles Männlichen!
Was ich meine, ist dies:

- Emanzipation als *Erfüllungsmöglichkeit* der Individuen, die *alle* Lebensbereiche einschließt.
- So sollte Arbeitsschutz aus medizinischer und nicht aus rollenspezifischer Sicht beurteilt werden.
- Zeit für Betreuung und Erziehung von Kindern brauchten beide Eltern, *nicht nur die Mutter* – es sei denn, sie wäre alleine. Und dann bedürfte sie eines nachdrücklicheren materiellen Schutzes als bisher, genau so, wie der allein erziehende Vater.
- Teilzeitarbeit ist für Frauen erst dann wirklich hilfreich, wenn sie auch für Männer möglich und selbstverständlich wird.
- »Frauen können mehr« ist ein hilfreicher Slogan, aber man muß sie auch Können lassen, und nicht nur immer auf Kosten der eigenen Substanz!

Alternativen zur Geburtenplanung sind danach alle Hilfen, durch die das *»ja zum Leben«* leichter möglich wird!
Der Katalog der flankierenden Maßnahmen der Bundesregierung ist sicher ein Programm des guten Willens, aber es ruft ein peinliches Gefühl hervor, wenn es konkret darum geht, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen!

- So würde das *Kindergeld* niemals ausreichen, ein Kind zu ernähren, geschweige denn, großzuziehen.
- Die *Familiendarlehen* bei Neugründung einer Familie, im Höchstfall DM 5000.–, werden, da die Kasse erschöpft ist, in Stuttgart zum Beispiel mit einer Zinslast wie bei jeder Bank belastet. Und dann, reicht

das Darlehen, um nur die notwendigsten Anschaffungen bei Neugründung einer Familie zu bewältigen?

- Die *Ausbildungsbeihilfen* ermöglichen nicht, den Arbeitsplatz zu erhalten, wenn die Lehre wegen der Schwangerschaft unterbrochen werden muß.
- *Teilzeitarbeit* wäre oft nur dann möglich, wenn die männlichen Arbeitnehmer auch auf Teilzeitarbeit bestehen würden, so daß alle die gleichen Chancen hätten.
- Hilfe bei *Wohnraumbeschaffung* ist leider nur ganz selten möglich. Die Wohnungsnot gehört so zu einer der häufigsten Gründe für die Beschränkung der Kinderzahl. Wir, die Pro Familia, könnte ein Lied von der Diskriminierung alleinstehender Mütter und kinderreicher Familien singen!
- Noch fehlt auch völlig die *soziale Absicherung* einer Frau, die wegen der Erziehung ihres Kindes auf die Berufsausübung verzichtete. Ich denke zum Beispiel an die Hausfrauenrente, die die Hausfrau im Alter und Versorgungsfall der berufstätigen Frau gleichstellt.
- Last not least wäre deutlichere Hilfe notwendig für eine soziale Integration unserer Gastarbeiter!

Soviel zu den flankierenden Maßnahmen!

Aber nicht immer nur bringt der Ruf nach dem Staate die erhoffte Verbesserung der Situation! *Gesellschaftspolitische Aufgaben* können und müssen von uns allen wahrgenommen werden. Wir Eltern sind beauftragt, bei der *Erziehung* zukünftiger Generationen bessere Chancen zu schaffen. *Rollenklischees* müssen abgebaut werden – *Alleinstehende Mütter* und Väter selbstverständlicher akzeptiert werden. –

In *Wohngemeinschäften* oder alternativen Lebensformen in *Großfamilien* könnte gleichzeitig das Betreuungsproblem von kleinen Kindern besser gelöst werden, ebenso wie für die *Älteren* noch eine wichtige Lebensaufgabe zuwachsen könnte. Alte Menschen könnten dadurch ein bedeutsamerer Bestandteil unserer Gesellschaft sein und nicht zum Problem werden.

- Die Möglichkeiten zu größeren Familienstrukturen müßten durch sinnvollen sozialen *Wohnungsbau* als Grundvoraussetzung geschaffen werden.
- Schließlich liegen unsere Chancen in einer *Erziehung* unserer Kinder zu Emanzipation und damit der Möglichkeit zu echter Partnerschaft.
- Einer Partnerschaft, in der reife, Erwachsene bewußt unter *freiwilligem* Verzicht sich *für* Kinder und eine Familie entscheiden können!

Ich würde mir für unser aller Zukunft eine freiwillige Einschränkung als persönlichen Reichtum wünschen, aber für alle verbindlich!

Nikolai Leskow: Aus der Novelle »Figura«

»Arme Katrusja! Ich habe seinerzeit sie und ihre Mutter unter den Pappeln des Podolinskij-Parkes gefunden . . . Die Mutter wollte sie in fremde Hände geben und sich selbst als Amme verdingen. Da wurde ich wütend und fuhr sie an: 'Warst du schon von Geburt an so schlecht, oder hast du jetzt erst den Verstand verloren? Wie kamst du darauf, dein eigenes Kind zu verlassen und die Kinder der feinen Leute mit deiner Milch zu mästen? Wenn eine Dame ein Kind in die Welt setzt, soll sie es auch selber füttern, so ist es Gottes Wille. Du aber kommst jetzt sofort zu mir und stillst deinen Säugling selbst.' Sie erhob sich, wickelte Katja in irgendwelche Lumpen und schickte sich an, mir zu folgen. 'Ich gehe, wohin mich die Vorsehung führt!' Und so leben wir denn, pflügen und säen und klagen nicht, daß wir arme Leute sind, dennen Vieles fehlt . . .«

Auch in einer liberalen Demokratie ist Freiheit nicht identisch mit Bindungslosigkeit, wie das ein substanzloser Relativismus und Nihilismus wahrhaben will, der mit Hilfe einer mißverstandenen Freiheit erst die Freiheit selbst – und damit die »freiheitliche demokratische Grundordnung« – ad absurdum führen und dann vernichten zu können glaubt. Freiheit ist auch im Bereich des Politischen nicht identisch mit Willkür oder Belieben. Auch innerhalb der liberalen Demokratie setzt Freiheit Bindung voraus, nämlich die Bindung an ihre existenziellen Grundlagen, die diese erst politisch funktionsfähig macht. Diese für unabänder-lich und ihre Verneiner zu Staatsfeinden zu erklären, ist ihr legitimes Recht.

Gerhard Leibholz

Zur sozialen Indikation einer Abtreibung[1)]

Willi Geiger

Die Problematik der sozialen Indikation einer Abtreibung gehört zu den Themen, die offenbar kaum noch ohne Emotionen diskutiert werden können. Ich habe hier nicht die Absicht, mich mit emotionalen Exzessen auseinanderzusetzen. Aber registrieren muß man diesen Tatbestand, weil er offenbart, daß Abtreibung eine Sache ist, die den Menschen und das Menschliche radikal, zentral, geradezu existenziell betrifft und ein unentschiedenes Vorbeisehen nicht zuläßt, eine Sache, bei der die Verfechter der gegenwärtigen Regelung es für nötig halten, zuerst zu betonen, daß sie für den Schutz des Lebens seien, und sich empört gegen jede Äußerung wenden, die die Konzequenzen der geltenden Regelung in eine allgemeine Perspektive der künftigen Entwicklung unseres Verhältnisses zum Wert des menschlichen Lebens bringen. Nur so wird der offene Brief verständlich, den der Bundesjustizminister an den Kardinal von Köln geschrieben hat.

1. Allgemeine Rechtspositionen und Abtreibung

Die soziale Indikation zur Abtreibung läßt sich nicht diskutieren, ohne daß gewisse allgemeine Rechtpositionen geklärt sind, von denen die Beurteilung unseres speziellen Themas abhängt. Dazu nur drei Bemerkungen:

Verniedlichung des Tatbestandes

Es geht zunächst um das *Leben des Ungeborenen.* »Zunächst« sage ich, weil das Ungeborene Ziel des Angriffs und Opfer ist. Es wird direkt, vorsätzlich und mit Überlegung von der Mutter und dem Arzt zum Tode verurteilt und getötet. Dieses »Es«, das Ungeborene, das hilf- und wehrlose Ungeborene, ist zwar noch nicht reif, um sich von der Mutter lösen zu können. Es ist aber vom Augenblick der Befruchtung des Eies an angelegt auf Entwicklung zum Selbständigen Individuum, es ist von Anfang an nicht Teil der mütterli-

1 Als Vortrag gehalten im Kontaktkreis des Katholischen Büros in Saarbrücken. Erschienen in »Die Neue Ordnung« Hrsg. Albertus Magnus-Akademie, Bonn, März 1980. Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors und der Redaktion.

chen Anatomie, sondern eigener, von ihr unterscheidbarer Mensch im Schoß der Mutter. Deshalb gibt es keine Verfügung der Mutter über das Kind, sondern nur Verantwortung und Sorgepflicht der Mutter gegenüber dem in ihr wachsenden Kind.

Die Gesellschaft, die über den eben angedeuteten Grundtatbestand redet, verrät sich durch die Wahl ihrer Worte. Die Semantik spielt hier eine besondere Rolle. Nicht weil es von der Sache her – Tötung eines und desselben Kindes vor oder nach der Geburt – geboten oder gerechtfertigt wäre, sondern um einen in der Sache entsetzlichen Sachverhalt zu verhüllen, zu verharmlosen, zu beschönigen, vom Wesentlichen abzulenken, spricht man von Schwangerschaftsabbruch, als wäre die Schwangerschaft das direkte und angezielte Objekt des Angriffs. Oder man spricht von der »Leibesfrucht« statt von dem heranwachsenden Menschen; oder man spricht in einer gespreizten Abstraktheit vom »menschlichen Leben« oder vom »werdenden Leben« und lenkt damit wiederum ab von dem konkreten, existierenden und nicht erst werdenden, an die Körperlichkeit des Menschenkindes im Mutterleib gebundenen Leben. Hier wird »Leben« im Sinne eines Prinzips oder Wertes verwendet, ganz ebenso wie in den Sätzen »Das Leben auf dieser Erde wird immer schwieriger« oder »Alles Leben hat einmal ein Ende«. Das Schutzgut »Leben« gewinnt also einen allgemeinen Sinn, ist nicht einmal mehr die Summe aller konkreten Leben; von ihm läßt sich dann sagen, es werde durch Krankheit, durch Unfälle im Straßenverkehr usw. dezimiert oder die Bemühungen um größeren Schutz hätten zur Verbesserung der Verhältnisse, zur Verminderung der Risiken für das Leben geführt. Und innerhalb eines solchen Verständnisses ist es dann ganz natürlich, sich mit dem Erfolg zu begnügen, daß infolge einer Neuregelung die Zahl der Toten zurückgegangen ist.

In puncto Abtreibung handelt es sich aber, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1975 ganz ausführlich und ausdrücklich dargelegt hat,[1] um das Schicksal und das Leben einer Vielzahl von ganz konkreten lebendigen Menschenkindern, von denen jedes einzelne im Falle der Abtreibung getötet wird. Und daraus folgt, ebenfalls für das Bundesverfassungsgericht,[2] daß man nicht gerettetes Leben und geopfertes Leben gegenüberstellen und saldieren kann und dann den günstigeren Saldo einer Neuregelung als Beweis für hinreichenden Schutz menschlichen Lebens heranziehen kann.

Eine andere vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesene Verniedlichung[3] des Tatbestandes ist es, den Wert (die Wertigkeit) des noch ungeborenen Menschen geringer zu veranschlagen als den Wert, die Wertigkeit des geborenen Menschen. Beide sind, was die Qualität Mensch anlangt, gleichwertig. Es gibt keinen allgemeinen Vorrang der mütterlichen Interessen

1 BVerfGE 39,1 (58f) 2 A.a.O., S. 59f. 3 A.a.O., S. 41ff., 67.

gegenüber dem Wert des Lebens ihres ungeborenen Kindes. Das Kind nach der Geburt genießt den vollen Schutz des Staates, ausnahmslos! Und dazu gehört mit Selbstverständlichkeit auch die Androhung hoher Strafen für den Fall der vorsätzlichen Tötung. Wenn das gegenüber dem Kind im Mutterschoß nicht so gilt – und diese Vorstellung steht hinter einer großzügigen Abtreibungsregelung –, dann wird mit dieser Unterscheidung – für die meisten unbewußt – eine psychologische Sperre aufgerichtet, mit der verhindert wird, daß die unmittelbar Betroffenen das Unrecht ebenso deutlich empfinden wie den Totschlag eines Kindes und von ihrer Tat zurückschrecken, wie sie zurückschrecken würden, wenn sie den Gedanken an die vorsätzliche Tötung ihres ungeborenen Kindes erwägen sollten.

Töten bleibt rechtswidrig

Natürlich gibt es Umstände, die auch den Totschlag im Sinne unseres Strafrechts in einem milderen Lichte erscheinen lassen, gibt es Fälle, denen es an der zur Verurteilung notwendigen Schuld fehlt. Ich fasse jetzt *die Mutter* ins Auge, die an sich abtreiben läßt. Für sie gilt wahrscheinlich häufiger als in anderen Fällen von begangenem Unrecht, daß Umstände vorliegen, die ihre Schuld mindern. Die Schwangerschaft einer Mutter kann im Einzelfall das Maß einer normalen Belastung so stark übersteigen, daß sie, weil die vorhandenen Kräfte übersteigend, unzumutbar wird. In Rücksicht darauf gibt es nicht nur eine innere Rechtfertigung dafür, daß dem wechselnden Ausmaß der Schuld entsprechend der Strafrahmen offengehalten wird, daß auch die Möglichkeit vorgesehen wird, von Strafe abzusehen, sondern auch daß in gewissem Umfang, der als Ausnahme erkennbar bleiben muß, die Strafdrohung zurückgenommen wird – wenn nur unzweideutig und für jedermann unbezweifelbar klar ist, daß das Töten des Kindes im Mutterleib – ausgenommen den Fall des echten Notstandes – rechtswidrig ist und rechtswidrig bleibt.

Kein Verfügungsrecht des Staates

Es gibt nicht nur die Sicht auf das Schicksal des ungeborenen Kindes und nicht nur die Sicht auf die Lage der Mutter, es gibt auch die *Sicht auf den Staat,* der sich durch seine Vertreter in Regierung und Parlament so furchtbar empört gibt, wenn man ihm vorhält, daß er das Gebotene zum Schutz des Lebens nicht tut. Im Rechtsstaat ist der Staat verantwortlich für das, was in diesem Volk, von den Menschen dieser Gesellschaft getan werden darf oder nicht getan werden darf. Er bestimmt mit seinen Gesetzen die geltende Ordnung, an die sich alle zu halten haben. Das heißt ganz konkret: *Er* ist es immer, der zuläßt oder nicht zuläßt, daß etwas geschieht, es sei denn, dieses Handeln falle in den staatsinterventionsfreien Raum eines Grundrechts.

Man muß sich das einmal deutlich machen: Unsere ganze Verwaltung wird in den für die Allgemeinheit wichtigen Feldern aus rechtsstaatlichen Grün-

den geprägt durch die Rechtsfigur des sogenannten Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, aus Gemeinwohlgründen sind generell bestimmte Verhaltensweisen und Entscheidungen verboten, aber die Exekutive kann, nach Prüfung gewisser Voraussetzungen das generell Verbotene im Einzelfall, in vielen Hunderttausenden von Fällen erlauben. Wir alle können nicht einfach auf unserem Grund und Boden bauen, wie wir wollen; wir können nicht einfach ein Auto kaufen, uns hineinsetzen und fahren; wir können nicht einfach eine Waffe kaufen, sie mit uns herumtragen und uns ihrer bedienen. Wir können nicht einfach eine Bank gründen und Kundeneinlagen entgegennehmen. Wir können nicht einfach für den Beruf des Arztes und des Rechtsanwaltes uns vorbereiten und dann die entsprechende Praxis eröffnen. In allen diesen und unzähligen anderen Fällen dürfen wir das nur, nachdem der Staat es nach entsprechenden Kontrollen erlaubt hat. Der Staat gibt das jagdbare Wild zum Abschuß frei. Der Staat läßt die in der Praxis unerfahrenen jungen Ärzte auf die Patienten los.

Der Staat gibt auch die Tötung des ungeborenen Lebens frei! Da mag einer noch so empört tun oder ein anderer ungefragt beteuern, er habe dabei ein gutes Gewissen. Die Sache bleibt: Der Staat, und das sind die für den Staat verantwortlich handelnden Organe, haben, indem sie die einzige sichtbare Verbotsschranke – die Strafvorschrift – in bestimmtem Umfang beseitigt haben, viele tausend ungeborene Kinder zur Tötung freigegeben. Das muß man so hart sagen, damit nicht der falsche Eindruck entsteht, nur die Mutter oder der Arzt seien an der Tat beteiligt. So wie die Dinge liegen, ist auch der Staat daran beteiligt. Seine Absicht, das Leben eines ungeborenen Kindes in anderen Fällen, in denen es nämlich aufgrund seiner Regelung gelingt, die Mutter von der beabsichtigten Abtreibung zurückzuhalten, zu retten, exkulpiert ihn nicht von den Tötungen, die wegen der partiellen Aufhebung des in der Strafandrohung liegenden Verbots vorgenommen werden.

Fazit: Das ungeborene Kind hat denselben Anspruch auf Schutz seines Lebens wie jeder von uns vom Augenblick der Geburt an. Es gibt kein Verfügungsrecht über das im Schoß der Mutter heranwachsende Kind, weder ein Verfügungsrecht der Mutter noch ein Verfügungsrecht des Staates. Tötung des Kindes im Mutterleib ist und bleibt, auch soweit die Strafsanktion entfällt, rechtswidrig, ausgenommen den Fall des echten rechtfertigenden Notstands: wenn das Leben der Mutter und das Leben des Kindes nicht gleichzeitig gerettet werden können.

2. Verbindliche Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes

Wenn man die dargelegte Ausgangslage ernst nimmt, ist der Spielraum relativ eng, innerhalb dessen sich der Gesetzgeber rechtspolitisch frei bewegen kann, insbesondere einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen oder lega-

lisieren darf. Unter diesem Gesichtspunkt könnten alle Indikationen (die medizinische, die eugenische, die ethische und die soziale Indikation) kritisch geprüft und überdacht werden. Hier steht nur die soziale Indikation zur Debatte.

Legalisierte Schwangerschaftsabbrüche im Jahre 1979

Was in der Praxis auf der Grundlage des geltenden Gesetzes geschieht, ist teilweise eindeutig und grob rechtswidrig und verfassungswidrig. Die jüngste *Statistik* – daran hat sich die öffentliche Diskussion neu entzündet – weist aus, daß im Jahr 1978 insgesamt 73 584 Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik Deutschland von Ärzten legal durchgeführt worden sind. Davon wurden 67 %, das sind rund 49 300, aufgrund einer angeblichen sozialen Indikation durchgeführt. In den ersten neun Monaten des Jahres 1979 werden rund 70 000 legalisierte Schwangerschaftsabbrüche inneralb der Bundesrepublik Deutschland registriert; das sind umgerechnet auf das ganze Jahr 93 000; der Prozentsatz an legalen Abtreibungen aus sozialer Notlage hat sich auf 72 % erhöht. Daneben gibt es nach wie vor eine Dunkelziffer illegaler Abtreibungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Abtreibungen, die im Ausland an in der Bundesrepublik wohnenden Frauen vorgenommen worden sind. Das alles kann man ja wohl nicht als befriedigend empfinden oder für eine Verbesserung gegenüber dem Zustand vor der Novellierung des Abtreibungsrechts halten.

Unbefriedigende Formulierung des Gesetzes

Der *Wortlaut des Gesetzes* (§ 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB) lautet: Der Schwangerschaftsabbruch ist zulässig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft »angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die

a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann und

b) nicht auf andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewandt werden kann«.

Man kann über die hinreichende Bestimmtheit dieser Vorschrift verschiedener Meinung sein. Kein Zweifel sollte darüber bestehen, daß man sie konkreter, eindeutiger, und einer exzessiven Auslegung weniger zugänglich formulieren könnte.

Es gibt kein Recht auf Abtreibung

Aber was viel wichtiger ist: Für die *Interpretation* der Vorschrift hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 25. Februar 1975[4] *ver-*

4 BVerfGE 39, 1ff.

bindliche Maßstäbe gesetzt. Denn die tragenden Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind nach § 31 Abs. 1 BVerfGE für alle Organe, Gerichte und Behörden des Bundes und der Länder rechtlich bindend. Das heißt, die Interpretation des Gerichts in der Begründung einer Entscheidung hat denselben Verbindlichkeitsgrad wie die Norm selbst, die interpretiert wird. Das heißt aber auch, daß alle, die die Rechtsvorschrift anwenden, sich an die Interpretation des Gerichts zu halten rechtlich verpflichtet sind, also insbesondere diejenigen, die sich auf das Gesetz berufen, diejenigen, die das Gesetz anwenden, also die Beratungsstellen für Schwangere, die Ärzte in ihrer beratenden Funktion und die Ärzte, die den Eingriff vornehmen. Für sie alle gilt, daß sie nicht nur das Gesetz ernst nehmen müssen, das Gesetz bei ihrer Entscheidung auslegen dürfen, sondern daß sie gerade bei der Anwendung und Auslegung des Gesetzes die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts respektieren und ihrer Tätigkeit zugrunde legen müssen.

Das ist über die Anwendung der Vorschrift, die die Voraussetzungen der sozialen Indikation enthält, hinaus auch für eine andere ausdrückliche Auslegung des Verfassungsgerichts, die in jener Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts enthalten ist,[5] von besonderer Bedeutung: Das Gericht hat entschieden, die Tötung des Kindes im Mutterschoß ist, abgesehen von dem Fall des rechtfertigenden Notstands, immer Unrecht, immer rechtswidrig. Es gibt kein Recht auf Abtreibung; es gibt keine Pflicht zur Mitwirkung an diesem Unrecht. Auch an diese rechtlichen Aussagen des Gerichts sind alle Behörden, Gerichte und Organe des Bundes und der Länder gebunden, von ihnen muß auch jeder, der dieses Recht anwendet und auslegt, ausgehen. Es kann also – das ist nun meine Schlußfolgerung, die aus den Aussagen des Gerichts gezogen werden muß – insbesondere keine Pflicht der Länder geben, für eine sogenannte flächendeckende Versorgung der Schwangeren mit abtreibungswilligen Ärzten und Kliniken zu sorgen.

Schwere der Notlagenindikation

Was nun *konkret* die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts *maßgebliche Auslegung* der zitierten Vorschrift über die soziale Indikation anlangt, so sagt das Bundesverfassungsgericht an zwei Stellen, daß die soziale Notlage, in der eine Abtreibung ohne Strafandrohung stattfinden kann, so schwerwiegend sein muß, daß die Not dem Gewicht und der Bedeutung nach gleichkommt dem Gewicht und der Bedeutung der Notlagen, die das Gesetz als Voraussetzung für die übrigen spezielleren Indikationen nennt.

– Die *medizinische* hat zur Voraussetzung, daß das *Leben* der Schwangeren auf dem Spiele steht oder daß die Gefahr einer schwerwiegenden Beein-

5 A.a.O., S. 44, 46, 50f., 53f., 57f.

trächtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands (also eine schwere Krankheit oder ein schweres Leiden) anders als durch Abtreibung nicht abgewendet werden kann.

– Voraussetzung für die Bejahung der *eugenischen* Indikation ist, daß *dringende* Gründe dafür sprechen, das Kind werde infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer *nicht behebbaren* und so schwerwiegenden Schädigung seines Gesundheitszustands leiden, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann.

– Die *ethische* Indikation ist nach dem Gesetz angezeigt, wenn die Schwangerschaft zurückgeht auf eine *sexuelle Straftat,* nämlich auf Vergewaltigung, auf geschlechtlichen Mißbrauch eines Kindes oder auf geschlechtlichen Mißbrauch eines Willens- oder Widerstandsunfähigen.

Diesen drei Tatbeständen muß, was die Schwere der Notlage anlangt, der Tatbestand der *sozialen* Indikation gleichkommen. Wörtlich heißt es an einer Stelle: »Bei der Regelung dieses Indikationsfalles (soziale Indikation) muß der Gesetzgeber den straffreien Tatbestand so umschreiben, daß die Schwere des hier vorauszusetzenden sozialen Konflikts deutlich erkennbar und, unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit betrachtet, die Kongruenz dieser Indikation mit den anderen Indikationsfällen gewahrt bleibt.«[6]

»Für die inhaltliche Ausfüllung des Unzumutbarkeitskriteriums müssen (jedoch) Umstände ausscheiden, die den Pflichtigen nicht schwerwiegend belasten, da sie die Normalsituation darstellen, mit der jeder fertig werden muß. Vielmehr müssen Umstände erheblichen Gewichts gegeben sein, die dem Betroffenen die Erfüllung seiner Pflicht außergewöhnlich erschweren, so daß sie von ihm billigerweise nicht erwartet werden kann.«[7]

Bedingungen der Unzumutbarkeit

Was man sich darunter konkret vorzustellen hat, hat die *Begründung* zum *Regierungsentwurf 1972,*[8] der zum ersten Mal die soziale Indikation in Betracht zog, so formuliert:

»An diese beiden Indikationen, die *besondere* Notlagen betreffen (§§ 219b, 219c), schließt sich die in § 219d bezeichnete Indikation im Hinblick auf *allgemeine* Notlagen von vergleichbarer Schwere an. Den in den §§ 219b und 219c bezeichneten Notlagen können im Hinblick auf die Schwere des Konfliktes zum Beispiel folgende Fälle an die Seite gestellt werden:

a) Die Schwangere ist durch die Aufgabe, in ihrem Haushalt mehrere Kinder aufzuziehen oder ein behindertes oder krankes Kind zu pflegen, derart belastet, daß sie diese Aufgabe zusammen mit der Versorgung eines wei-

6 A.a.O., S. 50. 7 A.a.O., S. 49. 8 BT-Drucks VI. 3434.

teren Kindes nicht erfüllen kann und deswegen schwerwiegende Nachteile für die vorhandenen Kinder, zum Beispiel Entwicklungsstörungen oder eine Verschlimmerung der bestehenden Krankheit, befürchten muß.

b) Der Zustand des Ehemanns, namentlich eine Geistes- oder Suchtkrankheit oder eine schwere seelische Abartigkeit, belastet die Verhältnisse in der Familie so sehr, daß die Schwangere befürchten muß, sie werde das Kind nicht ausreichend pflegen und erziehen können.

c) Die Frau kann infolge einer Behinderung (zum Beispiel Epilepsie, schwere Depression, Blindheit) das erwartete Kind nicht in ausreichendem Maße pflegen und erziehen.«[9]

»Mangel an Geld oder Wohnraum oder die fehlende Möglichkeit einer Beaufsichtigung des Kindes« sind für sich allein nicht »ein ausreichender Grund für den Schwangerschaftsabbruch«. »Darum muß der Schwangerschaftsabbruch unzulässig bleiben, soweit eine Notlage auf Verhältnissen beruht, denen mit öffentlichen oder privaten Mitteln tatsächlich, rechtzeitig und in einer für die Schwangere zumutbaren Weise abgeholfen werden kann.« »Die Erwägung, daß dem ungewünschten Kind ein Leben unter widrigen Verhältnissen bevorstehen würde, vermag eine schwerwiegende Notlage im Sinne des § 219d nicht zu begründen«. »Als Notlage ist (nur) ein außergewöhnlicher Konflikt zu verstehen, der die Schwangere besonders belastet, weil sie befürchten muß, daß sie ihn nicht bewältigen kann. Die befürchtete Notlage muß schwerwiegend sein. Der Konflikt muß so schwer wiegen, daß man der Schwangeren den Verzicht auf einen Schwangerschaftsabbruch auch angesichts des hohen Wertes des ungeborenen Lebens nicht zumuten kann. Der Wert des in Art. 2 Abs. 2 GG geschützten Rechtsgutes zwingt dazu, strenge Maßstäbe anzulegen. Nicht jeder Lebenskonflikt, nicht jede der Schwangeren nachteilig erscheinende Durchkreuzung ihres Lebensplanes ist eine schwerwiegende Notlage im Sinne des § 219d.«[10]

Unterhalb dieser Schwelle liegen die zumutbaren Beeinträchtigungen, die hingenommen werden müssen und keine ausreichende Grundlage für eine soziale Indikation zur Abtreibung geben: finanzielle Einbußen, bloße Verschlechterung des erreichten Lebensstandards, Zurückstellung geplanter Anschaffungen, Unterbrechung der Berufstätigkeit, aber auch der Fall, daß der Erzeuger sich weigert, die von ihm Geschwängerte zu heiraten, oder Vorwürfe und Pressionen des Ehemannes oder des Erzeugers, dem das Kind unerwünscht ist, Belastung der Ehe, wenn die Schwangerschaft den Ehebruch der Frau offenbart, frühere Schwangerschaften haben zu Abgängen geführt oder frühere Entbindungen waren mit medizinischen Komplikationen verbunden usw., usf.: alles dies liegt unterhalb der Schwelle des Unzumutbaren.

9. A.a.O., S. 26.

10 A.a.O., S. 28.

»Skandal des Sozialstaates«

Und nun das, *was in der Praxis daraus geworden ist:* Ich nehme ein Beispiel, das repräsentativ für eine verfassungs- und rechtswidrige Handhabung des Gesetzes und das von jedermann nachprüfbar ist, weil der Betroffene selbst seine Praxis so formuliert und beschrieben hat: Es ist das in Bremen eingerichtete Haus Pro Familia, Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung – ich spreche nur von der Bremer Einrichtung. – In ihr sind Aufklärung, ärztliche Beratung und ärztlicher Eingriff zusammengefaßt. Es werden dort täglich sieben Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt, also täglich sieben konkrete, existierende menschliche Leben im Schoß der Mutter vorsätzlich getötet. Die Verantwortlichen halten die Abtreibung für eine Form der Familienplanung. Für sie ist jede unerwünschte Schwangerschaft eine schwerwiegende Notlage. Es heißt da wörtlich: »Als soziale Notlage muß alles gelten, was gegen die Bedürfnisse und Lebensperspektive der Frau gerichtet ist und sie gefährdet. Als soziale Notlage muß weiterhin alles gelten, was einer gesicherten Zukunft und emotional schützenden Erziehung von Kindern entgegensteht.« Da im allgemeinen nur Frauen zur Beratung kommen, die ihr Kind nicht austragen wollen, ist für diese Pro-Familie-Einrichtung die soziale Indikation so gut wie in allen Fällen gegeben.

Es ist mit Händen zu greifen, daß in diesem Fall, seitdem er publik geworden ist, die zuständigen staatlichen Stellen sehenden Auges klares Unrecht, eindeutige Verstöße gegen das geltende Recht geschehen lassen. Solche Praxis erklärt, wie es jährlich zu über 60 000 Abtreibungen aus sozialer Notlage kommen kann. Ich würde das allerdings nicht als einen bodenlosen »Skandal des Sozialstaates« bezeichnen. Denn das wäre nur richtig, wenn in allen 60 000 Fällen mit Recht eine soziale Notlage hätte angenommen werden dürfen. Sie ist aber ganz offensichtlich in einem nicht geringen Teil der Fälle zu Unrecht angenommen worden. Der unerhörte Skandal liegt also in Wahrheit in dem massenhaften monströsen Mißbrauch des geltenden Rechts und der Moral. Es ist ein Skandal derer, die solchen Mißbrauch geschehen lassen, derer, die Inhumanität als Humanität ausgeben, wie sie Unrecht als Recht erscheinen lassen wollen; es ist der Skandal einer kulturellen Perversion, die den Herausforderungen des Lebens, jedem Lebensrisiko, jeder Verantwortung, das heißt jedem Einstehenmüssen für die selbstgewählte Entscheidung, das Mitleid entgegenstellt, das die Befreiung von Herausforderung, von Risiko und von Verantwortung bringen soll.

3. Was ist zu tun?

Was sind die Folgerungen, die sich aus dem dargestellten Zustand ergeben?

Weckung der allgemeinen sittlichen und rechtlichen Verantwortung

Das vordringlichste wäre in meinen Augen eine allgemeine, intensive, öffentliche, über eine lange Zeit hinweg durchzuhaltende *Aufklärung* über die rechtlichen, sittlichen, politischen, geistigen Aspekte dieses ebenso komplizierten wie zentralen, die menschliche Existenz und den rechten Umgang mit ihr betreffenden Problems. Das ist keine Sache, die man nur der einen Seite, den Verfechtern der Abtreibung überlassen darf. Ich meine eine Aufklärung – kritisch und realitätsnah –, die diejenigen, die mit dem Leben der Ungeborenen – ich will einmal sagen – großzügig umgehen, verunsichert, und die der verunsicherten Bevölkerung die Sicherheit in der Orientierung an allgemein verpflichtenden Maßstäben, den Maßstäben des geltenden Rechts, wiedergibt. Es geht hier nicht um eine besondere kirchliche Moral, sondern um eine allgemeine menschliche sittliche Verantwortung. Es sollte einer solchen Aufklärung gelingen, meine ich, das allgemeine Bewußtsein für Recht und Unrecht auf diesem Gebiet zu wecken und den Respekt vor der Verbindlichkeit des geltenden Rechts wiederherzustellen. Das wäre eine ganze Menge von Verbesserung der gegenwärtigen Situation.

Bessere Formulierung des geltenden Rechts

Ich rede nicht einer Veränderung des geltenden Rechts das Wort. Mit dem geltenden Recht läßt sich leben, kann sich auch der Christ abfinden; er wird von den angebotenen Möglichkeiten einer straffreien Abtreibung keinen Gebrauch machen. Was aber nach meiner Überzeugung im Hinblick auf die gemachten Erfahrungen mit ihm nötig ist, ist eine *bessere Formulierung des geltenden Rechts*, die den verbreiteten Mißbrauch mit ihm ausschließt. Das heißt, nicht nur die gegenwärtige Umschreibung des Tatbestandes einer sozialen Indikation muß im Gesetz so konkret gefaßt werden, daß sie nicht diejenigen mit einer Schwangerschaft verbundenen Belastungen einschließt, die zumutbar sind, sondern es muß auch eindeutig für jeden erkennbar gemacht werden, daß Schwangerschaftsabbruch – wiederum ausgenommen den rechtfertigenden Notstand – rechtswidrig ist. Er bleibt unter der Voraussetzung der ernsthaften Unzumutbarkeit im dargelegten Sinn nur straflos; es handelt sich also in diesen Fällen um die Zurücknahme der Strafdrohung, aber nicht um die rechtliche Erlaubtheit des Eingriffs. Das klarzustellen ist um so wichtiger, als sich der Gesetzgeber dafür entschieden hat, den ärztlichen Eingriff voll in den Anwendungsbereich unseres Sozialversicherungsgesetzes einzubeziehen. Es geht dabei, bezogen auf das Jahr 1978, um Kosten von immerhin über 200 Millionen DM. Dieser Schritt, dessen sozialpolitische Plausibilität ich nicht in Frage stelle, trägt dazu bei, die Vorstellung zu nähren, Abtreibung sei etwas Erlaubtes, wenn nicht ausdrücklich gesagt wird, daß sie rechtswidrig ist und bleibt. Ich füge, um Mißverständnisse auszuschließen,

hinzu: Jedermann, auch den Kirchen, bleibt unbenommen, bleibt in Ansehung des geltenden und in der angedeuteten Weise klarzustellenden Rechts das gute Recht, die sittlichen Maßstäbe, die in puncto Abtreibung gelten, darzustellen und die sich daraus ergebenden Forderungen an den Gesetzgeber zu formulieren und zu vertreten. Dazu gehört auch, daß niemend Anstoß daran nehmen kann, wenn die Kirchen in diesem Zusammenhang die Dinge beim Namen nennen und beispielsweise die vorsätzliche und überlegte Tötung eines ungeborenen Kindes Mord nennen. Sie sind keineswegs an den in unserem Strafrecht definierten Mordbegriff gebunden.

Auch der Präsident des Bundesgerichtshofes hat unter dem Beifall zahlreicher Politiker aus allen Parteien die Dealer von Rauschgift als Mörder bezeichnet und ihr Tun als Mord in Raten qualifiziert, das viel strenger bestraft werden müßte als nach dem gegenwärtig geltenden Recht. Dabei hat er als erschreckend bezeichnet – nach meiner Meinung durchaus mit Recht –, daß wir nun im Jahr 600 durch Rauschgift zu Tode gekommene Opfer, mehr als Opfer durch Totschlag und Mord zusammengenommen, beklagen müßten. Ganz beiläufig bemerkt: 600 Tote lösen also für die daran Mitschuldigen die Bezeichnung Mörder und den Ruf nach höheren Strafen aus; 93 000 Abtreibungen im Jahr werden offensichtlich rechtspolitisch anders bewertet.

Verantwortung des Sozialstaates

Die im Gesetz vorgesehenen Indikationen stehen unter dem rechtlichen Vorbehalt, daß der unzumutbaren Notlage nicht in anderer Weise begegnet werden kann, wenigstens so weit, daß sie zumutbar erscheint. Damit komme ich auf die *Verantwortung des Sozialstaates:* Unter diesem Gesichtspunkt ist von unserem Staat mehr zu fordern, als er bisher zur Behebung oder Linderung der sozialen Notlage von Schwangeren getan hat. Da ist Aufklärung und Beratung, so wichtig sie sind, da ist auch Übernahme der Kosten der Eingriffe zum Zwecke der Abtreibung ins Sozialversicherungsrecht nicht genug. Wenn schon eine Besoldungserhöhung für alle Beamten in Bund, Ländern und Gemeinden in Höhe von 3% eine Ausgabenmehrung von jährlich 1,5 Milliarden bedeutet, dann müssen zum Zwecke der Verhinderung von Abtreibungen im Sozialstaat Mittel in ähnlicher Höhe verfügbar gemacht werden, wenn anders die soziale Notlage nicht auf ein Minimum zurückgeführt werden kann. Wenn schon rechtspolitsch zu wählen ist zwischen einer dreiprozentigen Besoldungserhöhung für Beamte und den Kosten für die Rettung ungeborener Kinder, scheint mir im Sozialstaat der Schutz des Lebens dieser Ungeborenen Vorrang zu haben.

Für alle Fälle von sozialer Notlage, die mit Geld behebbar sind – das sind nicht alle, aber eine große Zahl, wahrscheinlich die große Mehrzahl von unzumutbarer sozialer Notlage –, müssen Hilfen angeboten werden, sei es un-

mittelbar vom Staat aufgrund eines Gesetzes, das für diesen Zweck Leistungsansprüche gewährt, sei es, wie im Bereich unseres Sozialwesens üblich, mit Hilfe der großen Wohlfahrtsverbände, die zu diesem Zweck Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten. Das bezieht sich beispielsweise auf die Kosten der Beschaffung eines ausreichenden Wohnraums, auf die Kosten für eine notwendige Haushaltshilfe, auf die Kosten eines Urlaubs der im Haushalt durch ein weiteres Kind überlasteten Mutter zur Erhaltung ihrer körperlichen und seelischen Kräfte, auf Übernahme des Neugeborenen in Heime oder Pflegeheime, auf eine stärkere Eröffnung der Adoptionsmöglichkeiten usf.

In dieser Richtung wird, beispielsweise von den Kirchen, schon eine Menge getan. Es ist aber auch der Staat, wenn er seinen Sozialauftrag ernst nimmt, zu zusätzlichen Anstrengungen verpflichtet. Eine besonders wichtige Hilfe besteht darin, der Schwangeren während ihrer Schwangerschaft und einer daran anschließenden Übergangszeit Aufnahme in eine Umgebung anzubieten, in der sie im menschlichen Kontakt mit anderen diesen ihren Zustand, der auch Angst auslösen mag, frei von den täglichen Sorgen, die den Menschen begleiten, leichter trägt. Die Erfahrung beweist, daß viele Mütter zu dem Kind, das sie nicht wollen, nach der Geburt ein gänzlich verändertes Verhältnis finden, es annehmen und froh sind, es nicht durch einen Schwangerschaftsabbruch verloren zu haben. Wir haben Heime für geistig behinderte Kinder, für Suchtkranke, für Verwahrloste; warum eigentlich nicht eine ausreichende Zahl von Heimen, in denen Schwangere aufgenommen werden können? Dafür müssen im Sozialstaat die notwendigen Mittel vorhanden sein.

Zur Frage des Entfruchtungsrechtes der Frau*

Carl Ludwig Schleich

Die neuerdings sogar von namhaften Ärzten aufgestellte Forderung, es solle jeder auf legitimem oder illegitimem Wege Mutter werdenden Frau freigestellt sein, über das in ihr keimende Leben beliebig verfügen zu dürfen und völlig straffrei die Zeit der Ausreifung unterbrechen zu können, bewegt die öffentliche Meinung tief, da sie nicht nur staatsökonomische, gesellschaftliche, personalrechtliche und Erbfragen mannigfacher Art berührt, sondern auch die tiefsten sittlichen Probleme, uralte Instinkte der Mutterliebe und der Unantastbarkeit alles Lebendigen aufwühlt. Da es jedem Arzt nach dieser extremen Ausdehnung des Frauenrechts über die freie Liebe hinweg bis zum Verfügungsrecht über den ihr gewordenen Auftrag der Liebesfolgen freistehen soll, dem Wunsche der die Entfruchtung fordernden Mutter stattzugeben, so ist dieses Postulat auch eine Angelegenheit, die vornehmlich in die Rechte und Pflichten des Ärztestandes eingreift. Deshalb sei es mir gestattet, einiges zu diesem Thema beizutragen.

Es ist mir schlechterdings unbegreiflich, wie es Ärzte geben kann, welche dieser Forderung eines nicht kleinen Teiles der Frauenwelt zustimmen und sie noch dazu mit Argumenten aller Art unterstützen und übertrumpfen. Zunächst muß einmal festgestellt werden, daß für uns Ärzte alle sozialen und ökonomischen Härten dieser Angelegenheit gar nicht in Frage kommen, sie gehen uns von Berufs wegen ganz und gar nichts an, sie gehören in den Bereich der Juristen und Nationalökonomen; wir begehen einen Übergriff, wenn wir unseren biologischen Argumenten, die vollen Kredit beanspruchen dürfen, unseren Erfahrungen aus der Praxis, die unser Arbeitsfeld ist, nun doch das Mäntelchen besonderer Einsicht in die sozialen Bedürfnisse der Zeit umhängen und sie mit der auf ganz anderem Gebiete errungenen Autorität maskieren. Es ist ganz und gar nicht unsere Sache, uns in den Streit der Nützlichkeit oder des Schadens eines Vielkindersystems, der Zweikinderehe, der Kinderlosigkeit einzumischen; höchstens die ärztlichen Statistiker hätten das Recht, hier die nationale Leistung der Frau in Vergleich zu ziehen mit der Ertragfähigkeit des Bodens und den Daseinsbedingungen der Nation. Der praktische Arzt lasse die Finger weg von solchen Beziehungen zur staatlichen bzw. sozialen Gesetzgebung. Unsere Einmischung in die sozialen Fragen der allgemeinen Arbeiterkrankenverpflegung, unsere Bereitwilligkeit, an dieser »sozialen« Pflicht der Krankenkassen mitzuwirken um entwürdigenden Lohnsatz, ist uns als Stand schlecht genug bekommen und untergräbt lang-

* Aus »Ewige Alltäglichkeiten« Gesammelte Aufsätze, Rowohlt-Verlag Berlin, 1922, von Carl Ludwig Schleich, 1859–1922, Chirurg, Erfinder der Lokalanästhesie, bekannt durch seine Biographie »Besonnte Vergangenheit«.

sam, aber sicher das Ansehen des einst so hoch gehaltenen Berufes. Der Kassen-, Unfall-, Versicherungs-, Renteneinschätzungsarzt ist langsam zum Feinde der arbeitenden Bevölkerung geworden, die Masse sieht in ihnen die Gegner ihrer sozialen, politisch errungenen Sicherstellungen gegen Unfall und Krankheit, und unsere Pflichtleistungen sollen weit über den Kreis der Bedürftigen allmählich verstaatlicht werden. Das gibt auch für diese Frage zu denken. Der Mensch ist ein Doppelwesen. Sein »Ich« ist in der eigentümlichen Zwangslage zwischen Pflichtrechten gegen den Staat als Staatswesen und Pflichtrechten gegen die Natur als ein Naturwesen. Beide Bestimmungen stecken voller gegenseitiger Konflikte und Probleme. Noch ist kein Staat gewesen, der diese Gegensätze des Anrechts auf unsere natürlichen Bedürfnisse und der gewaltsamen Bindung an das allgemeine Interesse der Staatsinstitutionen restlos löste. Es ist wohl ganz überhaupt niemals lösbar, irgendeine Bedingtheit muß in jeder Staatsform und -norm zu kurz kommen, entweder der Mensch als Naturwesen oder der Mensch als Genossenschaftsangehöriger, als Glied einer staatlich mehr oder weniger tyrannischen Gemeinschaft, die Unterordnung, Einfügung verlangt. Selbst in der Anarchie würde an die Stelle der Gesetze die vielleicht noch härtere Konvention und die Macht des rohen Kraftübergewichts treten, um dem einzelnen sein Naturrecht erheblich zu beschneiden.

In dieser Zweiteilung jedes Staatswesens steht nun der Arzt unbedingt ganz allein auf seiten des Menschen als Naturwesen. Dessen sozialpolitische Eingespanntheit geht ihn nur soweit an, als sie ihm biologisch schädlich oder förderlich sein könnte. Der Arzt ist der Konservator des Menschen, sein beigegebener Freund und Berater, der Steuermann seines Leibes und seines organisch bedingten psychischen Wohlgefühls, er ist der Minister Naturae seiner Pfleglinge. Er muß das Wohl seiner Kranken allein von ihrer Naturseite her ansehen, allen anderen Beziehungen des sich ihm Anvertrauenden müssen für ihn abseitig, sekundär, gleichgültig sein. Aus der Verkennung dieser allein der Naturseite des Menschen zugewandten Helferschaft der Ärzte entspringt eine große Anzahl Unzuträglichkeiten, Inkonsequenzen, Peinlichkeiten und ethische Schiefstellungen der Ärzte. Die leidige Attestausstellerei, das Gutachtenwesen vor Gericht mit dem Versuch, die Verantwortlichkeit auf unsere Schultern abzuwälzen, die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit in speziellen, uns meist unbekannten Berufen nach Prozenten, die Schweigepflicht, die Eheverhinderungen aus Krankheitsgründen, die Krankheiten der Dienstboten, die Infizierbarkeit der Familienmitglieder – das alles sind Dinge, die den Arzt in schwere Gewissenskonflikte bringen können, die er alle nur radikal durchhauen kann, indem er sich rücksichtslos auf den Standpunkt stellt: ich bin Priester der Natur – was gehen mich soziale Fragen an, die mit meinem biologischen Wissen in stärkstem Widerspruch stehen. Ich stehe auf der

Seite des Naturrechts meiner Patienten und steuere sie durch alle Klippen, die ihnen Staat oder Gesellschaft aufbauen. – So ist auch in dieser Frage der Arzt gar nicht befugt, die rechtlich-sozialen Fragen des Problems nach freier Entfruchtung zu erörtern. Sie gehen ihn nichts an. Ihm kann es an sich gleichgültig sein, ob in einer Ehe zwei oder zehn Kinder beliebt sind. Er muß sich freuen über die Natura naturans, über jede gebärende, Wesen produzierende Frau und grämen über die Kinderlosigkeit, denn er vertraut dem Schöpfergedanken der Natur, in deren Dienste er mit allen Überzeugungen und Einsichten steht, unbedingt.

So gedacht, ist jeder Eingriff in ein keimendes Leben für den Arzt nichts anderes als Frevel, Lebensvernichtung, Eingriff in die Souveränität der Allmacht der Natur, also Mord. Man mag es drehen und wenden, wie man will, wenn auch der wachsende Keim kein Bewußtsein hat, woher beziehen Mutter und Arzt die Berechtigung, ein keimendes Sein oder Werden zu vernichten? Darf man Bewußtlose, im Dauerschlaf liegende, Vergiftete, Geiteskranke, Somnambule, Hypnotisierte töten? Ist der Mensch nicht immer ein Werdender, auch nach seiner Geburt? Wer kein Ich hat, hat dennoch eine bildende Seele.

Wie können Ärzte sich entschließen, anders als aus zwingenden Gründen der Lebensbedrohung einer Mutter, das heißt eines Keimstockes für viele Lebewesen durch die Befruchtung, das keimende Leben zu zerstören. Wenn selbst das Gesetz solchen Frevel nicht schwer ahndete, das Gesetz der Natur müßte von ihnen voll respektiert werden.

Wie können sich Frauen finden, die dieser Form des Kindesmordes das Wort reden? Wo ist da der immer gepriesene höchste Instinkt der Weiblichkeit, die rührende Mutterliebe? Die Frauen sollten sich in acht nehmen. Die Statistik rüttelt so schon schwer an diesem Dogma der Mutterliebe, als einer edlen Zwangslage des heiligen Frauenideals, weil der Kindesmord der Mutter statistisch den bei weitem häufigsten Fall aller Morde darstellt. Soll sie diesem schweren Verdacht der Frauenfeinde auch noch das Argument in die Hand spielen, Mutterliebe sei eine fable convenue, denn die Frau habe ja einen starken Instinkt, um Gottes willen nicht erst Mutter zu werden, woher komme denn nun diese behauptete Heiligkeit über sie, wenn sie es doch wird? Umschielen also Tausende und aber Tausende Frauen denn nicht ihre geborenen Kinder mit demselben Gedankenspiel: Na, besser wär's, ich hätte sie nicht geboren? Es wäre doch entsetzlich, zu denken, daß die meisten Menschen eigentlich gegen den Willen ihrer Eltern, ihrer »treuen« Mutter leben.

Hüte sich die Frau, mit diesen Gedanken zu spielen. Sie sind gefährlich, sie schieben sie auf die Bahn der fürchterlichen Entartung, und Frauen sind es, die da behaupten, wenn Frauen erst schlecht würden, so könnten sie so unerhört schlecht werden wie nie ein Mann.

Gewiß ist sie schwer und aufopfernd, die Mutterschaft. Aber eine Frau ohne dieses Joch, eine, die sich absichtlich ihrer Naturbestimmung entzieht, ahnt gar nicht, welche Bedingungen eines reinsten Glückes sie aufgibt. Alle Peinigungen der Gesellschaft gegen ein in sogenannten Schanden geborenes Kind vermögen die Wonnen einer Mutter nicht aufzuwiegen, mit denen die Wunder eines Kindchens das Frauendherz zu beschenken vermögen.

Man höre nur die Frauen jammern und sich verzehren vor Sehnsucht nach dem Kinde, wenn sie, solchem Rechte folgend, im Alter kinderlos dasitzen, nachdem ihnen das Schicksal die ihnen genehmen Kinder durch den Tod entrissen hat und sie die Stütze ihres Alters selbst am Leben verhindert haben.

Wie vielen Genies und Tüchtigen, Erfindern, Beglückern könnte eine solche Entfruchtungsfreiheit den Lebensweg sperren, wieviel Menschentrost und Erquickung mußte es erwürgen?

Hütet euch, Frauen!
Besinnt euch, Ärzte!

Unsere ungeborenen Kinder*

Heribert Berger

Frauen- und Kinderärzten wird in der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion einer »offenen Gesellschaft« in unserem Lande – und nicht nur in unserem – über die Frage des Schwangerschaftsabbruchs Ungeheuerliches zugemutet. Wieder einmal, ist man versucht zu sagen:

Noch lebt die entsetzliche »Gnadentodaktion« des Nationalsozialistischen Systems in der Erinnerung der meisten von uns, die im Namen der »Menschlichkeit« bei vorsichtiger Schätzung wenigstens 5000 Kindern das Leben gekostet hat, dazu kommen tausende getötete jüdische Kinder. Hebammen und Geburtshelfer hatten dem zuständigen Gesundheitsamt »alle schweren Fälle von Idiotie und Mongolismus, Mikrozephalus, Hydrocephalus, Extremitätenmißbildungen und Lähmungen (einschließlich Littlefällen) zu melden«. Der zuständige Leiter des Gesundheitsamtes erhielt dann ein Schreiben des »Reichsausschusses« mit der Mitteilung, daß »nach eingehender fachärztlicher Überprüfung des Falles« die »Kinderfachabteilung XY« zur Aufnahme des Kindes bestimmt worden sei, wo »auf Grund der durch den Reichsausschuß getroffenen Einrichtungen die beste Pflege und im Rahmen des Möglichen neuzeitliche Therapie durchgeführt werde« *(H. Erhardt)!*

Noch lebt – hoffentlich – die Erinnerung an jene »Euthanasie«-Fälle aus der Ära der Thalidomidtragödien, wo Kinder mit Extremitätenmißbildungen von ihren Angehörigen und zum Teil unter Mithilfe von »Ärzten« getötet wurden. Wo, wie im Prozeß von Lüttich, die Zeitungen nicht oft genug von einem »Monstrum« schreiben konnten, wenn sie das geschädigte Kind meinten und wo man sich mit *Cesbron* wirklich fragen mußte, wer die eigentlichen Monstren waren: die Angehörigen, die das Kind »geplant« töteten? Die Presse, die aus dieser menschlichen Tragödie Kapital schlug? Der Arzt und Mithelfer zum Mord, der sich in seinem Wohnquartier als Held feiern ließ oder die Menschen, die nach dem Freispruch auf öffentlichem Platz vor Begeisterung tanzten?

Und nun die Frage des Schwangerschaftsabbruches. Eine echte, menschliche Frage, wie die oben genannten auch, gewiß, die aber von verschiedenen Leuten in einer Weise vertreten wird, die erschrecken muß. Wie ist es möglich, so fragt man sich, daß die gleichen Menschen, die von der

* Editorial erschienen in »Pädiatrie und Pädologie«, 8/4–1973, S. 333–335

Achtung und Würde der Frau, von ihrer Anerkennung und Selbstbestimmung, von ihrem Recht auf Gesundheit, psychische und soziale Existenz und ihrer persönlichen Selbstentfaltung sprechen, über die Achtung vor dem Kind und seiner Würde, von seiner Anerkennung, Gesundheit, Existenz und Selbstentfaltung kein Wort verlieren? Es gibt dafür nur zwei Erklärungen: grenzenloser Egoismus oder, wie ich wiederholt feststellen konnte, unverantwortliche Unwissenheit über den Beginn menschlichen Lebens. Darum haben wir die große Verpflichtung, besonders wir Kinder- und Frauenärzte, diese Unwissenheit, wo immer sie uns begegnet, abbauen zu helfen. Wir müssen klar machen, daß mit der Empfängnis, mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle individuell neues Leben begonnen hat, daß ein neues Menschenkind entstanden ist, das unseres ganzen Schutzes bedarf, vornehmlich des seiner eigenen Mutter, aber auch des seines Vaters, des zu Rate gezogenen Arztes, des der Gesellschaft und damit des Staates. Wir müssen aufzeigen, daß jede nidationshemmende Maßnahme, wie die »Pille nachher«, die Spirale u. ä. m. auf Zerstörung schon begonnenen neuen Lebens ausgerichtet ist, ebenso, wie es der Abbruch der Schwangerschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Nidation, die etwa acht Tage nach der Empfängnis eintritt, ist. Es ist ein Agieren gegen besseres Wissen, also aus unredlicher Absicht, oder infolge Unwissen, wenn behauptet wird, der Zeitpunkt des Beginns neuen menschlichen Lebens sei keineswegs so sicher, man könne in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten noch nicht von menschlichem Leben sprechen, der Zeitpunkt des Beginns des Lebens sei subjektiv willkürlich anzunehmen. Wenn irgendwann, so wissen wir heute so genau wie noch nie vorher, wann das Menschenleben biologisch beginnt, nämlich mit der Verschmelzung der beiden Keimzellen, und daß von diesem Augenblick an sich die gesamte latent vorhandene Potenz des neuen Individuums entwickelt und lebt bis zu dem Zeitpunkt, wo dieses Menschenleben aus exogenen oder endogenen Ursachen wieder abstirbt. Freilich ist diese Entwicklung von allem Anfang an auf ein Du ausgerichtet, ja von diesem Du abhängig. Und dieses erste große Du ist seine Mutter. Es gehört zu den unteilbaren Aufgaben der geschlechtsfähigen Frau, daß, wenn sie empfangen hat, sie allein diesem neuen Menschen, ihrem Kind, zur weiteren Entwicklung verhelfen kann. Das mag im Falle einer unerwünschten Schwangerschaft schwer sein, gewiß, besonders, wenn diese Frau die Last, als die sie diese Aufgabe empfindet, allein tragen muß. Hier hat die Gesellschaft zu zeigen, daß es ihr ernst ist mit Solidarität und Menschlichkeit, und viele Beispiele beweisen, daß die Verwirklichung solcher Menschlichkeit auch praktiziert wird.

Dem Kinderarzt, der mit dem Geburtshelfer aufgerufen ist, schon in der genetischen Beratung sein Wissen über die Menschwerdung einzusetzen, der Embryopathien kennt und Vorsorge für deren Verhütung trifft, der sich mit

den Müttern um das sich im Mutterleib entwickelnde Kind mitsorgt, der mitträgt, wenn schwere Stunden die Geburt dieses Kindes überschatten, und mithilft, wenn das geborene Kind einen vielleicht bleibenden Schaden erlitten hat, diesen Ärzten kann kein Politiker und kein Jurist und kein Soziologe weismachen, daß es zweierlei Dinge sein sollen, einem erwünschten Kind vom Moment seiner Zeugung an unter allen Umständen zu helfen und einem nicht erwünschten Kind den Beistand zu leben zu versagen. Es ist immer eine heilige Pflicht der Ärzte gewesen, den Frauen zu helfen, das neue Leben in ihrem Leib zu schützen und nichts zu tun, was ihm schaden könnte. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß wir wissen, daß es einzelne unter uns gab und gibt, die groß gegen diese hohe Pflicht verstoßen. Immer haben wir uns einem hohen Wert verschrieben, nämlich der prinzipiellen Unverfügbarkeit menschlichen Lebens, dem wir als Ärzte auf unsere Weise dienen.

Man bezeichnet allenthalben eine Neuregelung des Strafrechtes im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch als ein »gesellschaftspolitisches« Ereignis ersten Ranges. Wenn mit dem Schlagwort »gesellschaftspolitisch« gemeint ist, daß dieses Problem die Gemeinschaft der Menschen, uns alle etwas angeht, dann ist dies tief wahr. Argumentiert wird aber so: weil illegal viele Kinder – es werden immer pro Jahr Zehntausende genannt – um ihr *Leben gebracht werden, soll es nun wegen dieser so verbreiteten Usance,* quasi als Gewohnsheitsrecht, legal möglich werden, diesen und noch mehr Kindern ihr Recht auf Leben zu unterbinden. Man will allen Ernstes ein Gesetz mit zweierlei Recht: das Recht der Frau auf Entfaltung ihres Lebens und die Beseitigung des Rechtes des Kindes, zu leben. Welche Ungeheuerlichkeit! – Es ist aber schon richtig, wenn wir sagen, daß dieses Problem ein gewaltiges Problem unserer Menschengemeinschaft ist, denn dieses Problem hat seine Wurzeln in unserer erschütternden Gleichgültigkeit, ja Lieblosigkeit gegenüber dem Kind: Wir finden Kinder lästig, eine Schwangerschaft deshalb unerwünscht, und weil es viele sind, die so denken, läßt sich auf »demokratischem« Weg auch legalisieren, was bisher ungesetzlich geschah. Und damit hätten wir unser immerhin schlechtes Gewissen gegenüber dem Kind »gesetzlich bescheinigt« beruhigt. Fachliteratur, Vorträge, Aufsätze und Bildsendungen sagen dauernd und jedem, der es hören und nicht hören will – gewiß in meist maßloser Übertreibung – wie »falsch« sich doch die Erwachsenen, die Eltern den Kindern gegenüber verhalten und ihre optimale Entwicklung verhindern. Die gleichen Literaten, Reporter und Vortragenden verlieren aber kein Wort über unser erschreckendes Fehlverhalten gegenüber dem werdenden Kind.

Man kann dem Herrn Bundesminister der Justiz Gerhard Jahn nur zustimmen, wenn er am 17. Mai 1973 im Deutschen Bundestag sagte: »Der eigentliche *Mißstand besteht nicht in dieser oder jener Fassung des § 218 (in Öster-*

reich § 144, Anm. d. Autors), sondern darin, daß es so viele unerwünschte Schwangerschaften gibt. Dieser Mißstand läßt sich durch keine Reform strafrechtlicher Vorschriften überwinden. Er verlangt vielmehr nach einem umfassenden Angebot gesundheitlicher und sozialer Leistungen.« Und, so hätte er hinzufügen müssen, er verlangt auch nach einem radikalen Umdenken unserer Gesellschaft: Wir benötigen dringend wieder mehr Achtung voreinander, mehr gegenseitige Rücksichtnahme und wieder einen tiefen Respekt vor dem Recht jedes einzelnen auf sein Leben, auch die unteilbare Anerkennung des Lebensrechtes jedes einzelnen ungeborenen Kindes von seinem Lebensbeginn an.

Dieses Editorial ist kein primär medizinischer, wohl aber ein pädiatrischer, wenn der Leser will, ein sozial-pädiatrischer Beitrag. Es ist ein Aufruf zur Besinnung in dieser für uns Menschen so wichtigen Frage und die Bitte an alle Kinderärzte, daß vor allem sie sich zum Anwalt des Kindes machen in einer Stunde, wo es in der schutzlosesten Phase seines Lebens im Stich gelassen werden soll. Erweisen wir uns als Kinderärzte, als Helfer der Kinder, deren Existenz der herzlosen Gleichgültigkeit jener ausgeliefert ist, die sie riefen. Persönlich bin ich überzeugt, daß wir damit nicht nur das Leben des Kindes retten, sondern in einem höheren Sinn auch das Leben seiner Mutter und das seines Volkes.

Buchbesprechung

»Wie beginnt das menschliche Leben«

– Forschungsergebnisse mit weitreichenden Folgen –*

Das Buch von Blechschmidt ist für ein vertieftes Verständnis der Anthropologie in zweifacher Hinsicht von grundlegender Bedeutung. Zum einen weist der durch seine embryologischen Forschungen weltbekannte Gelehrte nach, daß der menschliche Keim nicht – wie es Ernst Haeckel vermutete – die philogenetische Entwicklung der Tiere wiederholt, sondern er ist »Mensch von Anfang an«: »Ein Mensch *wird* nicht Mensch, sondern *ist* Mensch und verhält sich schon von Anfang an als ein solcher. Und zwar in jeder Phase seiner Entwicklung von der Befruchtung an.« »Auch der junge Keim entwickelte sich als menschlicher Keim und nicht als irgendein Etwas, aus dem später – vielleicht sogar nur zufällig – ein Mensch werden kann. Ein menschlicher Keim ist keine Bildung, zu der nachträglich als Akzidenz das Menschsein hinzukommt.« (S. 31)

Eine zweite Erkenntnis kann in ihrer Tragweite noch nicht abgeschätzt werden: die Tatsache, daß die Organbildungsimpulse und die Wachstumsanregung von der Peripherie der Zelle und des Plastomelen ausgehen: »Tatsächlich hat eine genauere Untersuchung der beim Menschen ablaufenden Differenzierungsvorgänge gezeigt, daß diese nicht vom Zellkern, sondern umgekehrt von der Zellgrenzmembran, das heißt von außen eingeleitet werden.« »Ein Kern hat keine 'Eigensucht'. Er versucht nur, zwischen Altem und Neuem zu vermitteln. Mit anderen Worten: Die Gene sind kein kopierfähiger Bauplan oder gar Funktionsentwurf. Zwischen den Genen und den späteren Organmerkmalen besteht kein etwa vom Kern diktierter konstruktiver Zusammenhang etwa in der Art, wie zwischen einem Dia-positiv und seiner Projektion. Eine Präformation im Sinne einer Gestalt, die etwa im Zellkern verkleinert vorgegeben wäre, gibt es in der Ontogenese nicht. Für jede normale Differenzion sind sowohl Entwicklungsreize wie auch Gene notwendig. Ohne Gene würden die zentralen Angriffspunkte für die Entwicklungsreize fehlen, und ohne letztere blieben alle Gene bedeutungslos. Weil es jedoch keine direkte Beziehung zwischen den Genen und den Differenzierungen gibt, vermag die Genetik kein Bild und damit auch keine Theorie von der Ontogenese zu geben. Das, was das funktionsfähige System des Eies als Ganzes trifft, ist die entscheidende Voraussetzung dafür, daß sich der Organismus als Einheit differenziert, aber nicht ein vermeintlicher Induktor.« (S. 44)

»Die Gene sind nicht die Motoren der Entwicklung, sondern sie bringen nachweislich nicht selbst die späteren Merkmale des differenzierten Organismus hervor, auch nicht etwa indirekt auf dem Weg über die von ihnen gebildeten

* »Wie beginnt, das menschliche Leben« – Forschungsergebnisse mit weitreichenden Folgen – von Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt, Christiana-Verlag Stein am Rhein, 4. völlig neu bearbeitete Auflage 1976, 41.–50. Tausend.

Enzyme. Die Frage ist darum, auf welche Weise entstehen, trotz der Passivität der Gene, tatsächlich Organe und Organsysteme als geordnete Bestandteile des wachsenden Ganzen? Wir wissen heute, daß das oben genannte Wachstum ein wichtiger Faktor bei der Differenzierung ist. Wachstum ist aber kein endogener, sondern ein von außen angelegter (exogener) Prozeß.« »Im Verhältnis zu diesem Prozeß sind die Wirkungen von seiten der Zellkerne immer sekundär. Die Differenzierung mit Stoffwechselbewegungen in Richtung von außen ist ein Grundprinzip der Differenzierung.« (S. 36/37).

Diese Feststellungen machen der Vorstellung ein Ende, der lebende, ganzheitliche beseelte und von einem Wesen durchdrungene und getragene Organismus sei materiell spezifisch in den Chromosomen gegeben. Der Zellperipherie und dem zwischenzellig zellulären Raum und Geschehen kommt eine eigene Bildungsbedeutung zu. Damit zeigt schon die Biogenetik Gesetzmäßigkeiten, die dem Wesen des Menschen als einem mit Umkreiskräften und Zentralkräften begabten Wesen entsprechen. Mensch von Anfang an, hat auch seine Konsequenzen für die Beurteilung des individuellen menschlichen Lebens überhaupt. Wann wird der Mensch geboren? Er ist von Anfang an auf dem Wege, und niemand ist in der Lage und berechtigt, irgendeinen Zeitpunkt dieses Lebens als den Anfang zu bestimmen. Das menschliche Wesen greift in den Erbstrom ein vom Beginn der Befruchtung an, prägt und bildet ihn neu und individuell, und gibt ihn an die nächste Generation weiter. Das ganze menschliche Leben ist damit eine Auseinandersetzung von Individualität und Erbstrom.

Das Buch von Blechschmidt trägt damit zu vollem Recht den Untertitel »Forschungsergebnisse mit weitreichenden Folgen«.

Heinz-Hartmut Vogel

Buchbesprechung

Sterben wir aus? – Der Geburtenrückgang in der Bundesrepublik*

Im internationalen Vergleich liegt die Bundesrepublik Deutschland als Wirtschaftsmacht bei den Spitzengruppen der Industrienationen, – bezüglich ihrer Geburtenrate jedoch an letzter Stelle. In etwa fünfunddreißig Jahren wird sich die Weltbevölkerung verdoppelt haben, und in den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Geburten in der Bundesrepublik um vierzig bis fünfzig Prozent zurückgegangen.

Das bedeutet, daß die Bundesrepublik Deutschland bei gleichbleibender Entwicklung nach Modellrechnungen im Jahre 2030 noch 39 Millionen und im Jahre 2070 noch 22 Millionen Einwohner hätte. Linear fortgeführt ergibt sich rein rechnerisch, daß also der Tag abzusehen wäre, an dem in unserem Lande der letzte Deutsche leben würde. Diese Zahlen sind nicht neu, aber sie werden in der Bevölkerung zu wenig wahrgenommen. Vor allem wohl deshalb, weil aufschlußreiches Zahlenmaterial nicht für jeden erreichbar ist. Klaus Jentzsch, der Autor des Buches »Sterben wir aus?«, ist Leiter des Fachreferates Erwachsenenbildung in der Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg und bietet in seinem Buch eine Fülle diesbezüglicher Informationen an. Diese gehen davon aus, daß es im Jahre 1990 in der Bundesrepublik nur noch 55 Millionen Menschen gibt (1978 waren es 61.250.000) und – wenn keine Tendenzwende eintritt, sich möglicherweise der Zustand ergibt, daß dem einst aggressiven Slogan »Volk ohne Raum« eine mögliche Realität als »Raum ohne Volk« gegenübertritt.

Jentzsch untersucht nun das Problem des Geburtenrückgangs und seine möglichen Folgen. Dabei begnügt er sich nicht damit, die Situation der Bundesrepublik und deren gegenwärtigen Lage zu analysieren, sondern er bietet Vergleichsmöglichkeiten, sowohl mit Ländern der Europäischen Gemeinschaft, mit asiatischen Staaten (Japan und Korea) sowie mit Staaten des Ostblocks.

Dabei wird deutlich, daß sich auch die Ostblockstaaten mit einem nicht erheblichen Geburtenrückgang auseinanderzusetzen haben. Diese Staaten haben jedoch durch ihre »aktive Bevölkerungspolitik« bereits erste Erfolge aufzuweisen – so zum Beispiel hat die DDR im europäischen Vergleich einen Mittelplatz in der Rangfolge der Geburtenraten erreicht, obwohl sie damit noch vor einigen Jahren hinter der Bundesrepublik lag.

Nüchtern und ohne zunächst ein Werturteil zu fällen stellt Jentzsch fest, daß nicht die Kontrazeptionsmittel die Ursache des Geburtenrückganges sind, sondern der mangelnde oder abnehmende Wunsch und Wille zum Kind.

Dies zeigt sich auch in den statistischen Zahlen, die durch Umfragen gewonnen wurden. Während noch im Frühjahr 1973 69% aller Bundesbürger

* Klaus Jentzsch, Verlag Ploetz, Freiburg 1979, 144 Seiten, 15,80 DM. Diese Buchbesprechung nimmt zugleich Bezug auf den anläßlich der Tagung »Die Bedeutung der Familie für die Gesamtkultur und die Gesellschaft« gehaltenen Vortrag von Klaus Jentzsch: »Der Bevölkerungsrückgang als soziale Frage«.

eine Zwei-Kinder-Ehe für ideal hielten, waren es 1976 nur noch 57%. Im Gegensatz dazu stieg die Zahl derer, die sich kein oder höchstens nur ein Kind wünschten, von 1973 bis 1975 von 3% auf 14%.

Diese Entwicklung hat unter anderem auch zur Folge, daß in den nächsten Jahren vor allem im ländlichen Raum weniger Bildungseinrichtungen benötigt werden. Diese Institutionen sind dann nur mit großem Aufwand von öffentlichen Mitteln zu erhalten. Wäre es da zum Beispiel nicht sinnvoller, die entsprechenden Finanzmittel schon heute für eine Konsolidierung der Familien einzusetzen?

Der Geburtenrückgang hat aber auch zur Folge, daß das Durchschnittsalter der Bevölkerung ansteigt und daher das Sozialprodukt stagniert. Es ist nicht auszuschließen, daß im Jahre 2000 das Wachstum bei Null angelangt ist und dann 6,6 Millionen Arbeitsplätze fehlen, mit einem Erwerbseinkommen-Minus von 125,7 Milliarden DM. Geht man von diesen Überlegungen aus, dann ist es selbstverständlich, daß mit dem Absinken der Zahl junger Arbeitskräfte auch die Beiträge zur Rentenversicherung sinken, während die Zahl der alten Menschen, die die Renten von den jüngeren Jahrgängen empfangen, ansteigt. In den nächsten Jahren wird zwar die Zahl der Erwerbstätigen zunächst noch zunehmen, doch stellt sich jetzt kurzfristig die Frage, ob diese überhaupt Arbeitsplätze finden werden. Langfristig steht aber dieser großen Zahl der Bürger, wenn sie ins Rentenalter kommen, eine geschrumpfte Gruppe von Erwerbstätigen gegenüber.

Jentzsch weist in seinem Buch nicht nur auf die Probleme hin, sondern macht auch Vorschläge, wie sie durch eine durchdachte Bevölkerungs- und Sozialpolitik anzugehen sind. Er geht davon aus, daß den Familien eine ausreichende, finanzielle Unterstützung und Entlastung zuteil werden muß, eventuell über eine ausreichende Steuer- und Vermögensbildungsgesetzgebung. Dies ist nach seiner Meinung langfristig gesehen die beste Bevölkerungspolitik. Der Staat muß sich bereiterklären, auf subsidiäre Weise »die Familie durch die Gewährung von Hilfe zur Selbsthilfe in ihren Aufgaben zu unterstützen«.

Voraussetzung für eine sinnvolle Familienpolitik ist jedoch ein tragfähiges Menschenbild und der Wille aller Organe im Staat, die Familie als Kern- und Keimzelle unserer Gesellschaft anzuerkennen und zu erhalten. Dies wurde von der bisherigen Bundesregierung nicht beachtet. Aufgabe einer Öffentlichkeitsarbeit und damit unseres gesamten Bildungswesens ist es vor allem, den Primat des Materiellen »im Denken der Bürger und der Politiker zu durchbrechen, um echte menschliche Werte zurückzugewinnen;« »Denn wenn nur Geld, Auto und Urlaubsreisen zählen, dann haben Kinder keine Chance mehr; sie sind auch nicht mehr ein Faktor der Alterssicherung und der Erhaltung des Lebensstandards, wie noch im vergangenen Jahrhundert, sondern sie werden dann nur noch als Kostenfaktor betrachtet, der den individuellen Lebensstandard senkt. Wenn im Bewußtsein unserer Gesellschaft Familien mit drei oder mehr Kindern bereits als etwas Asoziales angesehen werden, dann kann von Kinderfreundlichkeit im Bewußtsein unserer Gesellschaft keine Rede mehr sein. Daher tut Neubesinnung not, wenn die Bundesrepublik nicht zu einem Land ohne Kinder werden soll«. Doch diese Neubesinnung muß auf christlicher Grundlage stattfinden.

Das bedeutet jedoch über die sicher notwendige finanzielle Unterstützung

hinaus, daß der Mensch wieder zur Verantwortung befähigt wird. Diese Verantwortung ist von den Eltern zu tragen, die ihre Pflicht nicht nur gegenüber ihren Kindern, sondern auch gegenüber der Gemeinschaft und späteren Generationen erkennen und übernehmen müssen. Das ist der Punkt, in dem unsere Politik sich stärker für die »Hilfe zur Selbsthilfe« einsetzen muß, um die Familien wirksam unterstützen zu können. Wichtig ist jedoch, dabei festzustellen, daß es nicht allein die materiell-finanziellen Maßnahmen sind, (die der Autor in großer Übersichtlichkeit vorträgt), die die Wende herbeiführen, sondern eine tiefgehende geistig-kulturelle Besinnung auf unser Menschentum.

Die übersichtlich gegliederten und mit anschaulichen Beispielen versehenen Ausführungen Jentzsch's zeigen, daß man auch schwierige und komplexe Probleme für jeden Bürger verständlich darstellen kann. Daher ist dieses Buch jedem, besonders aber den politisch und gesellschaftlich Verantwortlichen zur Lektüre empfohlen.

Jürgen Rauh

Mehr Partnerschaft oder Eingriff des Staates in die Familie*

Wird dieses Gesetz zu einem der Themen des Wahlkampfes, der das Jahr 1980, von Stuttgart bis zum Furioso in Bonn, beherrschen wird? Die Union wird jedenfalls versuchen, der Koalition an Hand des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, das, vom Bundestag am 10. Mai 1979 verabschiedet, zum 1. Januar in Kraft tritt, eine Neigung zu staatlicher Gängelei der Familien nachzuweisen. Anders als beim neuen Ehescheidungsrecht von 1977, das immer mehr fragwürdige Ergebnisse produziert, ist die Union der Kritik an dem neuen Sorgerecht frei: sie hat im Bundestag geschlossen dagegengestimmt. Was beim Scheidungsrecht der Koalition gelungen war: die Opposition mit Zugeständnissen in die Verantwortung hineinzuholen, das mißlang beim elterlichen Sorgerecht, obwohl die Koalition der Opposition erhebliche Zugeständnisse gemacht hat; die Rede ging von einer Anweisung Wehners, die Koalition dürfe sich keine wie immer geartete familienpolitische Blöße für den Wahlkampf geben.

Aber das neue Recht eignet sich für den Wahlkampf in seinen Details wenig. Die Koalition wird sagen, es sei endlich ein »partnerschaftliches Verhältnis« zwischen Eltern und Kindern herzustellen gelungen. Die Opposition wird sagen, mit dem neuen Recht schiebe staatliche Aufsicht den Fuß in die Tür zu den Familien. Beweise für das eine oder andere wird es bis zum Wahltag nicht geben. Horst Luthin, Richter am Oberlandesgericht Hamm und ein erfahrener Praktiker, hat unlängst in der Familienrechtszeitschrift (Heft 12) darauf aufmerksam gemacht, daß auch beim Ehescheidungsrecht sich die Schwierigkeiten dort zeigen, wo »Gesetzgebung, Lehre und Praxis sich nicht oder doch nicht in dem tatsächlich zutage tretenden Ausmaß vermuteten«; so könne es beim Sorgerecht auch gehen.

Mit Sicherheit wird die Koalition es sich zugute halten, daß sie den nach Obrigkeit und Herrschaft klingenden Begriff von der »elterlichen Gewalt« im Gesetz durch den freundlicheren der »elterlichen Sorge« ersetzt habe. Sicherlich wird es Leute geben, denen das einleuchtet, ungeachtet dessen, daß sie schon vorher und ohne jede Ahnung, was im Bürgerlichen Gesetzbuch stehe, der Sorge für ihre Kinder reichlich genug getan haben. Doch die Begriffsverwandlung von der »Gewalt« zur »Sorge« hat auch die Opposition ausdrücklich gebilligt. Alle Kenner sind sich darin einig, daß es sich hier um nichts mehr als eine Wortreform handle. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat in seinen Bericht zum Gesetzentwurf hineingeschrieben, daß »elterliche Gewalt« nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das Sachwalten, also die Pflege und Fürsorge, gemeint habe.

Ernst wird es dort, wo das neue Recht, die Möglichkeiten staatlichen Zugriffs auf die Kindererziehung erweitert. Schon bisher konnte das Vormundschaftsgericht eingreifen, wenn die Eltern die – bisherige – elterliche Gewalt »mißbrauchten« und dies zu einer

* Aus FAZ vom 31. 12. 1979.
Am 1. Januar trat das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge in Kraft

Gefährdung des Wohls des Kindes führte. Die Rechtsprechung hat zur Bedingung gemacht, daß der Mißbrauch schuldhaft sei.

Ob diese Schwelle nicht zu hoch sei, darüber hat es eine seriöse Diskussion gegeben. Die Koalition war willens, die Schwelle stark abzuraspeln: Wenn das »persönliche Wohl« des Kindes »gefährdet« sei und die Eltern »nicht gewillt oder nicht in der Lage«, dem abzuhelfen, sollte das Vormundschaftsgericht eingreifen, notfalls das Sorgerecht entziehen können. Die Koalition hat sich bereit gefunden, sowohl den pauschalen und der Auslegung offenen Begriff des »persönlichen Wohls« des Kindes zu differenzieren wie auch die Wendung von »Mißbrauch« beizubehalten, wobei allerdings auch das »unverschuldete Versagen« der Eltern als ein Unterfall erscheint. Zu der anfänglich auch von der FDP gewünschten Verschärfung der Bedingung für den staatlichen Eingriff, etwa durch Beifügung qualifizierender Beiworte zu »Mißbrauch«, hat sich die Koalition nicht entschlossen.

*Der Staat schaut nach dem neuen Recht in die Familie hinein, wenn es um die Ausbildung der Kinder und um ihre Berufswahl geht.** Selbstverständlich wird im Gesetz geschrieben, daß die Eltern in diesen Fragen »auf Eignung und Neigung« Rücksicht nehmen sollen. Aber der so fürsorglich sich über die Familie neigende Staat hat den Knüppel hinter dem Rücken. »Be-stehen Zweifel« – will sagen: die Tochter will Schauspielerin werden, und die Eltern finden, Bankkaufmann sei bes-ser –, »soll« der »Rat eines Lehrers oder einer anderen Person eingeholt werden«. Wenn die Eltern »offensichtlich« keine Rücksicht nehmen auf die begründeten Wünsche des Kindes und wenn darin eine »nachhaltige Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes« liegt, entscheidet das Vormundschaftsgericht.

Die reine Lehre

Der Ausschuß für Jugend, der immer wieder die »reine Lehre« zu dem Gesetzentwurf vertreten hat, wollte den Kindern ein Antragsrecht geben. Dem sind der Rechtsausschuß und die Bundestagsmehrheit nicht gefolgt. Aber irgend jemand muß das Vormundschaftsgericht, soll die Bestimmung nicht eine bloße Proklamation sein, zum Tätigwerden bringen. Hinweise werden also an die Stelle der – nicht vorgesehenen – Anträge treten können; die »Person«, die zunächst befragt werden soll, kann der Hinweisgeber sein. *Werden die Vormundschaftsgerichte vernünftigen Entscheidungen der Eltern genügend Raum lassen* – gegen etwaige emanzipatorische Vorstellungen? So manche rteile unterer Instanzen in allen möglichen Zweigen der Gerichtsbarkeit legen gewisse Zweifel an den Optimismus nahe, den Richter Luthin geäußert hat: »In Kenntnis der Grundeinstellung der gegenwärtigen Rechtsprechung . . . besteht inswoweit Anlaß zur Zuversicht.«

Was sonst in dem neuen Gesetz steht, sind Proklamationen, abgesehen von Neuregelungen, was das Sorgerecht nach der Scheidung, das »Umgangsrecht« – früher »Verkehrsrecht« – und was verfahrensrechtliche Regelungen angeht. Stolz ist der Gesetzgeber auf eine Vorschrift, die es den Eltern »nahelegt«, bei der Erziehung »die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln« zu berücksichtigen. Das ist in jeder halbwegs ordentlichen Familie seit eh und je üblich. Mit Sanktionen bewehrt ist diese

* kursiv d. d. R.

Vorschrift nicht. »Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen« sind unzulässig. Der Jugend-Ausschuß des Bundestages hatte auch hier die fortschrittlichere Position vertreten und das Verbot körperlicher Züchtigung gefordert.

Der Übelstand der angeblich verbreiteten Kindesmißhandlungen kann tatsächlich nur begrenztes Ziel des neuen elterlichen Sorgerechts sein. Vielmehr geht es dort um Anwendung des Strafrechts, wobei es darauf ankommt, die angenommene Dunkelziffer aufzuhellen, was aber wiederum nicht in der Form einer Ermutigung der nachbarschaftlichen Schnüffelei geschehen sollte. Kindesmißhandlungen waren schon nach altem Recht Anlaß für eine Entziehung des Sorgerechts.

Auf Wunsch der Opposition ist in das Gesetz aufgenommen worden eine Formel, daß Eltern und Kinder einander »Beistand und Rücksicht« schulden. Auch dahinter stehen keine staatlichen Eingriffsmöglichkeiten, die Koalition hat den Wunsch der Opposition abgewehrt, eine Pflicht zur »Achtung« vor den Eltern ins Gesetz aufzunehmen. Die im alten Recht enthaltene Formel, daß Vater und Mutter das »Recht und die Pflicht« haben, für das Kind zu sorgen, *wollte die Koalition umdrehen:* erst die Pflicht und dann das Recht. Auf Drängen der Opposition ist es bei der alten Reihenfolge geblieben. Auf den ersten Blick ist das nicht bedeutsam; eine Wendung muß schließlich an der ersten Stelle stehen. *Aber in einer Zeit, da faktisch die Pflichten der Eltern ganz groß und ihre Rechte ganz klein geschrieben sind, wäre eine Umkehrung der Reihenfolge der Begriffe im Gesetz nicht gleichgültig gewesen.* Von sachkundiger Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die Rechtsprechung aus den zahlreichen Proklamationen des Gesetzes Auslegungsmaßstäbe herleiten und auf diese Weise jene doch zu verpflichtendem Recht entwickeln könnte.

Die Union wird nicht müde, daran zu erinnern, daß *der erste Entwurf die Kinder als »Objekte elterlicher Fremdbestimmung« bezeichnet hatte* und daß nach dem Zweiten Familienbericht der Bundesregierung *die »Erziehung der Kinder ... eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe« sei. Die Koalition sagt, der Vorrang des Erziehungsrechts der Eltern, der sich aus dem Grundgesetz ergebe, sei auch für sie unantastbar. Doch hat sich die SPD beharrlich dagegen gewehrt, daß ein solcher Satz in das Gesetz aufgenommen werde.* Das sei entbehrlich – aber steht nicht viel Entbehrliches in dem Gesetz, ist es nicht weithin üblich, verfassungsrechtliche Schlüsselsätze zur Vermeidung von Mißverständnissen in Gesetze aufzunehmen? Es kann sein, daß die Koalition einfach der ihr aufgezwungenen Konzessionen zu diesem Gesetz müde war. Es kann aber auch sein, daß auf den familienkritisch eingestellten Flügel der SPD Rücksicht zu nehmen war.

Die Stellung des Staates

Ob das neue Recht die Stellung des Staates in der Kindererziehung spürbar verstärkt, liegt nicht nur in der Hand der Rechtsprechung. Der Gesetzgeber ist nicht am Ende; er kann eines Tages nachholen, worauf er in diesem Gesetz hat verzichten müssen. Das geplante neue Jugendhilferecht ist in seiner jetzigen Entwurfsform geeignet, die im Sorgerecht nur als Skizze angelegten Eingriffsmöglichkeiten zu erweitern.

Mit dem bisherigen Recht hätte sich nach dem Urteil der Mehrzahl der Fachleute gut weiter auskommen lassen; allenfalls die Voraussetzung des schuldhaften Mißbrauchs des Erziehungsrechts hätte einer vorsichtigen Korrek-

tur bedurft. Eine perfekte Arbeit hat der Gesetzgeber nicht geleistet. Das zeigt sich etwa in den verfahrensrechtlichen Regelungen, wo Vormundschaftsgericht und Familiengericht unmittelbar nebeneinander vorkommen. Dabei hat der Gesetzgeber nicht weniger als fünf Jahre Zeit gehabt: Regierungsentwurf vom 2. Mai 1974; Erledigung durch Ablauf der vorherigen Wahlperiode; Neueinbringung als Entwurf der beiden Regierungsfraktionen, wobei das »häßliche Wort« (Luthin) von den Kindern als Objekten elterlicher Fremdbestimmung eliminiert, der Entwurf sonst aber nur insoweit verändert wurde, daß er nicht mehr die Zustimmung des Bundesrates brauchte. Seit den Bundestagswahlen von 1976 erklärt der Bundesjustizminister immer wieder, die Zeit der großen Neuerungen sei vorerst vorbei; zunächst müsse das Neue Wurzeln schlagen. Was das elterliche Sorgerecht angeht, hat sich der Minister mit dieser Forderung offenbar nicht durchsetzen können.

Friedrich Karl Fromme

Die Heimlosigkeit des Menschen*

Hohe Akademische Festversammlung!

Das Gewand, in dem Rektoren, Dekane und Senatoren der Universitäten bei feierlichen Anlässen vor Sie hintreten, bedeutet kein gequältes Mitschleppen einer leer tradierten Gewohnheit, sondern das Symbol für *die* Zeit unserer abendländischen Geschichte, in der die erste große Blütezeit der Universitätsidee eines Plato sich in der heute noch lebenden Form konkretisierte. Wir bringen damit dankbar zum Ausdruck, daß der Weg, der damals beschritten wurde, ein guter Weg war. An den englischen Universitäten tragen auch noch die Studierenden ein akademisches Gewand, und auf diese Weise wird nach außen hin die Einheit einer der Wahrheitsfindung verschworenen Gemeinschaft dokumentiert, wobei zusätzliche Zeichen an diesen Gewändern eine Unterscheidung der einzelnen akademischen Grade erlauben und einen Sinn für Wertung und Verantwortlichkeit verraten.

Der Tag der Rektorsinauguration ist ein derartiger akademischer Festtag, an dem der Öffentlichkeit Rechenschaft abgelegt wird, was die Universität mit dem Geld des steuerzahlenden Volkes getan hat und an dem der neu gewählte Rektor, der für ein Jahr die Universität leiten soll, sich mit seiner Inaugurationsrede dieser Öffentlichkeit vorstellt.

Sie haben sich vielleicht gewundert, wie ein Mediziner, ein Kinderarzt, zu diesem Thema kommt, das sich mehr wie ein philosophisches Thema anhört. Das Anliegen der *Heimlosigkeit des Menschen* hat mich als Arzt immer wieder beschäftigt, gerade als Kinderarzt; philosophische Überlegungen dazu sind dem akademischen Lehrer und dem neuen Rektor ein inneres Bedürfnis, ja ein Auftrag.

Der einfache Mann, die einfache Frau, von denen wir ausgehen müssen, um den Menschen zu verstehen, haben sich immer nur einfache, wesentliche Dinge gewünscht: etwa eine Heirat aus Liebe, eigene Kinder, die man gemeinsam aufziehen kann, ein Heim, um mit der Familie darin zu wohnen; ein Stückchen Boden, um diesen schöpferisch zu bearbeiten; eine Arbeit, die Freude macht und die Familie ernährt; die Fähigkeit, die Wirklichkeit zu beobachten, darüber nachzudenken und sie verstehen zu können.

Das Heim ist für den Menschen vielleicht der einzige Platz der Freiheit, an dem er tun und schalten kann, wie er will; es ist sein kleines, aber sichtbares und greifbares Königreich; dieses Reich ist für ihn überblickbar, voll von Abenteuern mitten in einer Welt von Zwang und Regeln; die Türen seines Heimes kann er öffnen, wem er will; er ist in seinem Heim zu Hause, weil er sich darin auskennt; er ist glücklich, weil es sein Besitz ist, er wird aber gleichzeitig durch dieses verstehende Glück zum Besitztum des Heimes. Das Heim ist der natürliche, einfache Ausdruck eines der Grundbedürfnisse des Menschen. Es ist der weitgehend gesicherte Platz, an den der Mensch sich freiwillig bindet, um unter seinem Dach das Menschengeschlecht fortdauern zu lassen.

Es ist mit dem Heim freilich nicht nur

* »Feierliche Inauguration des für das Studienjahr 1973/74 zum Rektor gewählten Dr. med. Heribert Berger, o. Univ.-Prof. für Kinderheilkunde«.
Sonderdruck aus »Veröffentlichung der Universität Innsbruck«, Bd, 83, »Innsbrucker Universitätsreden« VIII

das menschliche Haus gemeint. Der Mensch beheimatet sich allenthalben, aber es ist immer der gleiche Grundprozeß: Um glücklich sein zu können, möchte er jeweils ein überblickbares Reich, in das er kommen, das er gestalten und verstehen kann, in das er jemanden mitnehmen kann, in das er immer wieder eintreten kann, wenn er unterwegs war. Die Sicherheit des Heimes – des natürlichen und des symbolischen – ist freilich keine absolute, wie wir wissen, sie ist es aber fast. Jedoch gerade dieses *fast* entspricht menschlichem Maß. Wir wünschen und brauchen ein gerüttelt Maß an Geborgenheit, aber auch jenes Quant an Ungewißheit, das unser Wagnis herausfordert, durch das wir uns als Mensch erweisen. Diese Intimräume des Menschen sind für sein gesundes Sichentfalten notwendig. Dies gilt in besonders hohem Maße für das Kind, aber auch der Erwachsene kann sie nicht entbehren. Nimmt man sie ihm, dann gerät er in einen Zustand der Desorientierung, der Ungeborgenheit, der Angst, der Entpersönlichung. *Das ist es, was ich mit Heimlosigkeit meine.*

Moderne Tyranneien stellen den einfachen Menschen mit allen seinen einfachen Wünschen wie Liebe, Ehe, Kinder, Familie, Heim, Boden, freudvolle Arbeit, sinnvolle Weltanschauung in Frage. Sie sind in seine Intimräume eingebrochen und stellen ihn bloß. Schon haben viele aufgegeben, sich um das zu bemühen, was sie sich ursprünglich wünschten, und man hat sie dazu gebracht, das zu wollen, was man haben kann. Man hat ihnen erklärt, nicht das Glück jedes einzelnen sei wichtig, sondern das des Menschenkollektivs, das der Gesellschaft. Es sei auch nicht wichtig, ob sie ihr Glück *jetzt* erreichen, wenn es nur die Gesellschaft in der Zukunft erreicht. Aber wie soll der einfache Mann das seiner Frau und seinen Kindern beibringen, die ja hier und jetzt glücklich und fröhlich sein wollen? Immer waren die einzelnen Menschen gesellig, das heißt einander verbunden, sie haben sich miteinander gefreut, haben miteinander Dinge besprochen, haben voneinander gelernt, haben gemeinsam etwas unternommen, haben gemeinsam gelitten. Es war keine Frage, daß sie einander brauchten, aber auch daß sie so manche Dinge allein austragen und bewältigen mußten. In der neuen Institution, die sich »Gesellschaft« nennt, und in die der Mensch nun anonym eingebracht wird, kommt er sich reichlich verloren vor. So, wie der einzelne durch diese Tyrannei ersetzt wird, durch die Summe der einzelnen, so werden seine Ideen, Initiativen, Wünsche und Leistungen ersetzt durch Planungen, Organisation, Management, Technokratien, Systeme, in denen er nicht mehr der Mensch ist, der er ist oder sein möchte, sondern ein verfügbarer Teil eben dieser Gesellschaft oder ein Bündel von Funktionen: er ist nicht mehr jemand, sondern ein Funktionär von irgendetwas. Das gilt nicht nur im Staatspolitischen, sondern ebenso für den Raum der Wirtschaft und der Kultur. Er merkt, daß er nicht anerkannt, sondern nur benützt wird.

Dazu kommt, daß man seine Fragen nach dem Sinn des Lebens, sein Suchen nach dem Verständnis des Seins, nach Gott, schon lange als überflüssig erklärt hat. Man hat ihn überredet zu glauben, daß es nicht wichtig ist, jemand zu sein, sondern viel wichtiger, daß er funktioniere. Und was Gott betrifft, genügte vielen die Erklärung »Gott ist tot«, oder die Feststellung Freuds, daß der gereifte, selbständige Mensch den infantilen Begriff einer Vaterfigur nicht braucht.

Mit Gott hat man aber dem Menschen sein Ur-DU genommen und mit seiner perfekten Integration in diese Gesell-

schaft nun auch sein *Ich*, womit es ihm unmöglich wird, sowohl mit Gott als auch mit einem menschlichen *Du* in rechte Beziehung zu treten. Er kann aber seiner Natur nach nur als *Ich* mit den *einzelnen* Menschen in Beziehung treten und nicht mit der Gesellschaft als einer Abstraktion, und so ist er heimatlos geworden.

Wo immer die geschichtlichen Gründe dieser Entwicklung liegen, die Wissenschaften oder ihr Mißbrauch haben ein gerüttelt Maß Schuld daran. Wenn etwa die Medizin, für deren spezialistische Leistungen ich begeistert eintrete, sich nur technisch perfektionieren will und vergessen sollte, daß der kranke Mensch zwar wieder gesund werden möchte, aber in den Stunden seiner Leiden auch das ärztliche *Du* braucht, und wenn ihm dieses nicht gewährt wird, dann hat die medizinische Wissenschaft zwar perfekte materialistische Objektivation betrieben, aber das leidende Herz des Menschen nicht gefunden. Die rein naturwissenschaftliche Medizin hat schon recht früh mit infantiler Arroganz festgestellt, sie habe bei keiner Sektion und mit keiner Laboruntersuchung die menschliche Seele finden können. Mit solchem Unverständnis könnte es leicht geschehen, daß man den Menschen verfehlt. Und was hier als Beispiel für die Medizin gesagt wurde, kann sich auch bei anderen Wissenschaften ereignen.

Denken wir auch an die Heimlosigkeit all der Jugendlichen, die buchstäblich ihre Heimstätten verlassen, um wie Verlorene Straßen und leerstehende Häuser zu bevölkern, oft nur noch integriert in einen Geschlechtspartner. Denken wir aber auch an die Eltern dieser jungen Menschen, die nicht verstehen können, warum sie ihre Kinder verlieren, die oft nur noch ihre Kinder als Opfer einer Verführung durch den Zeitgeist oder als Opfer eines großen Mangels an menschlichem Verständnis beweinen können. Allzu einfach wird die Schuld dafür den Eltern zugeschoben, was gewöhnlich eine große Ungerechtigkeit ist, wenn wir auch nicht übersehen, daß zu viele Eltern durch ihre Haltlosigkeit und ihren Egoismus, durch ihre eigene Heimlosigkeit ihre Kinder geradezu vertreiben.

Bedenken wir auch, daß die Zeit zwischen dem 15. und 25. Lebensjahr etwa geradezu eine Phase physiologischer, naturnotwendiger Heimlosigkeit ist. In diesem Lebensabschnitt vollzieht sich der Übergang vom beschützten, noch unselbständigen Kind zum sich immer mehr verselbständigenden und selbstverantwortenden Erwachsenen. In dieser Zeit muß sich der Mensch von seinem in der Kindheit erworbenen Weltbild lösen, von den bisher gültigen Autoritäten distanzieren, um sie im glücklichen Normalfall selbst erarbeitet neu zu gewinnen. Wenn hier »die Welt«, und nicht nur das Elternhaus, den Jugendlichen keine wertvollen Leitbilder anbieten kann oder wenn diese für den Jugendlichen nicht erkennbar sind, entsteht eine schwere Desorientierung, eine tiefe Heimlosigkeit, ja Verzweiflung.

Von hier läßt sich auch manches besser verstehen, was an unseren Universitäten geschah, wenn wir von den gezielten parteipolitischen Agitationen absehen. Die jungen Studenten suchen eine Orientierung gerade an der Universität. Das Unglück ist, daß unsere Massenuniversitäten ihrer menschenbildnerischen Aufgabe immer mehr entfremdet werden. Deshalb ist an unseren Universitäten die Heimlosigkeit oft in mehrfacherweise zu Hause: nicht nur ist es die schreckliche Raumnot, es gibt auch den Mangel an menschlichem Kontakt zwischen Lehrer und Student, der eine Ver-

mittlung eines richtigen Seinsverständnisses fast verunmöglicht, ja, Professoren und Assistenten selbst sind ständig der Versuchung ausgesetzt, sich mit rein vordergründigen, allein mit Forschungstechniken ermittelbaren Resultaten zu begnügen. Das heißt, die Idee der Universität töten und uns, Dozenten und Studenten, heimlos machen.

Diesen Beispielen für die Heimlosigkeit des Menschen ließen sich noch manche anfügen: Die vielen zerbrochenen Ehen und Familien, die Maßlosigkeit im Verzehr, die ständigen Kränkungen und Rücksichtslosigkeiten in unseren Beziehungen zum Mitmenschen und zur Natur, unsere primitive Auslieferung an die Triebe, die vergessenen alten Menschen oder die vielen, ganz auf unsere Pflege Angewiesenen.

Lassen Sie mich eingehender von einem Beispiel menschlicher Heimlosigkeit besonderer Art, von den nicht gewollten Kindern, sprechen. Wohl ist in diesem Punkt die Welt größtenteils noch heil. Ich bezeuge gerne die Liebe und Opferbereitschaft vieler, vieler Eltern für ihre Kinder. Als Kinderarzt kann ich das, und ich möchte im Namen der Kinder diesen Eltern danken.

Aber wer zählt die Kinder, die nicht mehr geliebt werden, die verwahrlosen, die mißhandelt werden, die man gar nicht erst will?

Von letzteren möchte ich sprechen: *vom kategorischen Nein zum neuen Leben*, ich meine *den Schwangerschaftsabbruch*. Ich habe darüber schon manches geschrieben und oft mit Menschen darüber gesprochen. Ich muß es auch in dieser Stunde tun, wenn ich vor mir, wenn ich vor den Kindern, denen zu helfen ich mir als Kinderarzt und Professor für Kinderheilkunde vorgenommen habe, bestehen soll.

Das Unverständliche in dieser Frage beginnt damit, daß bei den Begründungen für einen Schwangerschaftsabbruch wohl die Motive der betroffenen Frau oder die Ansprüche der Gesellschaft als Argument vorgebracht werden, daß aber kaum jemand das betroffene Kind erwähnt, bei dem es auf Leben und Tod geht. Nun kann ich nicht glauben, daß die Befürworter eines Schwangerschaftsabbruches auf Verlangen und die vielen, die einen Schwangerschaftsabbruch vollziehen, in dieser Frage reine Zyniker sind. Ich glaube vielmehr, daß der überwiegende Teil von ihnen human sein will, im letzten aber nicht weiß, daß hier ein Menschenleben auf dem Spiel steht. Wissen müssen es aber die Wissenschaftler, Ärzte, Richter, Politiker usw., weil sie für sich in Anspruch nehmen, den Menschen zu helfen und aus Verantwortung zu dienen. Sie müssen daher auch davon sprechen und darnach handeln. Es geht jedenfalls nicht an, daß die Menschen behaupten, die Leibesfrucht ist in der ersten Zeit ihrer Entwicklung noch nicht Mensch, sondern nur ein wenig differenzierter Gewebeklumpen, zu dem noch keine menschliche Bindung besteht, der nicht wie ein Mensch aussieht, den man daher unter bestimmten Umständen beseitigen kann. Es geht deshalb nicht an, weil eine Zeit, die sich sonst so gerne auf wissenschaftliche Fakten beruft, nicht ignorieren darf, was die Biologie und Medizin längst festgestellt haben, nämlich, wann menschliches Leben beginnt. Es geht nicht an, weil ja längst photodokumentarisch die junge Leibesfrucht vielen Menschen gezeigt wurde. Diese Menschen hatten durchaus den Eindruck, daß es sich hier um ein menschliches Lebewesen handelt. Man versteht auch nicht, wie in einer Zeit, die so stolz auf ihre sozialen Errungenschaften ist, die einzige Lösung einer sozialen Notlage ausgerechnet die Beseitigung eines Menschenlebens sein soll. Es ist

auch unbegreiflich, wie die gleiche Gesellschaft einmal einen Monsterprozeß im Interesse *der* Kinder aufzieht, die durch Thalidomid zwischen dem 34. und 50. Tag nach der Empfängnis geschädigt wurden, zum anderen aber behauptet, die ersten 90–100 Tage des Lebens seien *nicht* menschliches Leben. – Man begreift es nicht, weil es nicht zu begreifen ist, weder logisch, noch von einem redlichen Verhalten her.

Weil ich glaube, daß bei vielen Unwissenheit die richtige menschliche Entscheidung verhindert, lassen Sie mich zu den drei wichtigsten Fragen in diesem Problem etwas sagen:

Frage 1: Ist das, was bei der Befruchtung menschlicher Keimzellen entsteht, wirklich Leben?

Ja, es ist wirkliches, organisches Leben, zunächst in Form einer einzigen Zelle, bestehend aus den drei Hauptstrukturen einer lebenden Zelle, dem Zellkern, dem Zelleib und der Zellwand und ausgestattet mit allen für das Leben dieser Zelle notwendigen Substrukturen einschließlich der Fähigkeit, sich durch Teilung zu vermehren.

Frage 2: Ist dieses so entstandene Leben individuelles, von der Mutter und dem Vater unterscheidbares und unterschiedenes Leben?

Ja, es ist ein neues, einzigartiges, individuelles Leben. In der kurzen Zeitspanne, in der im Eileiter der geschlechtsfähigen, empfangenden Frau die Verschmelzung der weiblichen Eizelle mit einer männlichen Samenzelle erfolgt, entsteht neues, individuelles Leben dadurch, daß die mütterliche Eizelle und die väterliche Samenzelle je ihre genetische Aussteuer dem Kinde weitergeben. Diese Gen-Ausstattung befähigt das Kind von diesem Augenblick an zu einem eigenen, biologisch einzigartigen Leben. Auch steht schon sein Geschlecht fest, was doch als ein sehr eindeutiges Kriterium der Individualität gilt, auch bei medizinischen Laien. Viele Laien erfahren staunend, daß dieses Wesen, wenn einmal mit ca. 3½ Monaten die Finger ausgebildet sind, sogar schon seine eigenen, nicht mehr verwechselbaren Fingerabdrücke hat. Die allererste Zelle besitzt auch den nur ihr eigenen artspezifischen DNA-Code, der an alle weiteren 60 Trillionen Zellen weitergegeben wird, die den »somatisch fertigen« Menschen einmal ausmachen. Alle stammen sie aus dieser einen Urzelle, mit dem das menschliche Leben begann. Wohl ist dieses erste Leben in seiner weiteren Entwicklung auf seine Mutter angewiesen, es ist aber nicht mit seiner Mutter identisch, es ist nicht ein Teil seiner Mutter und deshalb auch nicht für seine Mutter verfügbar. Die menschliche Natur zeigt uns zwar, daß die ersten vierzig Wochen im Leben eines Menschen in einem weiblichen Menschen zugebracht werden sollen, in einem großartigen Intimverhältnis. Die Mutter hat aber kein Recht über dieses Leben in ihr, sie kann es nicht widerrufen. Tut sie es, stiftet sie Unrecht. Ihr Recht auf das Kind, das heißt auf all das Glück und die Freuden, die ein Kind zu geben vermag, das Recht einer Einflußnahme auf das Kind erwirbt sie sich moralisch in dem Maße, als sie sich der ihr von ihrer Natur her gestellten Aufgabe unterzieht: nämlich dem Kind, einem neuen Menschen, in seinem ersten Lebensabschnitt ein körperliches Heim zu sein, damit es geboren werden kann, um es dann, nachdem es in die Welt gesetzt ist, durch rechte Nahrung und Pflege am Leben zu erhalten und um ihm die Welt und den Kosmos zu zeigen und zu erklären. Wegen dieser empfangenen, gebärenden, lebenserhaltenden und die rechte Welt-Anschauung vermittelnden Haltung der Frau gebührt ihr der ganze Wohlklang des Wortes Mutter, ihre Würde und unsere Hochachtung.

Frage 3: Ist dieses individuelle Leben der ersten neuen Zelle und der folgenden auch wirklich menschliches Leben?

Ja, im biologischen Sinne unbestreitbar, da aus *menschlichen Keimzellen* nur wieder eine neue, *menschliche* Zelle entstehen kann. Ich erwähnte schon den artspezifischen DNA-Code der Erbmerkmale. Ist aber das Menschsein durch die Artspezifität der menschlichen Zelle auch ausreichend definiert? Oder mit anderen Worten, ist die biologische Determiniertheit ausreichend für die Definiertheit des Menschseins? Sie ist es nicht, wenn wir mit Bios ausschließlich und einseitig nur das materielle Substrat meinen und nicht auch und dazu die an dieses Substrat geknüpfte Lebenspotenz. Alles Leben, auch das menschliche, ist ja Entwicklung, Entfaltung. Wie nahe wir dem Ziel eines erfüllten Menschenlebens kommen, hängt ab von unserer erbmäßigen Determiniertheit, von dem Milieu, in dem sich unsere Entwicklung vollzieht, das bald fördernd, bald hemmend, bald tötend eingreift, und von unseren eigenen freien Entscheidungen, mit deren Hilfe wir einerseits an der Formung dieses Milieus aktiv mitwirken und andererseits unsere eigenen Niederlagen und die der anderen tragen können. Auf jeder dieser drei Ebenen, der Unfreiheit durch genetische Determiniertheit, der Ausgeliefertheit an unsere Umgebung und der Freiheit zum Handeln und zum Annehmen gibt es ein breites Spektrum gradueller, aber nicht prinzipieller Verschiedenheit. Unsere ererbten Fähigkeiten können hervorragend sein und in den beiden anderen Ebenen bald verstärkt, bald geschwächt, bald zunichte gemacht werden. Sie können aber auch miserabel sein, aber vielleicht in günstiger Umgebung spürbar verbessert werden. Oder, was ich als Kinderarzt oft erleben darf: ein zu irgendeinem Zeitpunkt des Lebens geschädigtes und schwer behindertes Kind wird von seiner Mutter, seinen Eltern, akzeptiert, wie es ist, gefördert und geliebt und kann nun sein bißchen Menschsein so gut leben, als dies überhaupt möglich ist. Merkwürdig genug, daß solche menschlich richtigen Entscheidungen rückwirken auf den, der sich entschieden hat: fördernd und beglückend, wenn die Entscheidung menschlich richtig, verwerfend, wenn sie menschlich unrichtig war.

Wir können deshalb nicht sagen, Menschsein setzt ein, wenn das Herz zu schlagen beginnt, was um den 21. Tag nach der Konzeption der Fall ist, oder wenn wir beim Fötus erstmals Hirnaktionsströme ableiten können, oder wenn er erstmals auf Sinneseindrücke reagiert, wenn die Mutter die ersten Kindesbewegungen verspürt, wenn wir den neuen Menschen nach der Geburt sehen oder wenn er denken kann oder wenn er im Vollbesitz aller dem Menschen eigenen Fähigkeiten ist. – Neuerdings wurde als Kriterium für ein volles Menschsein auch noch die Aufnahme und Anerkennung dieses menschlichen Lebens von seiten der menschlichen Gesellschaft verlangt, und man hat diesen Anerkennungsprozeß die »Humanisierung« des menschlichen Lebens bezeichnet; gemeint ist ein wachsendes Inbezugtreten mit den anderen Menschen im Verlauf der Geschichte. Nach dieser Auffassung hätte ein Fötus zwar menschliches, aber kein humanisiertes Leben. So schön der Gedanke ist, daß wir füreinander notwendig sind, um uns entfalten zu können – so unrichtig ist die damit induzierte Vorstellung, der Fötus, der Embryo, der Blastozyt stehe ohne Bezug mit der menschlichen Gesellschaft, da er doch von Anfang an in einer wechselseitigen Beziehung zu seiner Mutter steht.

Ich habe deshalb keine Schwierigkeiten anzunehmen, daß die erste lebendige individuelle Zelle, aus der sich der Mensch entwickelt, nicht nur nach menschlicher Art geprägt, sondern auch menschliches Sein ist. Eines ist jedenfalls sicher, wenn ich auch nur eines dieser begonnenen Leben aus der Gebärmutterhöhle seiner Mutter, in die es sich eingenistet hatte, zu früh entferne, wenn ich durch Manipulationen irgendwelcher Art verhindere, daß es sich an diesem Ort, dem ersten Heim des Menschen, niederläßt, dann habe ich die Hoffnung des Werdens eines neuen Menschen zerstört.

Mit dieser Frage nach dem Beginn des Menschseins ist auch die Frage nach dem Beginn des Person-Seins gestellt. Einiges darüber wurde schon gesagt. Die menschliche Person ist eine einmalige, bewußte und verantwortliche Wesenheit und als Begriff ein vorwiegend ethisch-metaphysischer, während Individuum ein mehr soziologischer Begriff ist. Personsein wäre aktiv, bewußte Ausübung des Menschseins, getragen von einer Offenheit zu allem Sein und dem Grund allen Seins. So sehen wir das Personsein in unserer gewohnten Vorstellung als ein schon weit gereiftes Menschsein, das verantwortbare und verantwortete Aktionen setzt und Interaktionen pflegt. Doch wird man zugeben müssen, daß auch die menschliche Person etwas sich entfaltendes ist, daß ein neugeborenes Kind zwar schon menschliche Person ist, aber mit zunehmendem Bewußtwerden und mit zunehmend vertieftem verantwortlichen Handeln immer mehr und immer umfassender Person wird. Eine Extrapolation zurück zum Beginn menschlichen Lebens müßte uns unter Berücksichtigung der bereits angelegten Potentialität und der folgenden Hinführung zum entfalteten Menschen durch ein Du, nämlich durch die Mutter, ebenfalls auf die Frage Antwort geben können, wann der Mensch auch Person ist. Sogar nach dem geltenden Zivilrecht ist der Mensch eine Person von der Empfängnis an, man begreift nicht, warum die Strafrechtsreform diesen Überlegungen nicht folgen will.

Wir haben ferner gewiß auch zu verstehen, daß Mensch- und Personsein sich auch vollzieht, wenn die Entfaltungsmöglichkeit im Einzelfall nur minimal ist, ja, daß auch und gerade das Schutzlose und Schwache nicht nur uns braucht, sondern daß es auch wesentlich zu unserem eigenen Mensch- und Personwerden beiträgt.

Freilich, das werdende Kind im Mutterleib hat noch viel mehr vorzuweisen als seine Existenz, obwohl das, wie wir gesehen haben, sehr viel, ja alles ist. Wir haben es nicht gefragt und doch gerufen. Und nun ist es da, um seinen Platz im Universum einzunehmen, uns, die wir es riefen, ausgeliefert, uns, zu denen es einmal Mutter und Vater sagen möchte.

Was ist zu tun?

Wir haben gesehen, daß Heimatlosigkeit als ein Nichtangenommensein, als ein Verlust des *Du* und letzlich des *Ich* und seiner richtigen Beziehung zur Welt und zum Urgrund alles Seins gesehen werden kann. Wir können viel haben und sind doch nichts, oder anders herum, wenn wir sind, wer wir sein sollen, können wir erst seinsgerecht etwas haben. Das Individuum bejaht die Gemeinschaft der Menschen, aber es leidet Gewalt unter einer technokratischen Vergesellschaftung. Lassen wir uns daher von diesen übermächtigen Gewalten nicht zu stark beeindrucken, unsere innere Freiheit und unsere Wahrhaftigkeit ist in jedem Falle größer. Bleiben wir offen und diesem Kosmos richtig verbunden, bleiben wir im letz-

ten unverfügbar und erliegen wir nicht der Versuchung über andere zu verfügen, sondern helfen wir einander.

Ich möchte mit einem Wort des vor drei Wochen in Paris verstorbenen großen französischen Philosophen Gabriel MARCEL aus seinem Werk »Das Geheimnis des Seins« (Kapitel »Tod und Hoffnung«) schließen: Er schreibt: »Dies ist der Sieg über den geistigen Untergang: Einen Menschen lieben, das heißt, ihm sagen, Du wirst nicht sterben. Die liebende Treue ist die Unsterblichkeit in uns.«

Heribert Berger

Verwendete Literatur:

Chesteron, G. K.: Was Unrecht ist an der Welt. Essays. Musarion Verlag, München, 1924

Grisez, Germain: Abortion, the Myths, the Realities and the Arguments. Washington, Corpus Books, 1970

Marcel, Gabriel: Das Geheimnis des Seins. Herold Verlag, Wien, 1952

Arbeitsteam The Months, London. ref. v. K. Weber in Orientierung N. 11, 37. Jahrgang, 15. Juni 1973

Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.

Einladung

zur 3. Jahresveranstaltung 1980
des *Seminars für freiheitliche Ordnung*

Beginn:	Freitag, den 9. Mai 1980 um 17.00 Uhr
Ende:	Sonntag, den 11. Mai 1980 um 16.00 Uhr
Tagungsort:	Gemeindehaus, 7321 Gammelshausen Kreis Göppingen (Autobahnausfahrt Mühlhausen oder Aichelberg)
Rahmenthema:	Bürgerliche Partizipation in der parlamentarischen Demokratie
Tagungsleitung:	Jürgen Rauh, Rechtsanwalt, Gießen

Tagesordnung

Freitag, den 9. 5. 1980

16.30 Uhr	Anreise	
16.30 bis 17.00 Uhr	Begrüßung	*Dr. med. H. H. Vogel* Bad Boll
17.00 bis 18.30 Uhr	Demokratie, Demokratisierung und Partizipation – Klärung der Begriffe –	*Dr. Albrecht Locher,* Rottenburg
20.00 bis 21.15 Uhr	Partizipation und Repräsentation im Bonner Grundgesetz	*Jürgen Rauh,* Rechtsanwalt, Gießen
21.15 bis 22.00 Uhr	Plenum	

Samstag, den 10. 5. 1980

9.00 bis 10.15 Uhr	Selbstbestimmung statt Mitbestimmung	*Dr. med. Gerhardus Lang,* Boll
10.30 bis 11.00 Uhr	Plenum	
11.15 bis 12.30 Uhr	Gruppenarbeit	
15.00 bis 16.15 Uhr	Selbständigkeit als rechtlich-politisches Problem – Die Begrenzung der Entscheidungsfindung durch Mehrheiten auf den politischen Bereich – Was bedeutet unter diesem Aspekt Mitbestimmung und Partizipation?	*Jobst v. Heynitz,* Notar, München

16.30 bis 17.00 Uhr	Plenum	
17.00 bis 18.15 Uhr	Gruppenarbeit	
20.00 bis 20.45 Uhr	Gewaltenteilung und Demokratisierung – Fortsetzung des Gespräches –	*Dr. Heinz Kloss,* Groß-Gerau

Sonntag, den 11. 5. 1980:

9.00 bis 10.15 Uhr	Überwindung der Unselbständigkeit (Abhängigkeit) im Arbeitsverhältnis – Identifikation des Menschen mit seiner Arbeit – (Ein Modell)	*Wolfgang Schumann,* Eckwälden

Sonntag, den 11. 5. 1980

10.30 bis 11.00 Uhr	Plenum
11.15 bis 12.30 Uhr	Gruppenarbeit
14.00 bis 15.30 Uhr	Zusammenfassung der Ergebnisse
15.30 bis 16.00 Uhr	Abschließende Plenumsdiskussion
	Abreise

– Änderungen vorbehalten –

Die immer mehr um sich greifende Ermüdung und Staatsverdrossenheit der Bürger gegenüber den Parteien und der Volksvertretung machen es notwendig – soll unser freiheitlich-demokratischer Staat funktionsfähig bleiben – sich mit den Begriffen Demokratie – Demokratisierung – Partizipation auseinanderzusetzen und nach Wegen zu suchen, wie das Überhandnehmen der Staatskompetenzen eingeschränkt werden kann zugunsten größerer Eigenverantwortlichkeit und Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch die Bürger selbst.

Diesem Ziel soll das geplante Seminar dienen. Wir laden Sie herzlich zur Mitarbeit ein.

Der Tagungsbeitrag beträgt DM 50.–. Studenten, Lehrlinge und Schüler zahlen DM 30.–. Unterkunft und Verpflegung sind bei diesem Seminar frei.

Da die Teilnehmerzahl stark begrenzt werden muß, wären wir für *recht baldige verbindliche* Anmeldung dankbar: An das Seminar für freiheitliche Ordnung, Boslerweg 11, 7325 Eckwälden/Bad Boll, Telefon 07164/2572.

Beachten Sie bitte den nachfolgenden Veranstaltungskalender, merken Sie sich die Termine jetzt schon vor und machen Sie auch andere interessierte Menschen auf diese Veranstaltungen aufmerksam. Fordern Sie rechtzeitig Programme an.

Voranzeige

Einladung zu den *Sommerveranstaltungen* des
Seminar für freiheitliche Ordnung

vom 23. bis 28. Juli 1980 und
vom 30. Juli bis 1. August 1980

im Bildungszentrum des Bayerischen Bauernverbandes
in Herrsching/Ammersee, Riederstraße

Gesamtthema

Auf dem Weg zu einem gesamteuropäischen Bewußtsein
– Das Schicksal Mitteleuropas in der Ost-West-Spannung –

Seminar I *Zur Geschichte Gesamteuropas*
– Einigende und trennende Mächte –

Mitteleuropa als Mittlerin der Ost-West-Polarität
– geistig-kulturell und politisch-ökonomisch –

Seminar II *Rhetorik-Seminar* (Einführung)

Sozialwissenschaftliches Seminar
Sozialismus – Marxismus – Freiheitliche Ordnung

Die geschichtliche Entwicklung der Völker und Kulturen ist ein organischer Entwicklungsprozeß, der nicht ohne den krisenhaften Widerstand verharrender, rückwärtsgewendeter Mächte, aber auch nicht ohne fieberhaft-auflösende, ja zerstörend wirkenden Fortschrittsideologien abläuft. Nur ein philosophisch und menschenkundlich geschultes Bewußtsein als gesellschaftliche Kraft verstanden kann eine wirklichkeitsgemäße menschliche Sozialentwicklung befördern, die den beiden genannten Gefahren steuert.

Darüberhinaus ist nur ein solches Bewußtsein von den Grundlagen der geistigen und organischen Natur des Menschen geeignet über die Vielfalt partikularer Nationalismen hinweg den Weg zu einem gesamteuropäischen Bewußtsein zu bahnen, das, ohne die individuell-kulturellen Werte der einzelnen Völker zu verletzen, diese vielmehr aus einem gesamteuropäischen Geist heraus in ihren Aufgaben innerhalb des Ganzen erkennt, fördert und so zur Entfaltung verhilft.

Anmerkungen:

Die diesjährigen Sommer-Veranstaltungen des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 23. Juli bis 1. August 1980 in Herrsching/Ammersee wenden sich nicht wie die bisherigen größeren Tagungen an ein allgemein sozialwissenschaftlich interessiertes Publikum. Sie dienen in diesem Jahr der Zusammenfassung von Teilnehmern sämtlicher, im Laufe der vergangenen vier Jahre durchgeführten Jugend-Studien-Seminare als Fortbildungsseminar.

In Anbetracht der uns gestellten Aufgaben, einen besonderen Beitrag für die Entwicklung der sozialen und politischen Erkenntnisgrundlagen für die künftige Generation zu leisten, bitten wir um Verständnis dafür, daß in diesem Jahr in erster Linie die zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze der Jugend vorbehalten bleiben.

Bitte beachten:

Voraussichtlicher Veranstaltungskalender 1980

VI 10. – 12. Oktober	Bad Boll	Freier Zugang zu Investitionsmitteln für selbständige, mittlere und kleinere Unternehmer – ihre steuerliche Benachteiligung
VII 14. – 16. November	Bad Boll	Arbeitswissenschaftliches Seminar
VIII im Dezember		Verfassungsrechtliches Seminar

Die Mitwirkenden dieses Heftes

Willi Geiger	Professor Dr. jur., Senatspräsident und Richter am Bundesverfassungsgericht a. D. Karlsruhe
Heribert Berger	Professor Dr. med., Vorstand der Universitäts-Kinderklinik, Innsbruck/Österreich
Erich Blechschmidt	Professor Dr. med., Direktor des Anatomischen Institutes der Universität Göttingen
Ernst Theodor Mayer	Dr. med., Psychiatrische Klinik der Universität München
Ursel Bucher	Dr. med., Chopinstraße 64, Stuttgart
Heinz Hartmut Vogel	Dr. med., Bad Boll
Lothar Vogel	Dr. med., Bad Boll
Carl Ludwig Schleich	Dr. med., Chirurg (1859–1922)
Jürgen Rauh	Rechtsanwalt, Am Festplatz 13 a, Gießen-Linden

Vorankündigung für Heft 144/III 1980

Hans Cohrssen	Der Schwarze Dienstag – Erinnerungen 50 Jahre nach dem Börsenkrach 1929 –
Prof. Dr. Oswald Hahn	In Memoriam Silvio Gesell
Dr. med. H. H. Vogel	Die ordnungspolitischen Bedingungen der Freiheit unter dem Gesell'schen Freiheitsbegriff

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« Nr. 1 bis 123 erschienenen Beiträge befindet sich in Heft 99/100 und Heft 123.

Fragen der Freiheit, Zweimonatsschrift,
Herausgeber für das Seminar für freiheitliche Ordnung
Diether Vogel †, Lothar Vogel, Heinz Hartmut Vogel

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Eckwälden/Bad Boll
Boslerweg 11, Telefon (07164) 2572

Preis: Jahresabonnement DM 36.–, sfr. 36.–, ö. S. 270.–

Einzelhefte: DM 6.50, sfr. 6.50, ö. S. 50.–

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011 / BLZ 61050000

Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung, Eckwälden/Bad Boll
Postscheckamt Frankfurt am Main 261404-602
Schweiz: 30-30731 Postscheckamt Bern
Österreich: H. Vogel-Klingert, Eckwälden/Bad Boll
Postsparkassenamt Wien 7939686

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Graphische Gestaltung: Fred Stolle, CH Zürich-Zollikerberg, Weiherweg 4

Motiv: Raffael v. Urbino, Skizze zur »Caritas«

Gesamtherstellung: Schäfer-Druck GmbH Göppingen